

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes¹

A. Zielsetzung

Das Landesglücksspielgesetz (LGlüG) soll an die geänderte Rechtslage des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021) angepasst werden. Darüber hinaus soll der Vollzug durch Regelungen betreffend Vor-Ort-Kontrollen in Wettvermittlungsstellen und Spielhallen sowie Testspielen und -käufen gestärkt werden. Die Regelungen zur Besteuerung von Spielbanken werden entsprechend dem Beschluss der EU-Kommission vom 20. Juni 2024 angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Zum 1. Juli 2021 trat der Glücksspielstaatsvertrag 2021 in Kraft. Dieser ermöglicht unter strengen Voraussetzungen das Angebot von bislang in Deutschland verbotenen Online-Glücksspielen. Zentrale Aufgaben der Glücksspielaufsicht, insbesondere im Bereich des Internets, wurden auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) übertragen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Landesglücksspielgesetz an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Insbesondere folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Die Vorschriften zur Sperrung von Spielerinnen und Spielern und zur Sperrdatei werden an das neu eingeführte spielformübergreifende zentrale Spieler-sperrsystem angeglichen. Hierzu zählt unter anderem die Erweiterung des Verpflichtetenkreises auf Spielhallen und Gaststätten, die Verpflichtung von Vermittlern, Sperren selbst einzutragen, die Möglichkeit von kurzfristigen Sperren und ein Verfahren für die Aufhebung der Sperre.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

- Gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 9. März 2021 macht das Land Baden-Württemberg von der in § 22c Absatz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 vorgesehenen Möglichkeit, Online-Casinospiele für sein Hoheitsgebiet zu veranstalten, Gebrauch. In Umsetzung des Kabinettsbeschlusses werden hierfür entsprechende Regelungen vorgesehen.
- Es soll eine bei der Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. angesiedelte Fachstelle Glücksspielsucht eingerichtet werden.
- Der Vollzug wird gestärkt durch eine neue Zuständigkeitsregelung, die es erlaubt, dass neben den Vor-Ort-Kontrollen durch die Kommunen auch seitens des Landes Kontrollen in den Spielhallen durchgeführt werden können. Neben einem Synergieeffekt wird so ermöglicht, die Spielhallenkontrollen mit den Kontrollen der Wettvermittlungsstellen zu verbinden, was positive Auswirkungen auf die Kontrolldichte, die Kosten und den Kontrollumfang hat.
- Zur Umsetzung des Beschlusses der EU-Kommission werden die Regelungen zur Besteuerung der Spielbanken angepasst.
- Schließlich werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände an die geänderten Regelungen angepasst sowie für die neuen Aufgaben Gebührentatbestände geschaffen.

C. Alternativen

Eine gleich geeignete und sichere Alternative zur Veranstaltung von Online-Casinospiel durch das Land Baden-Württemberg, die die Kanalisierung in den legalen Markt ermöglicht, ist nicht ersichtlich.

Alternative Maßnahmen zur Verbesserung der Aufsicht, die gleich effektive und kostengünstige Kontrollmöglichkeiten gewährleisten, bestehen nicht.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Maßnahmen zur Stärkung des Vollzugs

Für die Umsetzung der Vorgaben in § 47 Absatz 7 LGLüG ergeben sich jährliche Personalkosten für die beim Regierungspräsidium Karlsruhe einzurichtende Kontrollgruppe in Höhe von 970 300 Euro in 2025 und 973 000 Euro ab 2026 (ein Bediensteter der Besoldungsgruppe A 11 sowie zwölf Bedienstete der Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Dienstes inklusive der Personalnebenkosten). Die aufgabenbezogenen Sonderkosten in Höhe von schätzungsweise 208 700 Euro im ersten Jahr nach Einrichtung der Kontrollgruppe beziehungsweise in Höhe von 116 400 Euro als laufende jährliche Kosten resultieren aus einmaligen Anschaffungskosten im ersten Jahr nach Einrichtung der Kontrollgruppe sowie laufenden Sonderkosten. In den laufenden Kosten enthalten ist zudem Spielgeld in Höhe von rund 3 000 Euro für die Durchführung von Testspielen und Testkäufen, welche neben den Vor-Ort-Kontrollen als optional ergänzende Aufsichtsmaßnahmen herangezogen werden sollen (Schwerpunkt: Kontrolle von Online-Casinospielen). Durch Gebühreneinnahmen von durchschnittlich 670 Euro pro Kontrolle der rund 1 760 Spielstätten kann eine Gegenfinanzierung erfolgen. Eventuell für den Vollzug des LGLüG durch die Kontrollgruppen beim Regierungspräsidium Karlsruhe anfallende Mehrausgaben werden vorrangig im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Kapitel 0305) gedeckt.

Veranstaltung von Online-Casinospiel

Im Rahmen der Kontrolle des geplanten Online-Casinoangebotes durch das Land Baden-Württemberg ist zwecks Kostenersparnis beabsichtigt, auf das bereits vorhandene Safe-Server-Auswertesystem der GGL zurückzugreifen. Nach aktueller Schätzung würden maximale Kosten von 7 000 bis 8 000 Euro als Grundkosten einmalig für das Land Baden-Württemberg anfallen. Bei den Betriebskosten wird zugrunde gelegt, dass ein Bediensteter der GGL (Besoldungsgruppe A 11) die

Auswertung für die nach derzeitigem Stand sieben nutzenden Länder vornehmen wird. Die jährlichen Personalkosten (einschließlich personalnahen Sachkosten in Form der Sachkostenpauschale in Höhe von 4 900 Euro) in Höhe von 81 100 Euro in 2025 und 81 400 Euro ab 2026 sollen gemäß Königsteiner Schlüssel auf die teilnehmenden Länder umgelegt werden. Danach wäre mit jährlichen Kosten von rund 11 000 Euro für das Land zu rechnen.

Die Kosten der Überwachung in Höhe von insgesamt rund 19 000 Euro im ersten Jahr ab Erlaubniserteilung beziehungsweise in Höhe von rund 11 000 Euro für die Folgejahre können über Gebühren beziehungsweise Auslagen der Staatlichen Toto und Lotto GmbH in gleicher Höhe in Rechnung gestellt werden. Hierfür wird ein neuer Gebührentatbestand geschaffen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt damit haushaltsneutral.

Bei der Kostenbetrachtung wurden Einnahmen aus der Veranstaltung von Online-Casinospielen außer Acht gelassen.

Fachstelle Glücksspielsucht

Für die Umsetzung der Fachstelle Glücksspielsucht soll eine neue, sachmittel-finanzierte Vollzeitstelle auf Basis der Entgeltgruppe 13 TV-L geschaffen und bei der Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. angesiedelt werden. Hieraus ergeben sich jährliche Personalkosten in Höhe von 90 000 Euro in 2025 und 90 400 Euro ab 2026 einschließlich Sachkostenpauschale in Höhe von 4 900 Euro. Darüber hinaus ist mit aufgabenbezogenen Sonderkosten in Höhe von 30 000 Euro zu rechnen. Insgesamt ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 120 000 Euro in 2025 und 120 400 Euro ab 2026, welche in den Geschäfts- und Haushaltsbereich des Sozialministeriums fallen. Die Mittel werden vollumfänglich im Rahmen der hierfür im Einzelplan 09, Kapitel 0922 Titelgruppe 75 zur Verfügung stehenden Mittel finanziert. Ein zusätzlicher Bedarf entsteht hierfür nicht.

Umsetzung des Beschlusses der EU-Kommission

Durch die Regelung einer Ausgleichsabgabe entstehen dem Land und den Kommunen keine zusätzlichen Kosten. Zusätzliches Personal wird nicht benötigt. Ebenso ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Regelung der Ausgleichsabgabe das Land tatsächlich Mehreinnahmen erzielen wird: Denn dass das Instrument der Ausgleichsabgabe zur Anwendung kommt, ist nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Von einer Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands wird abgesehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Es ergeben sich positive Auswirkungen auf den Zielbereich „Wohl und Zufriedenheit“.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 14. Januar 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Das Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Artikel 17 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 20. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziele des Gesetzes

Zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021, ratifiziert durch das Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 4. Februar 2021, GBl. S. 120) und um die darin genannten Ziele zu erreichen sowie den Bereich des Glücksspiels insgesamt konsistent und kohärent zu regeln, werden die nachfolgenden Regelungen für das Land Baden-Württemberg getroffen.

§ 2

Erlaubnis

(1) Die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele sowie der Betrieb von Spielbanken und Spielhallen bedürfen der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021, die aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt wird. Veranstalter im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind auch Personen, die Spielbanken oder Spielhallen betreiben. Erlaubnisse, die nicht länder einheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 GlüStV 2021 unterliegen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes nur erteilt werden, wenn

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 nicht entgegensteht,
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021 und
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 vorbehaltlich Absatz 2,
 - c) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 Absatz 2 GlüStV 2021 sowie § 7 und

d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021

sichergestellt ist und

3. der Veranstalter oder der Vermittler öffentlicher Glücksspiele zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird.

Für länder einheitliche Verfahren gemäß § 9a Absätze 1 bis 3 GlüStV 2021 sind die für diese im Glücksspielstaatsvertrag 2021 aufgestellten Voraussetzungen maßgebend. Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Soweit Nachweise nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden können, sind diese auf Kosten der den Antrag stellenden Person in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Darstellungen und Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Eine Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn das Veranstalten oder Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zuwiderläuft.

Die Erlaubnisbehörde ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel, abzufragen.

(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde des Landes voraus. Eine Erlaubnis im länder einheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 GlüStV 2021 steht der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes gleich.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. In den Fällen des § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 ist in der Erlaubnis der Nachweis eines erfolgten Anschlusses an die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei sowie dessen Funktionsfähigkeit und Inbetriebnahme vorzusehen.

(4) In der Erlaubnis sind neben den nach § 9 Absatz 4 GlüStV 2021 zu treffenden Regelungen insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter oder Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das Glücksspiel, das veranstaltet oder vermittelt wird,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,

4. Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter des zu vermittelnden Glücksspiels.

In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einzahlungsgrenzen, zum Ausschluss gesperrter Spieler und zur Werbung getroffen werden, die über die §§ 5, 6c, 20, 21a, 22 und 22c GlüStV 2021 hinausgehen. Werden bei Glücksspiel im Internet Zufallsgeneratoren verwendet, findet § 6e Absatz 2 GlüStV 2021 entsprechende Anwendung. Mit Zustimmung der obersten Glücksspielaufsicht kann sich die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde zur Prüfung, ob beantragte Spiele den Vorgaben der Erlaubnis entsprechen, auf Kosten der antragstellenden Person externer Stellen bedienen.

(5) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Glücksspielen, die nicht im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a GlüStV 2021 erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Insbesondere sind in den Teilnahmebedingungen Bestimmungen zu treffen über

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. die Gewinnpläne und Ausschüttungen,
3. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder Ergebnisse der Sportwetten,
4. die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
5. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und
6. die Auszahlung der Gewinne.

Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 sind durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(6) Die Erlaubnis kann nicht auf eine andere Person übertragen oder einer anderen Person zur Ausübung überlassen werden.

(7) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(8) Nach der Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde von der die Erlaubnis innehabenden Person die regelmäßige Vorlage aktualisierter Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung zu ihrer Person sowie zu den für die Leitung der Betriebsstätte eingesetzten Personen verlangen.

§ 3

Aufgaben der Aufsicht

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder auf Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dies gilt auch für die durch dieses Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 47 Absatz 1) unterstützen die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL, 9. Abschnitt des GlüStV 2021), die für die Führung des zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystems zuständige Stelle und die bei der GGL angesiedelte Geschäftsstelle für die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichten der Länder bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.

(2) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde sowie im Falle des § 47 Absatz 2 die zuständige Ortpolizeibehörde sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der eine Erlaubnis innehabenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der betroffenen Person dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die betroffene Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Bezüglich der Ausübung der Befugnisse nach Absatz 2 sind die nach § 47 Absatz 6 vorgesehenen Mitarbeiter zu schulen und mit einer geeigneten Schutzausrüstung auszustatten.

(5) Absatz 2 findet entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubtes oder ein untersagtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird. Die Veranstaltung und die Vermittlung unerlaubten Glücksspiels sowie die Werbung hierfür sollen untersagt werden.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Zu diesem Zwecke dürfen die Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörde unter einer auf Dauer angelegten

veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden. Erforderliche Eintragungen in Registern, Büchern oder Dateien dürfen vorgenommen werden.

(7) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde kann für die Durchführung von Testkäufen und Testspielen mit volljährigen oder minderjährigen Personen zur Überwachung des Jugendschutzes auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts beauftragen. Im Falle der Beauftragung von minderjährigen Personen ist der Jugendschutz zu gewährleisten. Die näheren Vorgaben zur Durchführung von Testkäufen oder Testspielen mit minderjährigen Personen werden durch das für den Jugendschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den obersten Aufsichtsbehörden im Sinne des § 47 Absätze 1 und 3 erstellt.

(8) Für die Durchführung von Testspielen und Testkäufen werden der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der jeweiligen Planaufstellung unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen ausreichende finanzielle Mittel vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

(9) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ist verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangte Erkenntnisse auf deren Verlangen mitzuteilen, soweit diese für die Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen erforderlich sind.

§ 4

Spielersperre

(1) Spielersperren sind nach Maßgabe des § 8a GlüStV 2021 unverzüglich nach ihrer Beantragung in die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei gemäß § 23 GlüStV 2021 einzutragen. Die von der Sperre betroffene Person ist unverzüglich über die erfolgte Eintragung und das Verfahren zur Beendigung der Sperre zu informieren. Anträge auf Aufhebungen von Sperren nach § 8b GlüStV 2021 sind von der nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 verpflichteten Person unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde weiterzuleiten.

(2) Bei einer Fremdsperre kann die von der beabsichtigten Sperre betroffene Person in Ausübung des Hausrechts bis zum Abschluss der Überprüfung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

(3) Einzelheiten zum Verfahren der Eintragung und Aufhebung von Sperren sowie zur Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den §§ 8a und 8b GlüStV 2021. Die Datenübermittlung, -erhebung und -verarbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 GlüStV 2021.

(4) Der Anschluss an das Sperrsystem und dessen Nutzung sind nach § 8c GlüStV 2021 kostenpflichtig. Die Kosten werden von der die Sperrdatei führenden Stelle bei den nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 Verpflichteten geltend gemacht.“

2. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Sozialkonzept

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person nach § 2 ist verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie für jede Erlaubnis nach § 2 ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln, laufend zu aktualisieren und umzusetzen. In diesem ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels ergriffen werden, wie betroffene Spieler in das Hilfesystem vermittelt werden und wie die Einhaltung überwacht und mit Verstößen umgegangen wird. Die das Sozialkonzept verfassende Person nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen. Die Vorgaben des § 6 Absatz 2 Satz 3 GlüStV 2021 sind zu beachten.

(2) Außer bei ländereinheitlichen Verfahren und in den Fällen des § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 ist die die Erlaubnis nach § 2 innehabende Person verpflichtet, die in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 aufgeführten Personen auf eigene Kosten unmittelbar durch eine anerkannte, in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung zu schulen, die die Durchführung der Schulung nicht auf dritte Personen übertragen darf. Im Falle des Gewinnsparens sind nur die für die Umsetzung des Sozialkonzepts in der jeweiligen Bank verantwortlichen Personen zu schulen. Die Schulungsdauer richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial des jeweiligen Glücksspielangebots und umfasst mindestens acht Stunden. Die Schulung vermittelt insbesondere rechtliche Grundlagen zu Jugend- und Spielerschutz, suchtmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Wissen zu den anbieterunabhängigen örtlichen Hilfeangeboten für Betroffene und Angehörige in Baden-Württemberg. In der Schulung sind insbesondere auch Handlungskompetenzen zur Früherkennung, Ansprache und Weitervermittlung in das Hilfesystem zu trainieren. Die Schulung soll spätestens 3 Monate nach Arbeitsaufnahme der zu schulenden Personen erfolgen. Die geschulnten Personen sind spätestens nach zwei Jahren erneut zu schulen. Die Schulung des Personals ist durch Nachweise gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde spätestens zusammen mit dem Bericht nach Absatz 3 zu belegen.

(3) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person berichtet vor Ablauf der ersten drei Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die in den zwei Vorjahren getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen.

(4) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person ist verpflichtet, in ihrer Spielstätte oder in ihrer Verkaufsstelle Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar vorzuhalten. Sie informiert alle Spieler in geeigneter Weise, welche Ansprechpersonen im Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme der Annahmestellen nach § 13 sowie im Falle des Gewinnsparens sind wissenschaftlich anerkannte Selbsttests zum Erkennen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Anträge auf Selbstsperrungen gut sichtbar vorzuhalten.“

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Fachstelle Glücksspielsucht Baden-Württemberg

(1) Auf Landesebene wird eine Fachstelle Glücksspielsucht eingerichtet, deren Aufgaben die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. wahrnimmt.

(2) Die Fachstelle soll im Bereich Glücksspielsucht insbesondere die unterschiedlichen Personen, die in der Suchthilfe und -prävention tätig sind, bündeln und vernetzen, rechtliche und suchtfachliche Positionen und Hilfestellungen erarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse aufarbeiten, Informationen vorhalten und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

(3) Die Fachstelle hat beratende Funktion, arbeitet weisungsungebunden und fachlich unabhängig.

(4) Die im Landesglücksspielgesetz geregelten Zuständigkeiten der Behörden bleiben unberührt.“

5. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Der Veranstalter, Vermittler oder Betreiber einer Spielhalle“ durch die Wörter „Der Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele“ ersetzt.

6. §§ 9 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 9

Öffentliche Aufgabe

(1) Zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gewährleistet das Land Baden-Württemberg die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als ordnungsrechtliche Aufgabe.

(2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots (§ 10 Absatz 1 GlüStV 2021) veranstaltet das Land folgende Glücksspiele:

1. Zahlenlotterien,
2. Losbrieflotterien und

3. Online-Casinospiele im Sinne des § 22c GlüStV 2021.

Abweichend von Satz 1 veranstaltet die Anstalt des öffentlichen Rechts »GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder« auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (ratifiziert durch das Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012, GBl. S. 385) Klassenlotterien und damit verbundene Angebote. Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 GlüStV 2021 in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Glücksspielangebote wahr.

(3) Das Land kann Zusatzlotterien und -ausspielungen veranstalten.

(4) Das Land kann eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, mit der Durchführung der durch das Land veranstalteten Glücksspiele beauftragen. Es kann die Aufgabe nach Absatz 1 auch durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt erfüllen lassen. Ebenso ist auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung mit anderen Ländern oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 erfüllt. Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann das Land für Spieler mit Wohnsitz in Baden-Württemberg selbst, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, Online-Casinospiele veranstalten. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist eine gemeinschaftliche Veranstaltung oder die Veranstaltung durch einen Veranstalter nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 eines anderen Landes möglich. Wird von Satz 1 oder Satz 2 Gebrauch gemacht, finden die §§ 4a bis 4d sowie § 22a Absätze 1, 3 bis 5, 6 Satz 2, Absätze 8 und 9 GlüStV 2021 entsprechend Anwendung. Zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde den Höchsteinsatz je Spiel sowie die Zahl der angebotenen Spiele limitieren und auf Antrag entsprechend § 22b Absatz 5 GlüStV 2021 das parallele Spiel innerhalb eines Angebots erlauben. Die audiovisuelle oder rein visuelle Übertragung von Casinospielen aus einer Spielbank oder einer anderen Örtlichkeit innerhalb oder außerhalb des Landes Baden-Württemberg ist zulässig. Das Nähere regelt die Erlaubnis. Der Veranstalter darf sich Dritter bedienen, wenn sichergestellt ist, dass diese alle Vorgaben erfüllen, die der Veranstalter erfüllen müsste, wenn er die Aufgabe selbst wahrnehmen würde.

(6) Der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder bleibt unberührt.

(7) Das Land nimmt die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zur Verfügung.

§ 10

Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergebenden Voraussetzungen vor, darf eine Erlaubnis für das Veranstalten von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden, wenn

1. das Glücksspiel für die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich ist,
2. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 oder der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege für diese den Anforderungen des § 9 Absatz 5 GlüStV 2021 genügt ist und
3. ein Vertriebskonzept vorgelegt wird, das bezüglich der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Lotterien auch die in § 13 Absatz 1 vorgesehene Begrenzung der Annahmestellen zum Inhalt hat beziehungsweise bezüglich Online-Casinospiele eine Begrenzung der Anzahl der angebotenen Spiele beinhaltet.

(2) Die Erlaubnis über die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels ist durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Im Falle ländereinheitlicher Erlaubnisse nach § 9a GlüStV 2021 hat die in § 47 Absatz 1 genannte Behörde die Erlaubnis der zuständigen Behörde bekannt zu machen, wenn durch diese eine Bekanntmachung nicht erfolgt.

§ 11

Gewinnausschüttung

Bei Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2, die nicht im ländereinheitlichen Verfahren gemäß § 9a GlüStV 2021 erlaubt werden, sind nach Maßgabe der amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen als Gewinn an die Spielteilnehmer zur Ausschüttung zur Verfügung zu stellen:

1. bei Zahlenlotterien mindestens 45 Prozent nach dem theoretischen Gewinnplan und
2. bei Losbriefflotterien mindestens 40 Prozent der Spieleinsätze.

Bei Zusatzlotterien oder -ausspielungen hat der Gewinnplan mindestens ein Drittel der Spieleinsätze zur Ausschüttung vorzusehen. Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.“

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Annahmestellen

(1) Die Zahl der Annahmestellen der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person wird auf 3 300 begrenzt.

(2) Die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen ist an den Zielen des § 1 GlüStV 2021 auszurichten. Die nähere Ausgestaltung ist vom Veranstalter oder der mit der Durchführung der Glücksspiele beauftragten juristischen Person in einem Konzept festzulegen. Das Konzept hat sich insbesondere an der räumlichen Bevölkerungsstruktur zu orientieren. Das Vertriebskonzept ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1.

(3) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Antrag darf nur durch die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person gestellt werden. Der Betrieb darf nur erlaubt werden, wenn

1. die die Annahmestelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 und 2 Buchstaben a, b und d erfüllt sind,
3. die die Annahmestelle betreibende Person sich nicht zugleich auch als gewerblicher Spielvermittler betätigt,
4. die Annahmestelle nicht
 - a) in einem Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Pferdewettvermittlungsstelle befindet,
 - b) in einer Spielhalle oder einer Wettvermittlungsstelle,
 - c) auf einer Pferderennbahn,
 - d) in Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden,
 - e) in sonstigen Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen Geldspielgeräte aufgestellt werden, oder
 - f) in Räumlichkeiten, in denen Wasserpfeifen zum Konsum angeboten oder ausgegeben werden,betrieben werden soll,

5. die Annahmestelle nicht dem Konzept nach Absatz 2 zur Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen zuwiderläuft und insbesondere nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und
6. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.

(4) Eine Annahmestelle darf nur in solche Glücksspiele vermitteln, die nach diesem Gesetz erlaubt sind und deren Vermittlung nicht ausdrücklich anderen Verkaufsstellen zugewiesen ist.“
8. In § 14 werden die Wörter „Artikel 1 § 22 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 22 GlüStV 2021“ und das Wort „Einsatzgrenzen“ durch das Wort „Einzahlungsgrenzen“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 1 Dritter Abschnitt Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „Dritten Abschnitts GlüStV 2021“ und die Wörter „Artikel 1 § 10 Absatz 2 und 3 Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „§ 10 Absätze 2 und 3 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „erlaubt“ durch das Wort „erteilt“ ersetzt und die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die auf das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises beschränkt sind, oder sich zusätzlich hierzu höchstens auf das Gebiet eines anliegenden Stadt- oder Landkreises erstrecken,“.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 5 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2, §§ 6, 7, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und § 17 GlüStV 2021 erteilt werden.“
10. In § 16 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Lotterie in Form des Gewinnsparens stellt eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotenzial nach § 15 dar.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Spareinlage“ durch das Wort „Einlage“ ersetzt.

12. §§ 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 18

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Eine Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung darf durch die zuständige Behörde ausschließlich für das Gebiet von Baden-Württemberg unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie nur erteilt werden, wenn die Vermittlung den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht zuwiderläuft und den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Insbesondere darf die Vermittlung nur erlaubt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 GlüStV 2021 vorliegen und

1. der Vermittler die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt,
2. der Vermittler seine Verträge mit dem Veranstalter und mit dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,
3. in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs offengelegt wird,
4. der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,
5. nur in nach diesem Gesetz erlaubte Glücksspiele vermittelt wird (§ 2 Absatz 3),
6. die Geschäftsbeziehungen mit den Spielern so gestaltet sind, dass sämtliche angefallenen Gewinne einschließlich Sachgewinne oder Rundungsdifferenzen an die Spieler ausbezahlt werden, und
7. auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vermittlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden können.

Im Antrag und in der Erlaubnis sind die Produkte, die der gewerbliche Spielvermittler vermitteln will, einschließlich der hierfür erhobenen Preise konkret zu bezeichnen.

(2) Jede nicht rein redaktionelle Änderung der Geschäftsbedingungen bedarf der Erlaubnis.

(3) Zum Nachweis der Weiterleitung von mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter (§ 19 Absatz 1 GlüStV 2021) hat der gewerbliche Spielvermittler, der ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg gewerbliche Spielvermittlung betreibt, der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahrs eine Bestätigung einer Person, die einem rechts- oder steuerberatenden Berufs angehört, vorzulegen. Ferner hat er einen von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüften und bestätigten Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Verwendung nicht

abgeholter oder nicht zustellbarer Gewinne sowie von Rundungsdifferenzen bei der Auszahlung an die Spieler sowie Teilnehmer von Spielgemeinschaften vorzulegen, der ebenfalls durch einen sachverständigen Dritten zu bestätigen ist. Beide Nachweise sind bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Die Kosten trägt die die Erlaubnis innehabende Person.

(4) Gewerbliche Spielvermittler und beauftragte Dritte im Sinne des § 3 Absatz 8 GlüStV 2021 sind verpflichtet, vor Vertragsschluss die Spieler schriftlich oder elektronisch und verständlich im Zusammenhang darauf hinzuweisen, wie viel von dem Spielerentgelt als Weiterleitungsbetrag an den Veranstalter abgeführt wird und welchen Betrag der gewerbliche Spielvermittler für sich behält. Unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrags besteht die Verpflichtung,

1. dem Spielteilnehmer verbindlich den Veranstalter zu benennen,
2. auf die Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters ausdrücklich hinzuweisen und
3. die Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters in zumutbarer Weise zu ermöglichen.

(5) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind nicht zulässig.

(6) Absätze 3 und 5 gelten auch für gewerbliche Spielvermittler, die gemäß § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 von der im gebündelten Verfahren zentral zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten.

§ 19

Lotterieeeinnehmer

(1) In Baden-Württemberg sind nur Verkaufsstellen der Lotterieeeinnehmer der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder zulässig.

(2) Die Antragstellung für mehrere Verkaufsstellen des Veranstalters kann in einem Antrag gemeinsam erfolgen. Über diesen entscheidet die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde. § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Satz 3 Nummern 1, 2 und 6 gelten entsprechend.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Wettvermittlungsstelle ist eine örtliche Verkaufsstelle, in der Sportwetten ausschließlich einer Erlaubnis innehabenden Person vermittelt werden. Eine Erlaubnis innehabende Person ist, wem eine Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten nach den §§ 4a bis 4d GlüStV 2021 erteilt worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Werbewirkung“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt und das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Sportwetten“ durch die Wörter „Sportwetten der die Erlaubnis innehabenden Person, an die vermittelt wird,“ ersetzt.

14. § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a

Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen

(1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde. Die Erlaubnis darf der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, nur erteilt werden, wenn

1. die Person, an die vermittelt werden soll, Inhaberin einer Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten nach §§ 4 Absatz 1, 4a bis 4 c GlüStV 2021 ist,
2. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle von einer Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 für die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person gestellt wird und die Erlaubnis innehabende Person gewährleistet, dass die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erfüllt,
3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäftes und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,
4. weder die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person noch ihr Personal direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettgeschehens haben,
5. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 erfüllt sind,
6. keine anderen Sportwetten als die der Person im Sinne der Nummer 2 angeboten werden,
7. die Wettvermittlungsstelle nicht
 - a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet,
 - b) auf einer Pferderennbahn oder
 - c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind,betrieben wird,

8. die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 GlüStV 2021 entgegenstehen,
9. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinflüsse im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarschaft oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt und
10. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:

1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle,
3. eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die Wettvermittlungsstelle ihren Sitz hat, oder einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände nach § 20b Absätze 1 bis 3 eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder Ähnliches erbracht werden kann, und
4. das von der Erlaubnis erfasste Wettprogramm der eine Erlaubnis innehabenden Person.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis des Antrags auf ein einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden für die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, wobei bei Personen, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen, der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nachzuweisen ist,
2. Nachweis, dass die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit sie nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten
 - a) Island,
 - b) Liechtenstein,
 - c) Norwegen,
 - d) Schweiz,angehört,

3. Handels- und Gewerbezentralregisterauskünfte, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen, zur Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
4. Auskunft des Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
5. Verpflichtungserklärung der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,
6. das Sozialkonzept nach § 7 sowie Werbe-, Sicherheits-, IT-Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzepte einschließlich der Benennung der jeweils verantwortlichen Personen für diese Bereiche und
7. Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erforderlichen Mittel.

Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 unverzüglich der die Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat.

(3) Soll die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben werden, findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Personengesellschaft und, soweit vorhanden, ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditistinnen und Kommanditisten. Neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrages beizufügen.

(4) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 3 bezüglich Firma, Sitz, vertretungsberechtigter Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer geschäftsführenden Kommanditistinnen oder Kommanditisten unverzüglich der die Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, einer geschäftsführenden Gesellschafterin oder eines geschäftsführenden Gesellschafters sowie gegebenenfalls einer geschäftsführenden Kommanditistin oder eines geschäftsführenden Kommanditisten hat die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 für die je-

weils eintretende Person zu Händen der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde gestellt wurde.

(5) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat die Person zu benennen, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet und in dieser regelmäßig angetroffen werden kann. Auf diese findet Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Absatz 3 sinngemäß Anwendung.

(6) Die Erlaubnis ist bei erstmaliger Erteilung auf eine Dauer von fünf Jahren, im Übrigen auf eine Dauer von sieben Jahren zu befristen. In begründeten Fällen kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde eine kürzere Dauer festlegen.

(7) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden,
2. wenn der die Erlaubnis innehabenden Person, an die vermittelt wird, die Erlaubnis entzogen wird oder
3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr nach diesem Gesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 in der jeweils geltenden Fassung oder der erteilten Erlaubnis obliegen.

(8) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden.

(9) Zweifel an der Zuverlässigkeit der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person bestehen insbesondere dann, wenn die Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird und ein Antrag auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen diese vorgegangen wird, oder wenn Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig in angemessener Zeit vorgelegt werden.“

15. § 20b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Wettkämpfe genutzt werden, die ein Sportereignis darstellen, auf das nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 Wetten abgeschlossen werden können, ist verboten.“

16. § 20c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der eine Identitätsfeststellung im Sinne des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 erfolgt und ein Abgleich mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden in der Wettvermittlungsstelle Sportwetten angeboten, die die Erlaubnis innehabende Person, deren Sportwetten in der Wettvermittlungsstelle vertrieben oder vermittelt werden, auch im Internet anbietet, sind die von den Spielern in der Wettvermittlungsstelle getätigten Wetten auf deren Spielkonto gemäß § 6a GlüStV 2021 zu erfassen, sofern ein solches für sie eingerichtet ist. Mit Ausnahme des in § 21a Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021 genannten Falls sind die für diese Wetten getätigten Zahlungen auf das Einzahlungslimit gemäß § 6c Absatz 1 GlüStV 2021 nicht anzurechnen. Auf Verlangen der Spieler müssen diesen Ausdrücke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.“

c) In Absatz 6 und 7 Satz 2 wird das Wort „Konzession“ jeweils durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

17. § 20d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 2 wird das Wort „Werbung“ jeweils durch das Wort „Außenwerbung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 GlüStV 2021 ist zu beachten.“

18. § 20e wird aufgehoben.

19. § 20g wird wie folgt gefasst:

„Die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen ist ab dem 1. Juli 2024 verboten.“

20. §§ 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„§ 22

Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators

Eine Erlaubnis nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des § 27 GlüStV 2021 und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung

1. der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,
2. des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021,
3. der Werbebeschränkungen nach § 5 Absätze 2 bis 7 GlüStV 2021,
4. der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und

5. der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021

sichergestellt ist.

§ 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absatz 8 finden Anwendung.

§ 23

Buchmachererlaubnis

Eine Erlaubnis nach § 2 RennwLottG darf unbeschadet des § 27 GlüStV 2021 und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesezes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung

1. der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,
2. des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021,
3. der Werbebeschränkungen nach § 5 Absätze 2 bis 7 GlüStV 2021,
4. der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und
5. der Anforderung an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021

sichergestellt ist.

§ 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absatz 8 finden Anwendung.“

21. In § 24 Absatz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „für“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021“ ersetzt.
22. In § 25 werden die Wörter „die §§ 4 bis 7“ durch die Angabe „§ 4 und § 7“ ersetzt.
23. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrag 2021“ ersetzt.
24. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 § 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 1 GlüStV 2021“ ersetzt.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der den Antrag stellenden Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 1 § 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 1 GlüStV 2021“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für den Fall, dass sich keine geeignete den Antrag stellende Person finden lässt, wird die Ausschreibung aufgehoben. Ausnahmsweise kann aufgrund einer neuen Ausschreibung unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 2 eine Erlaubnis für einen einzelnen Standort erteilt werden, wenn andernfalls die Ziele des § 1 nicht erreicht werden können.“

26. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Betrieb öffentlicher Spielbanken

(1) Der Aufenthalt in der Spielbank während des Spielbetriebs ist Personen unter 21 Jahren sowie gesperrten Personen nicht gestattet. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abgeglichen werden. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, müssen volljährig sein. Für Beschäftigte oder Auszubildende, die unter 21 Jahre sind, sind im Sozialkonzept besondere Maßnahmen vorzusehen. Dieser Personenkreis ist besonders zu beaufsichtigen. Volljährigen Beschäftigten der Finanzbehörden, die die Spielbank zum Zweck der Aus- oder Fortbildung besuchen, ist der Zugang gestattet. In Ausnahmefällen kann die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde weiteren Personen, die unter 21 Jahre alt sind, den Aufenthalt in der Spielbank gestatten.

(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Personen, bei denen dadurch offensichtlich der eigene notwendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten gefährdet würde,
2. Personen, die mit der Leitung der Spielbank beauftragt sind, sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter und Mitgliedern von Organen der Spielbank,
3. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind,
4. Personen, die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe oder der weiteren Leistungen beauftragt sind, oder
5. Personen im Sinne von Absatz 1 Sätze 6 und 7.

(3) An folgenden Tagen ist die Spielbank geschlossen zu halten:

1. Karfreitag,
2. Allerheiligen,
3. Allgemeiner Buß- und Betttag,
4. Totensonntag,

5. Volkstrauertag,

6. Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag.

Aus besonderem Anlass kann die Glücksspielaufsichtsbehörde anordnen, dass die Spielbank an bestimmten weiteren Tagen geschlossen bleibt.

(4) In einer Spielbank muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass in den Spielbereichen die aktuelle Uhrzeit ersichtlich ist.“

27. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dürfen übermittelt werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 3 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „zu übermitteln.“ angefügt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die tarifliche Spielbankabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Ein Überschuss der Vorsteuerbeträge über die geschuldeten Umsatzsteuerbeträge eines Voranmeldungszeitraums mindert die anrechenbaren Umsatzsteuerbeträge nachfolgender Anmeldezeiträume. Ein sich zugunsten des Unternehmers ergebender Überschuss in der Umsatzsteueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen erhöht die Spielbankabgabe bei Zufluss des Überschussbetrags. Bei einer Organschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend für beim Organträger berücksichtigte Beträge.“

b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 eingefügt:

„(8) Nicht abgeholte Guthaben auf Spielautomaten sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.

(9) Geldwerte Marken, die im Innen- und Außenbereich der Spielbank aufgefunden werden und keinem Spieler zugeordnet werden können, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.

(10) Bargeldbeträge, die in den Spielbereichen der Spielbank aufgefunden werden und keinem Spieler zugeordnet werden können, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.“

c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 11 und 12.

d) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Spielverluste eines Spieltages sind mit den Brutto-Spielerträgen des laufenden Kalendermonats zu verrechnen.“

29. In § 34 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „(§ 33 Absätze 6 bis 9)“ durch die Angabe „(§ 33 Absätze 6 bis 12)“ ersetzt.

30. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Ausgleichsabgabe

Sofern die Summe aus der Spielbankabgabe nach § 33 und den weiteren Leistungen nach § 34 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach § 39 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten. Bei der fiktiven Vergleichsberechnung bleibt die Steuerlast nach §§ 33 und 34 außer Ansatz und es ist insbesondere von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz in der entsprechenden Rechtsform des Spielbankunternehmens auszugehen sowie die Vergnügungssteuersatzung des jeweiligen Standorts zu berücksichtigen.“

31. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

*Abgabenrechtliche Pflichten,
Fälligkeit der Abgaben*

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens den Brutto-Spielertrag oder den Spielverlust des Spieltages festzustellen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Der Brutto-Spielertrag beziehungsweise Spielverlust ist nach einzelnen Tischen und einzelnen Geräten getrennt zu ermitteln und aufzuzeichnen. Ist beim Automatenenspiel eine tägliche gerätebezogene Ermittlung und Aufzeichnung des Brutto-Spielertrags im Verhältnis zum Sicherheitsgewinn zu aufwändig, kann mit Zustimmung des nach § 38 Absatz 1 zuständigen Finanzamtes eine andere angemessene Verfahrensweise zugelassen werden.

(2) Die die Erlaubnis innehabende Person hat spätestens am 15. Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat die Spielbankabgabe nach § 33 und die weiteren Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 selbst zu berechnen und Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Abgaben werden an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.

(3) Die die Erlaubnis innehabende Person hat für jeden Kalendermonat eine anteilige Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 zu entrichten, die sie für das laufende Geschäftsjahr voraussichtlich schulden wird. Sie hat dem Finanzamt spätestens am 15. Tag des Kalendermonats für

den vorangegangenen Kalendermonat eine Voranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben, in der sie die Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe selbst zu berechnen hat. Die Vorauszahlung wird an dem Tag fällig, an dem die Voranmeldungsfrist endet.

(4) Die die Erlaubnis innehabende Person hat bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Steuererklärung über die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 des abgelaufenen Jahres abzugeben, in der sie die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Weicht die Steuer von der Summe der Voranmeldungen ab, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die Steuer abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen nach Absatz 3 bleibt von den Sätzen 2 und 3 unberührt.

(5) Die die Erlaubnis innehabende Person hat bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck über die Ausgleichsabgabe nach § 34a des abgelaufenen Jahres abzugeben, in der sie die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

(6) Die nach den Absätzen 2 bis 5 abzugebenden Anmeldungen sind von einer Person, die zur Vertretung der die Erlaubnis innehabenden Person berechtigt ist, eigenhändig zu unterschreiben. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.“

32. § 38 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die Wörter „Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen“ werden jeweils durch die Wörter „Spielbankabgabe, die weiteren Leistungen und die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.

33. Nach § 39 wird folgender Abschnitt 6a eingefügt:

„Abschnitt 6a
Besteuerung von Online-Casinospielen

§ 39a
Steuergegenstand

Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 2 GlüStV 2021 unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. Dies ist der Fall, wenn der Spieler im Zeitpunkt der Vornahme der zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen seinen registrierten Wohnsitz im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 39b

Bemessungsgrundlage

(1) Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem Brutto-Spielertrag im Sinne des § 33 Absatz 6 Nummer 1.

(2) Spielverluste eines Spieltags sind mit den Brutto-Spielerträgen des laufenden Kalendermonats zu verrechnen.

§ 39c

Steuersatz

Die Online-Casinospielsteuer beträgt im Kalendermonat bei einer Bemessungsgrundlage nach § 39b von bis zu 300 000 Euro 15 Prozent, für den 300 000 Euro übersteigenden Betrag bis zu 750 000 Euro 20 Prozent und für den 750 000 Euro übersteigenden Betrag 25 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 39b.

§ 39d

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter des Online-Casinospiels. Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.

§ 39e

Steuerentstehung

Die Online-Casinospielsteuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt worden sind. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde.

§ 39f

Steueranmeldung und -entrichtung

(1) Der Steuerschuldner hat die Online-Casinospielsteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums beim zuständigen Finanzamt nach § 39i eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Online-Casinospielsteuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. Die Online-Casinospielsteuer wird an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.

§ 39g

Steuerlicher Beauftragter

(1) Hat der Veranstalter des Online-Casinospiels seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich einen steuerlichen Beauftragten im Bundesgebiet zu benennen.

(2) Steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der, soweit er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.

(3) Der steuerliche Beauftragte hat die in diesem Gesetz für den Veranstalter geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.

(4) Der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 39a neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

(5) § 123 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 39h

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für jedes Online-Casinospiel Aufzeichnungen zur Ermittlung der Online-Casinospielsteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen. Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 39g benannt, hat der Veranstalter diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere ersichtlich sein:

1. Name und registrierter Wohnsitz (§ 39a Satz 2) des Spielers,
2. Brutto-Spielertrag,
3. Höhe der Online-Casinospielsteuer und
4. bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

§ 39i

Zuständigkeit für die Besteuerung von Online-Casinospielen

Die Online-Casinospielsteuer wird durch das Finanzamt Karlsruhe-Durlach verwaltet. Durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Finanzen kann die Zuständigkeit auf eine andere Finanzbehörde übertragen werden.

§ 39j

*Anzeigespflicht für die Veranstaltung
von Online-Casinospielen*

Wer Online-Casinospiele veranstaltet, hat dem zuständigen Finanzamt nach § 39i unverzüglich anzuzeigen:

1. Name,
2. Gewerbe,
3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,
4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs und
5. bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

§ 39k

*Anwendung der Regelungen
der Abgabenordnung*

Auf die Online-Casinospielsteuer finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 39l

Online-Casinospielsteuer-Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Online-Casinospielsteuer sind die von der zuständigen Finanzbehörde mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme am Online-Casinospiel ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Online-Casinospielsteuer-Nachschau).

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Online-Casinospielsteuer-Nachschau betroffenen Personen auf Verlangen des damit betrauten Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Online-Casinospielsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mithilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Online-Casinospielsteuer-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Online-Casinospielsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte einsehen und, soweit erforderlich, hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen.

(3) Wenn die bei der Online-Casinospielsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung im Sinne des § 196 der Abgabenordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung über-

gegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen.

(4) Werden anlässlich der Online-Casinospielsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als den Steuern nach diesem Gesetz erheblich sein können, ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.“

34. In § 40 Satz 1 wird nach dem Wort „Gewerbeordnung“ die Angabe „(GewO)“ eingefügt.

35. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „GewO“ und die Wörter „Artikel 1 § 24 Absatz 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2 und 3 nicht vorliegen oder

1. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3 GewO genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die Voraussetzungen nach § 42 nicht erfüllt sind,
3. ein Sozialkonzept nach § 7 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 nicht vorgelegt wird,
4. der Betrieb der Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarschaft oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.“

36. Nach § 42 Absatz 3 wird der folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle ist ausgeschlossen, wenn sich in dem Gebäude oder Gebäudekomplex bereits eine Wettvermittlungsstelle oder eine Spielbank befindet.“

37. § 43 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen, bei denen die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 abgeglichen werden.“

38. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 2 wird das Wort „Werbung“ jeweils durch das Wort „Außenwerbung“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 5 GlüStV 2021 ist zu beachten.“

39. § 45 wird aufgehoben.

40. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47
Zuständigkeiten

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 für die Durchführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes sowie für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2 und des § 13 Absatz 3 Satz 3 zuständig, sofern in diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nichts anderes bestimmt ist; dies gilt auch für Glücksspiele, die nicht ausdrücklich im Glücksspielstaatsvertrag oder in diesem Gesetz geregelt sind, sowie für Angebote, deren Einstufung als Glücksspiel noch nicht geklärt ist. Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Innenministerium, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Sofern sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt, sind die Ortpolizeibehörden zuständig für die Überwachung allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 15 Absatz 1 und für die Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Absatz 3 Satz 2. Erstreckt sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Im Übrigen wirken die Ortpolizeibehörden bei der Durchführung der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 mit. Im Falle des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat. Die zuständige Behörde kann über die Art und den Umfang der Mitwirkung der Ortpolizeibehörden allgemein oder im Einzelfall Anordnungen treffen.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und für die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts, soweit es sich nicht um steuerrechtliche Vorschriften handelt und sofern nicht gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 ein länder einheitliches Verfahren durchzuführen ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

(4) Zuständig für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen ist das Innenministerium. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt die Aufgabe der staatlichen Aufsicht über die Spielbanken.

(5) Zuständige Behörden für die Durchführung der für Spielhallen geltenden Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes sind

die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit, soweit Absatz 6 nichts anderes bestimmt. Die Auskunfts- und Nachschaurechte der zuständigen Behörden bestimmen sich nach § 29 GewO. Die den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit nach Satz 1 übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz. Das Weisungsrecht der für die Fachaufsicht zuständigen Behörden ist unbeschränkt. Fachaufsichtsbehörde ist für die unteren Verwaltungsbehörden das Regierungspräsidium, für die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit das Landratsamt. Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Wirtschaftsministerium.

(6) Für die fachliche Prüfung von Sozialkonzepten für Spielhallen und von Aktualisierungen der Sozialkonzepte ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig.

(7) Die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, Vor-Ort-Kontrollen in Wettvermittlungsstellen und in Ergänzung zu Maßnahmen der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörden auch in Spielhallen durchführen. Hierfür stehen ihr die Auskunfts- und Nachschaurechte nach § 29 GewO zu. Die Feststellungen anlässlich der Kontrollen in Spielhallen sind der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, damit diese erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen kann.

(8) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden bis zum bestandskräftigen, beziehungsweise rechtskräftigen, Abschluss des Verfahrens fortgeführt.

(9) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 gemäß § 35 Absatz 8 GlüStV 2021 außer Kraft oder wird dieser nach § 35 Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021 durch das Land Baden-Württemberg gekündigt, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Erteilung von auf das Landesgebiet begrenzten Erlaubnissen gemäß § 9a Absatz 1 sowie § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 zuständig.“

41. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Ordnungswidrig handelt“ werden durch die Wörter „Unbeschadet der Regelung in § 28a GlüStV 2021 handelt ordnungswidrig“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV 2021“ ersetzt.
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV 2021 als am Zahlungsverkehr Be-

teiligte insbesondere als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, vollziehbaren Untersagungsverfügungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,“.

d) In Nummer 8 werden die Wörter „Artikel 1 § 17 Erster GlüÄndStVG“ durch die Angabe „§ 17 GlüStV 2021“ ersetzt.

e) In Nummer 11 werden die Wörter „Artikels 1 § 19 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 19 GlüStV 2021“ ersetzt.

f) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. als verpflichtete Person im Sinne des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 sich nicht an die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei angeschlossen hat“,

g) Nummern 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„13. als verpflichtete Person nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 entgegen § 4 Absatz 1 Selbst- oder Fremdsperren nicht unverzüglich nach ihrer Beantragung entsprechend § 8a GlüStV 2021 in die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei gemäß § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 einträgt oder es unterlässt, die von der Sperre betroffene Person über die Eintragung zu informieren oder einen Antrag auf Aufhebung der Sperre nach § 8b GlüStV 2021 nicht unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stelle weiterleitet,

14. als verpflichtete Person nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 entgegen § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 eine von einer Sperre betroffene Person an Glücksspielen teilnehmen lässt, die nicht von § 8 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 erfasst ist,“.

h) In Nummer 14c werden nach dem Wort „Wettterminals“ die Wörter „im Sinne des Satzes 1“ und nach dem Wort „Werbeterminals“ die Wörter „im Sinne des Satzes 2“ eingefügt.

i) In Nummer 17 werden nach der Angabe „§ 20c Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

j) Nummern 18 und 31 werden aufgehoben.

42. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Verordnungsermächtigung

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über eine Änderung der Zahl der Annahmestellen nach § 13 Absatz 1, soweit sie zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 erforderlich sind.“

43. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Übergangsregelung

(1) § 33i GewO ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Unternehmen nach § 40 Satz 1 letztmals bis zum Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes in der Fassung vom 28. November 2012 anzuwenden. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(2) Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO beantragt und in der Folge erteilt wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Wurde die Erlaubnis nach § 33i GewO nach dem 18. November 2011 beantragt und in der Folge erteilt, ist eine Erlaubnis nach § 41 bereits nach dem 30. Juni 2013 erforderlich. Der Erlaubnisantrag ist im Falle von Satz 1 bis zum 29. Februar 2016, im Falle von Satz 2 bis zum 28. Februar 2013 zu stellen. Unabhängig davon tritt eine Erlaubnispflicht nach § 41 bei einem Wechsel der die Erlaubnis innehabenden Person ein.

(3) § 42 Absatz 3 gilt nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesglücksspielgesetzes in der Fassung vom 28. November 2012 eine Erlaubnis nach § 33i GewO noch nicht erteilt worden ist.“

44. §§ 52 und 53 werden aufgehoben.

45. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landesglücksspielgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Änderung der Gebührenverordnung
Innenministerium

Nummer 14 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Innenministerium vom 12. Juli 2011 (GBl. S. 404), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 232) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „14 Glücksspielwesen
nach dem Glücksspiel-
staatsvertrag 2021
(GlüStV 2021) und dem
Landesglücksspielgesetz
(LGlüG)
- 14.1 Erlaubnisse und Zustimmungen
- 14.1.1 Erlaubnis zur Ver-
anstaltung von
Lotterien und
Auspielungen,
Online-Casino-
spiel sowie für
einzelne Online-
Casinospiele
nach § 4 Absatz 1
in Verbindung mit
§ 10 Absatz 2
GlüStV 2021 und
§§ 2 und 10
Absatz 1 LGlüG
Als Spielkapital gilt die
Gesamtsumme der ge-
schätzten Spieleinsätze
im Erlaubniszeitraum,
abzüglich der Lotterie-
steuer. Wird die Erlaubnis
für mehrere Jahre erteilt,
kann die Fälligkeit der
Gebühren auf die Jahre
verteilt werden. Eine
lineare Verteilung
ist zulässig. 1,5 Promille des
Spielkapitals,
höchstens 350 000
Euro pro Erlaub-
nisjahr
- 14.1.2 Veranstaltung von
Lotterien mit geringerem
Gefährdungspotenzial
- 14.1.2.1 Erlaubnis zur Veranstaltung
von Lotterien mit ge-
ringerem Gefährdungs-
potenzial gemäß § 4
Absatz 1 in Ver-
bindung mit
§ 12 GlüStV 2021 und
§ 15 Absatz 1 LGlüG 75–100 000
- 14.1.2.2 Zustimmung zur Durch-
führung des Gewinn-
sparens von einem
Dritten (Gewinnspar-
verein) gemäß § 30
Absatz 2 Satz 3
GlüStV 2021 in Ver-
bindung mit Nummer IV. 2.
der Allgemeinen Er-
laubnis für öffentliche
Lotterien und Auspie-
lungen in Form des Ge-
winnsparens vom 5. No-
vember 2021
(GABl. S. 484) 25–50 000

14.1.3	Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle nach § 13 LGlüG	20–1 000
14.1.4	Erlaubnis für die Lottereeinnahme (§ 19 Absatz 2 LGlüG) und die Verkaufsstellen der Lottereeinnahmer (§ 19 Absatz 4 LGlüG) sowie für die gewerbliche Spielvermittlung (§ 18 Absatz 1 LGlüG)	50–100 000
14.1.5	Änderungen und Erweiterungen für erteilte Erlaubnisse	20–10 000
14.1.6	Erlaubnis für die Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung eines Glücksspiels sowie für die Änderung der Teilnahmebedingungen nach § 2 Absatz 6 LGlüG	100–1 000
14.1.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach § 20 LGlüG	50–100 000
14.1.8	Änderung und Erweiterung einer Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle nach § 20 LGlüG	20–5 000
14.1.9	Ermächtigung eines anderen Landes zur Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 4 und 12 Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021	50–5 000
14.2	Widerrufe	
14.2.1	Widerruf einer nach den §§ 2 und 10 LGlüG erteilten Erlaubnis (Lotterien oder Ausspielungen)	1 000–10 000
14.2.2	Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle	20–1 000
14.2.3	Widerruf einer Erlaubnis für die Lottereeinnahme sowie für die gewerbliche Spielvermittlung	50–1 000
14.2.4	Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle	500–25 000
14.3	Untersagungen	
14.3.1	Untersagung des Betriebs einer Annahmestelle	50–1 000

14.3.2	Untersagung der Tätigkeit für die Lotteriereinnahme sowie für die gewerbliche Spielvermittlung	500–25 000
14.3.3	Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel (Veranstaltung, Durchführung, Vermittlung und Mitwirkung einschließlich der Werbung) nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummern 3 und 4 GlüStV 2021	200–100 000
14.3.4	Untersagung des Betriebs einer Wettvermittlungsstelle	500–25 000
14.4	Weitere Anordnungen Anordnungen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 und 2 GlüStV 2021 und wegen der Erlaubniserteilungen, Prüfungen, Beratungen, Untersagungsverfügungen, Vollstreckungen nach dem Landesglücksspielgesetz	100–5 000
14.5	Spielbanken	
14.5.1	Erlaubnis für eine Spielbank	20 000–100 000
14.5.2	Erlaubnis für eine Gesamterlaubnis nach § 28 LGlüG	50 000–350 000
14.5.3	Änderung der Spielordnung	25–10 000
14.5.4	Erlaubnis von Spielgeräte-Hard- und -Software	25–10 000
14.5.5	Maßnahmen und Anordnungen im Rahmen der Aufsicht nach § 31 LGlüG	50–5 000
14.6	Kontrolle der Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes (§ 47 Absatz 6 LGlüG) sowie der Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder aufgrund des Staatsvertrages begründeten öffentlichen rechtlichen Verpflichtungen (§ 3 Absatz 1 LGlüG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 GlüStV 2021), auch durch natürliche oder	

	juristische Personen des Privatrechts, in einer Annahmestelle, Wettver- mittlungsstelle, Ver- kaufsstelle eines Lotterie- einnehmers, Spielhalle oder Pferdewettver- mittlungsstelle	100–1 000
14.7	Kontrolle der Ordnungs- gemäßheit der Durch- führung des Online- Casinoangebots mittels Auswertung der hinter- legten Daten auf dem Safe-Server	100–150 000.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 1 Nummern 30 und 32 treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten in Artikel 1 Nummer 31 § 37 Absatz 5 und 6 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage, Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021; GlüStV 2021) haben die Länder eine Anschlussregelung für den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag; GlüStV) in der seit 1. Januar 2020 gültigen Fassung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags, der bis zum 30. Juni 2021 befristet war, einheitlich geregelt. Das Landesglücksspielgesetz (LGlüG) wurde zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes an den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag angepasst. Insbesondere erfolgte eine Anpassung der Regelungen für Wettvermittlungsstellen, nachdem die Beschränkung der Zahl der Konzessionen für Sportwettenveranstalter aufgegeben und für diese ein Erlaubnisverfahren eingeführt wurde.

Durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021, der an den Zielen des am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrags festhält, wurden die Vollzugsmöglichkeiten insbesondere durch zusätzliche Instrumente und Einrichtungen verbessert (z. B. Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug bei unerlaubten länderübergreifenden Angeboten im Internet auf eine zentrale Behörde, Einführung einer sogenannten „White List“ erlaubter Anbieter, erweiterte Rechtsgrundlage zu der bislang schon möglichen Zahlungsunterbindung sowie Internetsperren). Gleichzeitig wurden aber auch bisher verbotene Spielformen im Internet (virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinospiele) zugelassen, um spielaffinen Personen eine legale Alternative zu den illegalen Angeboten zu bieten und die Nachfrage nach diesen Spielangeboten in legale Bahnen zu lenken.

An der Bündelung von Aufgaben wird festgehalten. Die bisherigen länder einheitlichen Verfahren werden um solche für virtuelles Automatenspiel und Online-Poker ergänzt. Lediglich für Online-Casinospiele soll die Zuständigkeit weiterhin bei den einzelnen Ländern liegen. Dabei müssen sich diese entsprechend § 22c Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 entscheiden, wenn sie die Option nutzen wollen, ob sie Online-Casinospiele

1. selbst, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, veranstalten wollen oder
2. eine, maximal jedoch so viele Konzessionen erteilen wollen, wie Konzessionen für Spielbanken im Sinne des § 20 GlüStV 2021 nach dem jeweiligen Spielbankenrecht des Landes mit Stand 17. Januar 2020 vergeben werden konnten.

Will ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dann muss die gesetzliche Grundlage im Landesrecht geschaffen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die für Online-Casinospiel notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, das LGlüG aber auch an den GlüStV 2021 angepasst und die neu geschaffenen Vollzugsmöglichkeiten umgesetzt werden, soweit sie eine landesgesetzliche Regelung brauchen.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf soll insbesondere § 22c GlüStV 2021 in Landesrecht umgesetzt und die Rechtsgrundlage für Online-Casinospiele einschließlich ihrer Besteuerung geschaffen werden. Hierdurch soll spielwilligen Personen, deren Nachfrage sich nicht in weniger gefährliche Spielformen kanalisieren lässt, eine Alternative zum bestehenden Schwarzmarkt geboten werden, bei der die geltenden Schutzmaßnahmen gegen Spielsucht, Manipulationen und andere betrügerische Aktivitäten tatsächlich auch umgesetzt werden, sodass ein kontrolliertes Spiel in geordneten Bahnen ermöglicht wird.

Auch wenn keine Aussagen dazu gemacht werden können, in welchem Umfang in Baden-Württemberg wohnhafte Personen im Internet an illegalen Casinospiele teilnehmen, ist aufgrund der Beobachtung des gesamten deutschen Marktes ersichtlich, dass der Anteil der Online-Casinospiele am illegalen Markt zwar rückläufig ist, nach Sportwetten aber den größten Anteil hat.

Jahresreport	Gesamtvolumen des illegalen Marktes (Mio. €)	Anteil von Online-Casinospiel am nicht regulierten Markt in Prozent	Bruttospielerträge Online-Casinospiel (Mio. €)	Zu- bzw. Abnahme der Bruttospielerträge gegenüber Vorjahr (Mio. €)
2015	2.270	51	1.165	+ 430 (58 %)
2016	2.558	50	1.290	+ 125 (11 %)
2017	3.184	55	1.760	+ 469 (36 %)
2018	2.634	38	1.002	-757 (-20 %)
2019	2.207	23	514	-488 (-49 %)
2020	1.568	30	477	-37 (-7 %)
2021	740	59	433	-44 (-9 %)

Die Daten stammen aus den Jahresreports der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder 2015 bis 2021.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Spielverhalten der Menschen in Baden-Württemberg nennenswert anders ist als das der Gesamtbevölkerung.

Um den Spielwilligen ein sicheres Angebot machen zu können und sie in den legalen Markt zu kanalisieren, soll in Baden-Württemberg von der Möglichkeit des § 22c GlüStV 2021 Gebrauch gemacht werden und zwar in der Form der Monopollösung (§ 22c Absatz 1 Nummer 1 GlüStV 2021). Die Monopollösung hat den Vorteil, dass das Land ein legales Angebot sicherstellt, bei dem es gleichzeitig die Kontrolle über einen effektiven Spieler- und Jugendschutz hat. Dies wäre bei einer Konzessionslösung nicht im selben Maß der Fall.

Bisher bestehen für die Besteuerung von Online-Casinospielen keine adäquaten Vorschriften. Infolge der Erlaubnisfähigkeit von Online-Casinospielen wird nun eine Regelung zur Besteuerung notwendig. Mit dem Gesetzentwurf soll eine angemessene Besteuerung von Online-Casinospielen sichergestellt werden.

Zur Verbesserung des Vollzugs wird klargestellt, dass die Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörden Testspiele und Testkäufe zum Nachweis, dass illegales Glücksspiel in Baden-Württemberg angeboten werden, durchführen dürfen, ohne sich der Teilnahme am illegalen Glücksspiel schuldig zu machen.

Ferner soll eine regelmäßige Kontrolle der Wettvermittlungsstellen und Spielhallen sichergestellt werden, da diese für die Kohärenz der glücksspielrechtlichen Regelungen und den Erhalt des Lotteriemonopols unerlässlich ist. Insbesondere sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, dass Kontrollen von Spielhallen unterstützend auch durch Personen durchgeführt werden können, die beim Regierungspräsidium Karlsruhe, das für die Glücksspielaufsicht landesweit zuständig ist, beschäftigt sind und für ihre Tätigkeit Gebühren erheben.

III. Alternativen

Eine Änderung des Landesglücksspielgesetzes muss in jedem Fall erfolgen, da der 2012 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag nicht mehr als Bezugsnorm vorliegt, sondern nunmehr der Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Online-Casinospielen

Soll den Bürgern des Landes Baden-Württemberg eine sichere Alternative zu den illegal angebotenen Online-Casinospielen geboten und das vorhandene Interesse an dieser Spielart in legale Bahnen kanalisiert werden, muss von der Möglichkeit des § 22c Absatz 1 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass andernfalls in Baden-Württemberg wohnhafte Menschen weiter bei illegalen Anbietern spielen werden, die die gebotenen Maßnahmen zum Schutz der Spieler nicht einhalten. Abgesehen davon, dass sie sich dabei strafbar machen, wird kaum zu erklären sein, warum in anderen Ländern entsprechende Spiele legal gespielt werden können, nicht aber in Baden-Württemberg.

§ 22c Absatz 1 GlüStV 2021 gibt den Ländern die Wahl zwischen einer Monopollösung, von der vorliegend Gebrauch gemacht wird, und einer Konzessionslösung, wobei die Zahl der Konzessionen für das Online-Casinoangebot auf die Zahl der Konzessionen für terrestrische Spielbanken, die mit Stand 17. Januar 2020 vergeben werden konnten, begrenzt ist. In Baden-Württemberg könnte maximal eine Konzession für das Online-Casinospiel vergeben werden.

In seiner Sitzung vom 9. März 2021 hat der Ministerrat – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrags 2021 – beschlossen, von § 22c GlüStV 2021 in der Gestalt der Monopollösung Gebrauch zu machen, da sie den Vorteil hat, dass das Land ein legales Angebot sicherstellt, bei dem es gleichzeitig die Kontrolle über einen effektiven Spieler- und Jugendschutz hat. Dies wäre bei einer Konzessionslösung nicht im selben Maß der Fall. Diese würde zudem auch eine europaweite Ausschreibung für die eine zu vergebende Konzession erforderlich machen, sodass nicht mit einer schnellen Umsetzung zu rechnen wäre.

Hinzu kommt, dass sich die Einflussnahme auf eine landeseigene Gesellschaft, die mit der Aufgabe betraut werden soll, anders gestaltet als bei einem privaten Unternehmen. Die Erfahrungen mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg zeigen, dass aufsichtsrechtliche Hinweise schnell und ohne gerichtliche Auseinandersetzungen umgesetzt werden. Dies ist im verstärkten Maße bei Online-Casinospielen, denen ein deutlich höheres Suchtpotenzial zugeschrieben wird als Lotterien, erforderlich.

Manipulationsgefahren bei Online-Casinospielen gehen überwiegend vom Veranstalter, der als Bankhalter selbst am Spiel teilnimmt, aus. Zwar unterliegt er einem zufallsabhängigen wirtschaftlichen Risiko, hat aber auch die Herrschaft über den Ablauf des Spiels und die ordnungsgemäße Funktion sämtlicher Einrichtungen (z. B. des Zufallsgenerators). Der Veranstalter hat sowohl einen Anreiz als auch die Möglichkeit zur Durchführung von Manipulationen zu Lasten der Spieler. Eine effektive Überwachung ist daher unerlässlich. Dies ist am besten bei einem Monopolanbieter gewährleistet, bei dem nicht nur die glücksspielrechtlichen Aufsichtsmittel angewandt werden, sondern beispielweise über die Aufsicht im Rahmen der Beteiligung auch Einfluss auf das geschäftliche Gebaren genommen werden kann.

Online-Casinospiele in Baden-Württemberg sollen besteuert werden. Der örtliche Bezug ist gegeben, wenn der Spieler im Zeitpunkt der Vornahme der erforderlichen Handlungen seinen registrierten Wohnsitz nach § 6a Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich am Brutto-Spielertrag (Spieleinsatz abzüglich der Gewinnausschüttungen an die Spieler). Mithilfe eines gestaffelten Steuersatzes soll eine größtmögliche Gewinnabschöpfung erfolgen. Gleichzeitig soll der Steuersatz sicherstellen, dass dem Veranstalter des Online-Casinospiels ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Unternehmergewinn verbleibt. Die Online-Casinospielsteuer ist als Anmeldesteuer konzipiert. Steuerschuldner ist der Veranstalter.

Maßnahmen zur Verbesserung der Aufsicht

Insbesondere den in der Glücksspielrechtlichen Aufsicht beschäftigten Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Karlsruhe, das landesweit für die Glücksspielrechtliche Aufsicht zuständig ist, soll ermöglicht werden, auch Testspiele und Testkäufe, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind, durchzuführen. Zu diesem Zweck soll ihnen entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 erlaubt werden, unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilzunehmen. Dazu sollen geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden können. Für die den Testkauf oder das Testspiel durchführenden Personen soll das Glücksspiel nicht als unerlaubtes Glücksspiel gelten, d. h. es soll klargestellt werden, dass die Behördenmitarbeiter beim Testspiel oder beim Testkauf nicht den Tatbestand der Teilnahme am unerlaubten Glücksspiel (§ 285 Strafgesetzbuch) erfüllen.

Testspiele und Testkäufe sind für die Aufsicht über erlaubte Anbieter wie auch im Vollzug gegen Veranstalter und Vermittler von unerlaubten Glücksspielen aus Ermittlungsgründen erforderlich. Teilweise verlangen Gerichte zum Nachweis von unerlaubtem Glücksspiel im Internet nicht nur, dass Seiten des Anbieters in Deutschland abrufbar sind, sondern dass auf diesen Seiten auch von Deutschland aus gespielt werden kann. Ohne die Möglichkeit des Testspiels wird das Vorgehen gegen Anbieter, die ohne Erlaubnis in Deutschland ihre Spiele anbieten, kaum erfolgreich sein.

Da eine wirksame Aufsicht der erlaubten Angebote und das erfolgreiche Vorgehen gegen illegale Voraussetzungen für den Erhalt des Lotteriemonopols sind, kann auf diese Instrumente aus Kohärenzgründen nicht verzichtet werden. Zudem ist die Regelung erforderlich, um die mit der Aufsicht betrauten Bediensteten vor Strafverfolgung zu schützen.

Zur Sicherung einer effektiven Glücksspielaufsicht ist es ferner unerlässlich, dass örtliche Betriebsstätten regelmäßig, insbesondere auch verdachtsunabhängig, kontrolliert werden. Eine regelmäßige Kontrolle der Spielstätten, die im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe liegen, ist mit dem dortigen Personalbestand nicht möglich, sodass das zuständige Referat bisher auf die Unterstützung der kommunalen Ordnungsämter oder der Polizei angewiesen ist. Die Aufsichtsbereiche in den Kommunen haben hierfür ihrerseits aber häufig eine unzureichende personelle Ausstattung, um neben den ihnen obliegenden Kontrollen noch weitere zu übernehmen.

Auch bezüglich Spielhallen ist das Kontrollverhalten in den Kommunen sehr unterschiedlich, wie die Feldstudie von Jürgen Trümper, früherer Vorsitzender des Arbeitskreises gegen Spielsucht, zum Thema illegales Glücksspiel zeigt. Da sich ein Kontrolldefizit negativ auf den Erhalt des Lotteriemonopols auswirken würde, soll ermöglicht werden, dass neben den von den kommunalen Behörden durchgeführten Kontrollen weitere, anlassunabhängige Kontrollen durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck erfolgt eine Ergänzung der Zuständigkeitsregelung für den Bereich der Spielhallen.

Alternativ könnte die Verpflichtung vorgegeben werden, dass alle Spielhallen mindestens einmal jährlich kontrolliert werden müssen. Hiermit würde aber in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingegriffen mit der Folge, dass hierfür ein Ausgleich zu erbringen wäre. Die mindestens jährliche Kontrollpflicht würde zudem aller Wahrscheinlichkeit nach die Mitarbeiter treffen, die bereits jetzt überlastet sind, da nicht zu erwarten ist, dass eine jährliche Kontrollpflicht der ortsansässigen Spielhallen dazu führen würde, dass den in den Kommunen zuständigen Ämtern zusätzliches Personal zugeteilt wird, insbesondere wenn es sich um kleine Gemeinden handelt, die nur wenige Spielhallen haben und bei denen die Kontrollen keinen nennenswerten Personalmehrbedarf rechtfertigen würden.

Effektiver und kostengünstiger ist es, die Kontrollen der Spielhallen zusammen mit den Kontrollen der Wettvermittlungsstellen einer speziellen Einheit zu übertragen, die systematisch Vor-Ort-Kontrollen durchführt und hierfür von den Kontrollierten (kostendeckende) Gebühren erhebt. Die Ergebnisse der Kontrollen werden der zuständigen Behörde zugeleitet, damit diese, wenn erforderlich, weitere Maßnahmen ergreifen kann.

Da das Land ein eigenes Interesse an der Durchführung dieser Kontrollen hat, weil sie einen wesentlichen Baustein zur Sicherstellung der Kohärenz darstellen, ist es gerechtfertigt, nicht nur das Angebot zu machen, Kontrollen für die Kommune durchzuführen, welches dann möglicherweise aus kommunalpolitischen Gründen abgelehnt würde, sondern im Gesetz dem Land neben den bestehenden kommunalen Kontrollen ein eigenes Kontrollrecht einzuräumen und die Wahrnehmung der diesbezüglichen Aufgabe dem Regierungspräsidium Karlsruhe zuzuordnen, um eine Bündelung mit den Kontrollaufgaben für die Wettvermittlungsstellen zu ermöglichen.

Die Möglichkeit der Bündelung der Kontrollen der Wettvermittlungsstellen mit denen der Spielhallen setzt voraus, dass die zuständige Stelle personell und sachlich überhaupt in der Lage ist, Kontrollen in dem benötigten Umfang durchzuführen. Auch wenn Kontrollen ab sofort wünschenswert sind, ist dies mit der derzeitigen personellen und sachlichen Ausstattung nicht leistbar. Die Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen obliegt dem Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der jeweiligen Planaufstellung unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Zu Maßnahmen zur Stärkung des Vollzugs

Für die Umsetzung der Vorgaben in § 47 Absatz 7 LGlüG soll eine beim Regierungspräsidium Karlsruhe anzusiedelnde Kontrollgruppe eingerichtet werden. Die nachfolgende Kostenschätzung geht von 13 Bediensteten der Kontrollgruppe aus. Ein Bediensteter (Bes.Gr. A 11) ist für die zentrale Koordinierung der Kontrollgruppe vorgesehen. Die restlichen 12 Bediensteten (Bes.Gr. A 9 m. D.) sollen die jährlichen Kontrollen der erlaubten rund 1 760 Spielstätten (rund 1 200 Spielhallen sowie 560 Wettvermittlungsstellen) in den vier Regierungsbezirken vornehmen. Pro Regierungsbezirk soll ein Kontrollteam, bestehend aus 3 Personen, eingesetzt werden. Der Berechnung liegt zugrunde, dass bei insgesamt 1 760 Spielstätten verteilt auf die 4 Kontrollgruppen je 440 Spielstätten jährlich zu kontrollieren wären. Bei rund 220 Arbeitstagen im Jahr bedürfte es mithin 2 Kontrollen pro Tag und Kontrollteam, um alle Spielstätten zu kontrollieren. Dies erscheint realistisch umsetzbar.

Die jährlichen Personalkosten (Richtsatz, Versorgungsfonds, Beihilfepauschale einschließlich personalnaher Sachkosten in Form der Sachkostenpauschale in Höhe von 4 900 Euro je Stelle) betragen für eine Neustelle der Bes.Gr. A 11 81 100 Euro in 2025 und 81 400 Euro ab 2026 und für eine Neustelle der Bes.Gr. A 9 m. D. 74 100 Euro in 2025 und 74 300 Euro ab 2026. Für die 12 Bediensteten (Bes.Gr. A 9 m. D.) entstehen folglich jährliche Personalkosten in Höhe von 889 200 Euro in 2025 und 891 600 Euro ab 2026. In der Summe ergeben sich somit jährliche Personalkosten in Höhe von 970 300 Euro in 2025 und 973 000 Euro ab 2026.

Hinzu kommen die aufgabenbezogenen Sonderkosten in Höhe von 208 700 Euro im ersten Jahr nach Einrichtung der Kontrollgruppe beziehungsweise in Höhe von 116 400 Euro als laufende jährliche Kosten. Die aufgabenbezogenen Sonderkosten resultieren aus einmaligen Anschaffungskosten im ersten Jahr nach Einrichtung der Kontrollgruppe, wie beispielsweise die Anschaffung von Dienstfahrzeugen, Schutzausrüstung, Automatenlesegeräten, Laptops und Schulungskosten sowie laufenden Sonderkosten, wie Kraftstoff- und Reparaturkosten der Dienstfahrzeuge. In den laufenden Kosten enthalten ist zudem Spielgeld in Höhe von rund 3 000 Euro für die Durchführung von Testspielen und Testkäufen, welche neben den Vor-Ort-Kontrollen als optional ergänzende Aufsichtsmaßnahmen herangezogen werden sollen (Schwerpunkt: Kontrolle von Online-Casinospielen).

Die Gegenfinanzierung der Kosten soll mittels Gebühren erfolgen. Für die Kontrolle der Spielstätten wird in Ziffer 14.6 der Anlage Gebührenverzeichnis der Gebührenverordnung des Innenministeriums ein neuer Gebührentatbestand geschaffen. Dieser sieht einen Gebührenrahmen zwischen 100 und 1 000 Euro vor. Für die Vor-Ort-Kontrollen wird von einer durchschnittlichen Gebührenerhebung in Höhe von 670 Euro je zu kontrollierender Spielstätte ausgegangen. Dies er-

scheint mit Blick auf den erheblichen Prüfungsumfang einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (Überprüfung der Einhaltung der Spieler- und Jugendschutzbestimmungen, Vorgaben betreffend das ordnungsgemäße Spiel sowie des Geldwäschegesetzes) sowie den sich hieraus ergebenden Zeitaufwand (Prüfung von Spielgeräten und Software, Sichtung von Dokumenten und Nebenräumen, Durchführung von Interviews mit Mitarbeitern und Geschäftsleitung der jeweiligen Spielstätte, Erstellung von Bildaufnahmen zu Beweis Zwecken, etc., einschließlich Dokumentation, Fahrtzeiten sowie Vor- und Nachbereitung) angemessen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Kontrolle mindestens zwei Stunden vor Ort in Anspruch nehmen wird.

Bei einer durchschnittlichen Gebührenerhebung in Höhe von 670 Euro pro Spielstätte würden sich im Rahmen der jährlichen Kontrolle der rund 1 760 Spielstätten Gebühreneinnahmen in Höhe von 1 179 200 Euro ergeben, sodass von einer Gegenfinanzierung der Ausgaben des Landes nach einer Anlaufphase ab dem übernächsten Jahr nach Einrichtung der Kontrollgruppe auszugehen ist. Eventuell für den Vollzug des LGlüG durch die Kontrollgruppen beim Regierungspräsidium Karlsruhe anfallende Mehrausgaben werden vorrangig im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Kapitel 0305) gedeckt.

		Haushaltsjahr ab Einrichtung der Kontroll- gruppe (2025)	Folgendes Haushaltsjahr (2026)	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1.	Land					
	Ausgaben insgesamt	1.179.000	1.089.400	1.089.400	1.089.400	1.089.400
	Einzelplan 03	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	davon.					
	Personalausgaben	970.300	973.000	973.000	973.000	973.000
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	Anzahl erforderlicher Neustellen	13				
	Aufgabenbezogene Sonderkosten Kon- trollgruppe inkl. Testspiele/Testkäufe	208.700	116.400	116.400	116.400	116.400
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2.	(Gegen-) Finanzierung Kapitel 0305 Titel 111 12	1.179.000	1.089.400	1.089.400	1.089.400	1.089.400
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3.	strukturelle Mehr- belastung/Entlas- tung (Saldo)	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

Zu Veranstaltung von Online-Casinospiel

Nach § 6i Absatz 2 GlüStV 2021 besteht für Veranstalter von Online-Casinospielen die Verpflichtung, auf eigene Kosten ein technisches System (Safe-Server) einzurichten und zu betreiben, welches sämtliche für die Durchführung der Glücksspielaufsicht erforderlichen Daten zutreffend erfasst, digital nichtveränderlich ablegt sowie eine jederzeitige elektronische Kontrolle einschließlich unmittelbarem Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde ermöglicht.

Im Rahmen der Kontrolle des geplanten Online-Casinoangebotes durch das Land Baden-Württemberg ist beabsichtigt, auf das bereits vorhandene Safe-Server-Auswertesystem der GGL zurückzugreifen, da dies eine kostengünstigere Lösung gegenüber der Neukonzeption eines landeseigenen Auswertesystems darstellt. Das bereits vorhandene Auswertesystem der GGL wird aktuell für die Überwachung von Sportwetten im Internet, virtuelle Automatenspiele und Online Poker genutzt und müsste für die Erweiterung auf das Online-Casinospiel nur geringfügig modifiziert werden.

Die Überlegungen zur Finanzierung liegen erst im Ansatz vor. Nach derzeitiger Schätzung dürften sich die Grundkosten des Auswertesystems für Online-Casinospiele auf einen mittleren fünfstelligen Betrag belaufen, der unter den Ländern, die das Auswertesystem für die Überwachung des von ihnen veranstalteten Online-Casinospiels nutzen wollen, anteilig aufgeteilt werden.

Da gegenwärtig sieben Länder Interesse an einer Nutzung haben, würden Kosten von schätzungsweise 7 000 bis 8 000 Euro als Grundkosten einmalig für das Land Baden-Württemberg anfallen. Sofern weitere Länder hinzukommen, erfolgt ein entsprechender Ausgleich.

Hinzu kommen die laufenden Betriebskosten. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass ein Bediensteter der GGL (Bes.Gr. A 11) die Auswertung für die nutzenden Länder vornimmt. Hierdurch wäre mit jährlichen Personalkosten (einschließlich personalnahen Sachkosten in Form der Sachkostenpauschale in Höhe von 4 900 Euro) in Höhe von 81 100 Euro in 2025 und 81 400 Euro ab 2026 zu rechnen, welche gemäß Königsteiner Schlüssel unter Berücksichtigung der jeweils erteilten Erlaubnisse auf die teilnehmenden Länder umgelegt werden. Folglich ist derzeit mit jährlichen Kosten von rund 11 000 Euro für das Land Baden-Württemberg zu rechnen.

Das Land leistet der GGL eine jährliche Kostenerstattung. Dabei soll die Hälfte der Kostenerstattung halbjährlich als Abschlag entrichtet werden.

Es ist vorgesehen, dass das für das Online-Casinospiel zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe die Kosten der Überwachung in Höhe von schätzungsweise rund 19 000 Euro im ersten Jahr ab Erlaubniserteilung beziehungsweise in Höhe von 11 000 Euro für die Folgejahre über Gebühren beziehungsweise Auslagen in gleicher Höhe der Staatlichen Toto und Lotto GmbH in Rechnung stellt, sodass eine Gegenfinanzierung gegeben ist. Hierfür wird in Ziffer 14.7 der Anlage Gebührenverzeichnis der Gebührenverordnung des Innenministeriums ein neuer Gebührentatbestand geschaffen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt damit haushaltsneutral.

		Haushaltsjahr ab Erlaubniserteilung für Online-Casi- nospiel (2025)	Folgendes Haushaltsjahr (2026)	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1.	Land	rund	rund	rund	rund	rund
	Ausgaben insgesamt	19.000 Euro	11.000 Euro	11.000 Euro	11.000 Euro	11.000 Euro
2.	(Gegen-) Finanzierung	rund	rund	rund	rund	rund
		19.000 Euro	11.000 Euro	11.000 Euro	11.000 Euro	11.000 Euro
3.	strukturelle Mehrbelastung/ Entlastung (Saldo)	keine	keine	keine	keine	keine

Zu Fachstelle Glücksspielsucht

Um die Bedeutung der Glücksspielsucht herauszustellen, soll eine neue Fachstelle Glücksspielsucht bei der Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. eingerichtet werden, für die eine sachmittelfinanzierte Vollzeitstelle auf Basis der Entgeltgruppe 13 TV-L geschaffen werden soll. Hierdurch ergeben sich jährliche Personalkosten in Höhe von 90 000 Euro in 2025 und 90 400 Euro ab 2026 einschließlich Sachkostenpauschale in Höhe von 4 900 Euro.

Darüber hinaus ist mit aufgabenbezogenen Sonderkosten, u. a. für Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 30 000 Euro zu rechnen. Insgesamt ergeben sich somit jährliche Kosten in Höhe von 120 000 Euro in 2025 und 120 400 Euro ab 2026.

Die Kosten fallen in den Geschäfts- und Haushaltsbereich des Sozialministeriums, die Finanzierung der Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention ist in Kapitel 0922 Titelgruppe 75 etatisiert. Die Mittel werden vollumfänglich im Rahmen der hierfür im Einzelplan 09, Kapitel 0922 Titelgruppe 75 zur Verfügung stehenden Mittel finanziert. Ein zusätzlicher Bedarf entsteht hierfür nicht.

Die Angemessenheit der Personalausstattung der Fachstelle Glücksspielsucht ist erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einer Evaluierung zu unterziehen.

		Haushalts- jahr ab Ein- richtung der Fachstelle (2025)	Folgendes Haushalts- jahr (2026)	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1.	Land Ausgaben insgesamt Einzelplan 09	120.000 Euro	120.400 Euro	120.400 Euro	120.400 Euro	120.400 Euro
	davon Personalausgaben	90.000 Euro	90.400 Euro	90.400 Euro	90.400 Euro	90.400 Euro
	Anzahl erforderlicher Neustellen	–	–	–	–	–
2.	(Gegen-) Finanzierung Kapitel 0922 TG 75	120.000 Euro	120.400 Euro	120.400 Euro	120.400 Euro	120.400 Euro
3.	strukturelle Mehrbe- lastung/Entlastung (Saldo)	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

Zu Umsetzung des Beschlusses der EU-Kommission

Durch die Regelung einer Ausgleichsabgabe entstehen dem Land und den Kommunen keine zusätzlichen Kosten. Zusätzliches Personal wird nicht benötigt. Ebenso ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Regelung der Ausgleichsabgabe das Land tatsächlich Mehreinnahmen erzielen wird: Denn dass das Instrument der Ausgleichsabgabe zur Anwendung kommt, ist nicht zu erwarten.

		Laufendes Haushaltsjahr (2025)	Folgendes Haushaltsjahr (2026)	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1.	Land Ausgaben insgesamt	0	0	0	0	0
	davon Personalausgaben	0	0	0	0	0
	Anzahl erforderlicher Neustellen	0	0	0	0	0
2.	Kommunen	0	0	0	0	0
3.	zusammen (Land + Kommunen)	0	0	0	0	0
4.	(Gegen-) Finanzierung	0	0	0	0	0
5.	strukturelle Mehrbe- lastung/Entlastung (Saldo Ziffer 3 bis Ziffer 4)	0	0	0	0	0

V. Erfüllungsaufwand

Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) vom 1. Januar 2018 bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.

VI. Haushaltscontrolling

Das Haushaltscontrolling war mit der Kabinettsvorlage nicht befasst. Zwar werden allein bezüglich der Maßnahme zur Stärkung des Vollzugs 13 Stellen für die Umsetzung der Kontrollgruppe erforderlich, die Maßnahme führt jedoch nicht zu Mehrausgaben, da sie durch die Erhebung von Gebühren vollständig gegenfinanziert werden können. Die Wesentlichkeitsschwelle wird damit insgesamt nicht erreicht.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Stärkung des Vollzugs ergibt sich ein positiver Kanalisierungseffekt, der ferner suchpräventive Wirkungen entfaltet. Mithin ergeben sich durch das Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes mittelbar Auswirkungen auf den Zielbereich „Wohl und Zufriedenheit“.

VIII. Regelfolgenabschätzung

Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes durch die Maßnahmen zur Stärkung des Vollzugs ein effektives Vorgehen gegen illegales Glücksspiel ermöglicht, sodass das Glücksspiel in geordnete und legale Bahnen überführt werden kann. Auch infolge des Angebots von Online-Casinospiel durch das Land für Baden-Württemberg wird ein positiver Kanalisierungseffekt erwartet. In Verbindung mit diesem geht ein besserer Spielerschutz einher, der sich u. a. auf das Entstehen von Glücksspielsucht und deren Folgen und Begleiterscheinungen auswirken wird.

IX. Ergebnis der öffentlichen Anhörung

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat nach Freigabe des Ministerrates vom 19. März 2024 den Gesetzesentwurf in die Anhörung gegeben. Von den 28 um Abgabe einer Stellungnahme gebetenen Stellen haben sich die nachfolgenden Verbände, Organisationen und Stellen zu dem Entwurf geäußert:

- Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme,
- Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg,
- Deutscher Sportwettenverband (DSWV),
- Deutsche Automatenwirtschaft e. V. (DAW),
- Automatenverband Baden-Württemberg e. V. (AVBW),
- Deutscher Online Casinoverband e. V. (DOCV),
- Gewinnspareverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg (VR Gewinnsparen),
- Forschungsstelle Glücksspiel, Universität Hohenheim (Forschungsstelle Glücksspiel),
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 86 Lotterie- und Glücksspielrecht (RPK, Ref. 86),

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 22 Stadtanierung, Wirtschaftsförderung, Gewerberecht, Preisrecht (RPK, Ref. 22),
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 22 Stadtanierung, Wirtschaftsförderung, Gewerberecht, Preisrecht (RPF, Ref. 22),
- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 22 Stadtanierung, Wirtschaftsförderung, Gewerberecht, Preisrecht (RPT, Ref. 22),
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 22 Stadtanierung, Gewerberecht, Preisrecht (RPS, Ref. 22),
- Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI),
- Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (BFBMB),
- Normenprüfungsausschuss (NPA) und
- Normenkontrollrat (NKR).

Die nachfolgend genannten Stellen haben den Eingang des Anhörungsschreibens bestätigt beziehungsweise eine Lesebestätigung geschickt, jedoch zu dem Entwurf keine Stellungnahme abgegeben:

- Eva Evangelische Gesellschaft,
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. – Landesstelle für Suchtfragen,
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.,
- Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH (LV BW),
- AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V. (AGJ),
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg e. V. (PW BW),
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (IHK BW) und
- Deutsche Verband für Telekommunikation und Medien (DVTM).

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V. (DEHOGA) wurde mehrfach angeschrieben. Eine Reaktion erfolgte jedoch nicht.

In keiner Stellungnahme wurde der Gesetzentwurf insgesamt abgelehnt. Der Schwerpunkt der Stellungnahmen betraf die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des Vollzugs. Bis auf das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 86, das nicht nur für sich, sondern auch für die unteren Verwaltungsbehörden sowie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften Arbeitsbelastungen sieht, wurde die vorgesehene Möglichkeit, Kontrollen von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen zu bündeln, von den angehörten Stellen begrüßt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 86, hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Baden-Württemberg das einzige Land sei, das beim Online-Casinospiel eine Übertragung aus Räumlichkeiten außerhalb des Landesgebietes ermöglicht, und eine Regelung für die Teilnahme im Internet hieran gefordert.

Die Referate 22 aller Regierungspräsidien haben gefordert, dass auf eine Übersendung der Berichte der Kontrollgruppe an die Regierungspräsidien gemäß der neuen Regelung in § 47 Absatz 7 des Entwurfs verzichtet werde, da für die Ergreifung erforderlicher Maßnahmen keine personellen Ressourcen vorhanden seien. Eine rein nachrichtliche Übermittlung des Kontrollergebnisses sei ausreichend.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat sich gegen eine Aufzeichnungspflicht des Namens des Spielers bei Online-Casinospielen ausgesprochen.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat eine Evaluierung der geplanten neuen Zuständigkeitsregelung bezüglich Spielhallen und Gaststätten nach zwei Jahren angeregt und allgemein digitale, medienbruchfreie Verfahren empfohlen.

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg sieht keine Notwendigkeit, im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Erlaubnis für die Veranstaltung von

Online-Casinospielen die Herkunft der Mittel nachzuweisen. Außerdem sei angesichts der dynamischen Marktentwicklung die Vorgabe unrealistisch, dass die Anzahl der angebotenen Spiele zu begrenzen sei.

Der DOCV hat sich für ein bundesweites Erlaubnismodell für Online-Casinospiele ausgesprochen und angemerkt, dass das Land für die Veranstaltung von diesen keine Kompetenz und Erfahrung besitze.

Der DSWW lehnt eine – nicht im Gesetzentwurf vorgesehene – nachträgliche Prüfung der Mittelherkunft der für die Eröffnung von Wettvermittlungsstellen erforderlichen Gelder ab und fordert eine Reduzierung der Abstandsregelungen.

Der DAW und der AVBW bemängeln – vor dem Hintergrund des landes- und bundesweiten Erstarkens des illegalen Glücksspielmarktes – den Verzicht, von § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 Gebrauch zu machen, und fordern, dass die Regelung des § 51 Absatz 3 Satz 1 GlüStV 2021 auf Spielhallen, die zum 29. November 2012 über eine Erlaubnis nach § 33i GewO verfügt haben und in einer Abstandskonkurrenz zueinanderstehen, angewandt wird.

Die Forschungsstelle Glücksspiel hält neben der Aufstockung der Mittel für Vor-Ort-Kontrollen auch eine personelle Verstärkung der Fachstelle für Glücksspielsucht für erforderlich. Zudem fordert sie detaillierte Richtlinien dafür, wie finanzielle Mittel zugewiesen und eingesetzt werden, um die Effektivität der Forschungs- und Präventionsmaßnahmen zu maximieren und langfristig sicherzustellen. In § 12 Absatz 3 soll ebenso wie in § 36 daher die Förderung der wissenschaftlichen Glücksspielforschung explizit Erwähnung finden.

Darüber hinaus wurden über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg, auf dem der Gesetzentwurf am 8. April 2024 veröffentlicht wurde, zwei Kommentare abgegeben. Zum einen wurde mit Blick auf die Besteuerung angemerkt, dass es gut wäre, wenn Online-Casinos ihren Sitz in Deutschland hätten. Zum anderen wurde gefordert, eine Verpflichtung zur Nutzung von Open-Source-Spielen in Verbindung mit einer Prüfsumme vorzusehen, um die Transparenz zu erhöhen, dass die Online-Spiele und die darin verwendeten Zufallsgeneratoren fair seien. Weiter wurde angemahnt, dass glücksspielähnliche Mechaniken in Apps und bei Online-Spielen (Stichwort Lootboxen) zu berücksichtigen seien.

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügte Tabelle (Anhang 1) verwiesen, in der die wesentlichen vorgebrachten Punkte dargestellt sind. Dieser Tabelle kann auch die Haltung der Landesregierung zu den geäußerten Gesichtspunkten entnommen werden. Die abgegebenen Stellungnahmen enthalten keine wesentlichen neuen Argumente, die nicht bereits im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfs geprüft wurden.

Aufgrund der Stellungnahmen wurden im Wesentlichen folgende Punkte geändert:

Es wurde ein konkreter Gebührentatbestand für die Erlaubnis der Veranstaltung von Online-Casinospielen einerseits und der Erlaubnis der einzelnen Online-Casinospiele andererseits im Gebührenverzeichnis der Gebührenverordnung Innenministerium (GebVO IM) IM geschaffen.

In § 47 Absatz 5 wurde eine Klarstellung zu den Weisungsrechten und der Gebührenerhebung durch die Kommunen aufgenommen.

Es wurde klargestellt, dass bei Wettvermittlungsstellen der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der Mittel nur bei einer Neuantragstellung sowie bei einem Betreiberwechsel verlangt wird.

Nachdem der Vertrieb von Sportwetten in Annahmestellen nur bis zum 30. Juni 2024 erlaubt war, wurden §§ 13 Absatz 4 Satz 2 und 20g angepasst.

In § 19 Absatz 2 wurde klargestellt, dass der Lottereeinnahmer und nicht die Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) Verkaufsstellen betreiben darf. Um weiterhin zu ermöglichen, dass in diesen Verkaufsstellen auch Produkte der Staatlichen Toto-Lotto GmbH (STLG) vertrieben werden, wurde auf die Einschränkung, dass nur Produkte der GKL vertrieben werden dürfen, verzichtet.

X. Notifizierung

Der Entwurf wurde notifiziert. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

*B. Einzelbegründung***Zu Artikel 1 – Änderung des Landesglücksspielgesetzes**

Zu 1. § 1

Durch Inkrafttreten des GlüStV 2021 am 1. Juli 2021 und dem Außerkrafttreten des Glücksspieländerungsstaatsvertrags ist das Landesglücksspielgesetz (LGlüG) an die neue Rechtsgrundlage anzupassen. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

Zu 1. § 2

Anpassungen an die neue Rechtsgrundlage sind erforderlich geworden in den bisherigen Absätzen 1 bis 3 und 5. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass neben den Veranstaltern von Lotterien, Sportwetten oder Pferdewetten auch Betreiber von Spielhallen oder Spielbanken als Veranstalter anzusehen sind. Gleiches gilt für die Einfügung, dass ein schriftlicher Antrag erforderlich ist. Für die Antragstellung selbst findet § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

Die bisherigen Nummern 2 c), die die Einhaltung der Werbebeschränkungen nach Artikel 1 § 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag betraf, wurde gestrichen, da sich die dort genannten Werbebeschränkungen direkt aus § 5 GlüStV 2021 ergeben.

Die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 ist Folge der Änderung des Absatzes 1 Satz 2.

Dass die Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele am Sperrsystem teilzunehmen haben und der Ausschluss gesperrter Spieler sichergestellt sein muss, ergibt sich unmittelbar aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (§ 8 GlüStV 2021) und bedarf daher keiner erneuten Wiederholung im Landesglücksspielgesetz. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 in Absatz 1 Satz 2 konnten daher gestrichen werden.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 8 konkretisiert das bisher Gewollte. Auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, soll eine Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn das Veranstalten beziehungsweise Vermitteln nicht den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuwiderläuft. Hierdurch wird der Bedeutung der Ziele des Staatsvertrages besser Rechnung getragen. Nach dem bisherigen Wortlaut unterlagen die Ziele der Ermessensabwägung.

Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 9 dient als Ermächtigungsgrundlage für Sicherheitsabfragen der zuständigen Erlaubnisbehörde im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragsstellers beziehungsweise Erlaubnisinhabers.

Der bisherige § 2 Absatz 2, der die Zulassung des Eigenvertriebs und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet regelt, wurde ersatzlos gestrichen, da sich die inhaltlichen Regelungen unmittelbar aus § 4 Absätze 4 und 5 GlüStV 2021 ergeben und nicht im Ausführungsgesetz wiederholt werden müssen.

Mit der Aufnahme des Satzes 3 im neuen Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass bei Angeboten, bei denen nach § 8 GlüStV 2021 ein Sperrdateiabgleich stattfinden muss, die Aufnahme des Betriebs erst erfolgt, wenn nicht nur der Antrag auf Anschluss an die Sperrdatei gestellt, sondern der Anschluss tatsächlich erfolgt ist und dieser auch in Betrieb genommen worden ist. Da die Erlaubnis erteilende Behörde es nicht in der Hand hat, wann der Antragsteller tatsächlich angeschlossen ist, und es nicht sachgerecht ist, die Bearbeitung des Antrags so lange herauszuziehen, bis der Anschluss tatsächlich erfolgt ist, soll die Erlaubnisbehörde durch eine entsprechende Nebenbestimmung sicherstellen, dass die Pflicht des § 8 GlüStV 2021 erfüllt ist.

Nachdem für die Limitdatei auf das Einzahlungslimit abgestellt wird und nicht auf das Einsatzlimit (zu den Gründen: siehe Begründung zu § 6 c GlüStV 2021),

war eine Anpassung des bisherigen Absatzes 4 Satz 2 erforderlich. Da aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 3 GlüStV 2021 in der Erlaubnis Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Werbung für öffentliches Glücksspiel festzulegen sind, wurde dies ausdrücklich als möglicher Inhalt des Erlaubnisbescheids aufgenommen. Die Befugnis weitergehende Regelungen ergibt sich aus § 28 GlüStV 2021.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung ist nicht auszuschließen, dass neben den bekannten Glücksspielformen, bei denen Zufallsgeneratoren eingesetzt werden (z. B. virtuelles Automatenspiel), neue Formen entstehen, bei denen dies der Fall ist: So werden bei Online-Casinospielen ebenfalls Zufallsgeneratoren eingesetzt. Um die Ordnungsgemäßheit der Spiele sicherzustellen, müssen sie vor der Zulassung und in Folge regelmäßig überprüft werden. Die Überprüfung von Zufallsgeneratoren übersteigt regelmäßig die Fachkenntnisse der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt für den Einsatz von Software für einzelne Spiele wie beispielsweise Nachbildungen von Casinospielen im virtuellen Bereich, die einzeln erlaubt werden müssen. Die Hinzuziehung externer, hierauf spezialisierter Personen oder Firmen soll durch den neuen Satz 4 in Absatz 4 ermöglicht werden.

Für die Prüfung der beantragten einzelnen Spiele kann es sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht (notwendige spezielle IT-Kenntnisse) erforderlich sein, dass die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde – ähnlich wie bei der Zulassung von Automaten spielen in terrestrischen Spielbanken – auf die fachliche Expertise von dritten Stellen zurückgreift. Ferner wird die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde hierdurch entlastet. In Frage kommen insbesondere IT-Unternehmen, die auf die Spieleprüfung spezialisiert sind. Die Beauftragung soll in Abstimmung mit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörde erfolgen, damit die Erfahrungen mit Spieleprüfungen und deren Erkenntnisse zur Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit der infrage kommenden Unternehmen aus anderen Ländern miteinfließen können.

Die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Personen, die eine Wettvermittlungsstelle, eine Spielhalle oder eine sonstige örtliche Verkaufsstelle für Glücksspielangebote leiten, ist eine Grundvoraussetzung für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Angebots. Die Zuverlässigkeit muss nicht nur bei Antragsstellung, sondern während der gesamten Laufzeit der Erlaubnis gegeben sein. Zwar ist der Inhaber einer Erlaubnis für Sportwetten, Online-Poker oder virtuelles Automatenspiel gemäß § 4d Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen, damit überwacht werden kann, dass alle Voraussetzungen für die Erlaubnis dauerhaft vorliegen. Dies gilt aber gleichermaßen auch für andere Angebote als Sportwetten, Online-Casinospielen und virtuellen Automaten spielen. Um nicht allein auf die Befolgung der sich aus dem bisherigen Absatz 8 ergebenden Verpflichtung angewiesen zu sein, kann die Erlaubnisbehörde gemäß des neuen Absatzes 8 die (regelmäßige) Vorlage von Nachweisen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind, verlangen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu 1. § 3

Anpassungen an die neue Rechtsgrundlage sind erforderlich geworden in den Absätzen 1, 3, 5 und 6. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

§ 3 wurde an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst. Neben den redaktionellen Anpassungen musste insbesondere die veränderte Zusammenarbeit auf Länderebene berücksichtigt werden. Nach dem neuen Staatsvertrag ist mit der Gründung der GGL eine Zentralisierung der Wahrnehmung der länderübergreifenden Aufgaben erfolgt. Die GGL und nicht länger einzelne Länder sind für diese zuständig. Dies wirkt sich auch auf die landesrechtlichen Regelungen aus.

So wird in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich bestimmt, dass die Glücksspielaufsichtsbehörden die GGL und die dort angesiedelte Geschäftsstelle sowie die für die Führung der Sperrdatei zuständige Stelle unterstützen. Diese Änderung ist Folge

der Errichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, auf die die Zuständigkeiten für länder einheitliche Verfahren übergegangen ist, und dem damit verbundenen Wegfall des Glücksspielkollegiums. Die Unterstützungspflicht gilt auch im Falle des § 27p Absatz 12 GlüStV 2021.

Um zu vermeiden, dass Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörden bei Vor-Ort-Kontrollen verletzt werden, sieht der neue Absatz 4 vor, dass diese nicht nur bezüglich der Kontrolle (Inhalt, Vorgehen, Selbstschutz) selbst geschult, sondern auch mit entsprechender Schutzausrüstung ausgestattet werden müssen. Zu der Schutzausrüstung zählen neben Gummihandschuhen, Desinfektionsmittel auch beispielsweise Schutzwesten. Vor-Ort-Kontrollen sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben beim Betrieb von Spielstätten eingehalten werden. Die Mitarbeiter müssen zudem so ausgestattet werden, dass eine Kontrolle auch sinnvoll durchgeführt werden kann. Neben einem Laptop gehören hierzu beispielsweise auch Geräte zur Auslesung von Automaten.

Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass Aufsichtsmaßnahmen auch dann zu ergreifen sind, wenn ein erlaubnispflichtiges Glücksspiel ohne Erlaubnis veranstaltet oder vermittelt wird. Entsprechendes gilt für unter-sagte Glücksspiele.

§ 9 Absatz 2a GlüStV 2021 enthält eine ausdrückliche staatsvertragliche Rechtsgrundlage für behördliche Testkäufe und -spiele, die in den neuen Absätzen 7 bis 8 näher konkretisiert werden. Testspiele und -käufe sind nicht nur erforderlich, um – wie bisher – die Einhaltung des Jugendschutzes bei erlaubten Glücksspielen zu überprüfen, sondern sind auch zum Nachweis unerlaubten Glücksspiels notwendig. Die Befugnis zu Testkäufen und -spielen beschränkt sich auf die Beteiligung an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten z. B. durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten, das Spielen von Online-Casinospielen oder virtuellen Automaten-spielen oder den Erwerb von Kundenkarten. Eine über die Annahme solcher Angebote hinausgehende Einwirkung auf den Willen des Veranstalters oder des Vermittlers des Glücksspiels darf nicht erfolgen.

Unrichtige Angaben zur Person dürfen bei diesen Maßnahmen verwendet werden, soweit solche Angaben – etwa für die Eröffnung eines Spielerkontos im Internet – unerlässlich sind, um den Testkauf oder das Testspiel durchzuführen. Deshalb wird klargestellt, dass der zuständige Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde – und nicht Dritte, die gemäß Absatz 7 beispielsweise für Kontrollen der Einhaltung von Vorschriften zum Jugendschutz beauftragt wurden, – insoweit unter einer Legende am Rechtsverkehr teilnehmen darf. Dies ist für eine effektive Aufsicht über Angebote im Internet unerlässlich. Würden Testspiele und Testkäufe stets mit einem für die Behörde eingerichteten Spielkonto oder unter dem Namen eines Mitarbeiters der Behörde erfolgen, könnten Veranstalter oder Vermittler das Aufsichtshandeln ohne große Mühe als solches erkennen und z. B. Programmabläufe so gestalten, dass unerlaubte Glücksspiele nur über diese Spielkonten nicht zur Verfügung stehen oder die Teilnahme an dem jeweiligen Glücksspiel unterbinden.

Für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende dürfen die notwendigen Urkunden (z. B. Pass oder Personalausweis) hergestellt und verändert werden. Ohne eine solche Regelung könnten die zuständigen Mitarbeiter mit unrichtigen Angaben zur Person regelmäßig keine Spielkonten einrichten, die für ein Testspiel beziehungsweise Testkauf erforderlich sind.

Durch die Aufnahme dieser Befugnisnorm wird zudem der im Rahmen des bisherigen Rechts teilweise vertretene Auffassung, dass entsprechende Maßnahmen den Straftatbestand des § 285 StGB erfüllen, der Boden entzogen und Rechtssicherheit geschaffen. Für die den Testkauf oder das Testspiel durchführende Person gilt das Glücksspiel nicht als unerlaubtes Glücksspiel. In Ausübung der ordnungsrechtlichen Länderkompetenz im Bereich des Glücksspielwesens wird die Reichweite der verwaltungsakzessorischen Strafvorschrift des § 285 StGB, deren Regelungsbereich durch die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften bestimmt wird, damit eingeschränkt, da eine zu Kontrollzwecken erfolgte Durchführung von Testkäufen oder -spielen zur Sicherstellung einer effektiven Glücksspielaufsicht unerlässlich ist. Die Strafbarkeit des Anbieters nach § 284 StGB bleibt unberührt.

In Absatz 7 wird ausdrücklich ermöglicht, dass die zuständige Aufsichtsbehörde auch Dritte mit der Durchführung von Testspielen oder -käufen beauftragen kann. Da es für die Überprüfung, ob die Vorgaben zum Jugendschutz eingehalten werden, erforderlich ist, minderjährige Personen einzusetzen, wird auch dies ausdrücklich ermöglicht. Allerdings müssen aus Gründen des Jugendschutzes die Vorgaben zum Schutze der eingesetzten jugendlichen Tester eingehalten werden.

Da ein Teil der Gerichte für den Nachweis eines illegalen Angebotes es nicht ausreichen lassen, dass Seiten im Internet aufgerufen und Spielkonten eingerichtet werden können, sondern darüber hinaus den Nachweis, dass das Angebot auch tatsächlich genutzt werden kann, verlangen, müssen die Aufsichtsbehörden auch Mittel zur Verfügung haben, um tatsächlich spielen zu können. Ansonsten liefe das Instrument ins Leere. Absatz 8 soll dies sicherstellen.

Im neuen Absatz 9 wird in Ausformung des § 9 Absatz 3a GlüStV 2021 ausdrücklich normiert, dass aus Testkäufen oder -spielen gewonnene Daten auf Verlangen der zuständigen Finanzbehörde an diese herausgegeben werden können, wenn dies zur Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen erforderlich ist.

Zu 1. § 4

In § 8 bis § 8d GlüStV 2021 wird das zentrale spielformübergreifende Sperrsystem geregelt. Der Staatsvertrag sieht insbesondere vor, dass jetzt auch Spielhallen und Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, an das Sperrsystem anzuschließen sind. Alle Vermittler und Veranstalter müssen Sperren selbst in die Sperrdatei eintragen. Die bisherige Regelung des § 4 Absatz 3, dass Vermittler Sperranträge an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person übermitteln müssen, ist damit obsolet. Eine Änderung des bisherigen § 4 ist daher erforderlich, um die neuen staatsvertraglichen Regelungen umzusetzen.

Nach Absatz 1 muss die Sperre unverzüglich eingetragen werden. Dies dient dem Schutz der die Sperre beantragenden Person.

Nach § 8a Absatz 3 GlüStV 2021 ist dem Betroffenen vor Eintragung einer Fremdsperre Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies ist erforderlich, da der Antrag auf Eintragung einer Fremdsperre auch missbraucht werden kann. Dies führt dazu, dass zwischen dem Antrag auf Eintragung einer Fremdsperre oder den Beobachtungen des Veranstalters, des Vermittlers oder seines Personals, dass die betroffene Person spielsuchtgefährdet oder überschuldet ist, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen stehen, mehrere Tag liegen können, bis die Person tatsächlich gesperrt ist. In dieser Zeit kann die betroffene Person gemäß Absatz 2 in Ausübung des Hausrechts vom terrestrischen Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Eine (vorzeitige) Eintragung in der Sperrdatei ist dagegen nicht möglich. Auch dies dient dem Schutz der betroffenen Person. Zum einen kann die zu sperrende Person den Sachverhalt klarstellen, sodass möglicherweise keine Eintragung erfolgen darf. Zum anderen wird die Person durch den Verweis aus der Spielstätte vor den von dem Glücksspiel ausgehenden Gefahren zumindest örtlich begrenzt geschützt.

Durch den Verweis auf § 23 Absatz 6 GlüStV 2021 in Absatz 3 wird klargestellt, dass der die Sperre Eintragende die datenschutzrechtliche Verantwortung für die personenbezogenen Daten trägt.

In Absatz 4 wird auf die Kostenpflicht verwiesen. Dies dient der Klarstellung.

Zu 2. §§ 5 und 6

Der GlüStV 2021 hält zwar am bisherigen Grundkonzept der Sperrdatei fest, erweitert den Anwendungsbereich jedoch auf Spielhallen und Gaststätten und sieht vor, dass auch Vermittler nun selbst Sperren eintragen können. Auf die Regelungen zur Sperrdatei in den §§ 8 ff. GlüStV 2021 wird im Einzelnen verwiesen. Vor diesem Hintergrund sind § 5, der sich mit der – bisher nicht errichteten – zentralen Sperrdatei des Landes, für die es jetzt keinen Bedarf mehr gibt, befasst, und

§ 6, der Regelungen für die Zeit vor Inbetriebnahme der zentralen Sperrdatei vorschah, überholt und sind zu streichen.

Zu 3. § 7

Absatz 2 ist an die neue Rechtsgrundlage anzupassen. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

In Absatz 1 wird nunmehr klargestellt, dass es nicht ausreichend ist, das Sozialkonzept zu entwickeln und zu aktualisieren. Das Sozialkonzept muss auch umgesetzt werden.

Im Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde der bisherige Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ in modifizierter Form in den Vertragstext übernommen, sodass der Verweis in Absatz 1 Satz 5 anzupassen war.

Die Anpassung der Formulierung des Absatzes 2 Satz 1 ist Folge der Änderung des § 6 Absatz 2 GlüStV 2021. Die zu schulenden Personen werden durch den Verweis auf § 6 Absatz 2 GlüStV 2021 konkret benannt. Für Gewinnsparevereine werden die zu schulenden Personen auf die für die Umsetzung des Sozialkonzeptes in der jeweiligen Bank Verantwortlichen begrenzt, da einerseits Gewinnsparen eine Glücksspielform ist, die nur ein geringes Gefährdungspotenzial hat, und andererseits in Banken zusätzliche Kontrollpflichten bestehen, die auch dem Schutz der Kunden dienen.

Um sicherzustellen, dass die Schulungen durch eine anerkannte Suchthilfeeinrichtung in Baden-Württemberg und nicht von Anbietern selbst durchgeführt werden, und um von vornherein Interessenskonflikte zu meiden, wird eine Schärfung der Voraussetzungen, die an den Schulungsanbieter zu stellen sind, in Absatz 2 Satz 1 vorgenommen. In diesem Sinne wird auch vorgegeben, dass die Durchführung der Schulung nicht auf Dritte Anbieter übertragen werden darf.

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 4 soll zum einen klargestellt werden, dass nicht lediglich die aufgeführten Aspekte Gegenstand der Schulung sein sollen, sondern auch andere Aspekte zusätzlich aufgenommen werden können. Zum anderen sollen Schulungen nicht von Anbietern selbst durchgeführt werden, um von vornherein Interessenskonflikte zu meiden.

Neu aufgenommen wird in Absatz 2 die Verpflichtung, dass das Personal spätestens drei Monate nach der Arbeitsaufnahme geschult werden muss. Dies dient dem Spielerschutz.

Zum Schutz der Spielenden ist es erforderlich, dass das in den Spielstätten eingesetzte Personal Anzeichen eines problematischen Fehlverhaltens erkennen kann, um dann zu intervenieren. Mit einer einmaligen Schulung ist es kaum möglich, dies sicherzustellen. Die Schulungsinhalte müssen regelmäßig aufgefrischt und geübt werden. Daher wird in Absatz 2 Satz 6 eine erneute Schulung nach zwei Jahren vorgesehen. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass die Mitarbeiter über neuere Erkenntnisse im Suchtbereich informiert werden.

Um die Erfüllung der Schulungspflicht nachzuweisen und die Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, sind gemäß Absatz 2 Satz 8 Nachweise über die Schulung erforderlich, die der Glücksspielaufsichtsbehörde vorzulegen sind.

Nachdem in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 10 GlüStV 2021 eine zweijährige Berichtspflicht vorgesehen ist, wird die bisherige jährliche Berichtspflicht in Absatz 3 in eine zweijährige abgewandelt. Da die Vorlage der Schulungsnachweise bereits in Absatz 2 Satz 8 geregelt wurde, konnte der bisherige Halbsatz „und erbringt Nachweise zu den geschulten Personen“ gestrichen werden.

Zu 4. § 7a

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 beinhaltet qualitativ und quantitativ steigende Anforderungen an das Suchthilfesystem und die Suchtprävention im Glücksspielbereich. Insbesondere werden von den Suchtexperten infolge der Öffnung des Online-Glücksspielmarktes deutlich höhere Fallzahlen von Personen mit

problematischem und pathologischem Glücksspielverhalten und allen damit verbundenen Folgen erwartet. Außerdem ist die Komplexität der Regelungen durch den Glücksspielstaatsvertrag deutlich gestiegen. Es fehlt zudem an wissenschaftlichen Erkenntnissen insbesondere über die Auswirkungen der neuen Regelungen. Dem gestiegenen Bedarf an rechtlicher und suchtfachlicher Expertise soll durch Einrichtung einer Landesstelle für Glücksspielsucht Rechnung getragen werden. Zwar hat die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege e. V. bisher diese Aufgaben wahrgenommen. Die Glücksspielsucht ist jedoch dort eine Sucht unter vielen. Um den gestiegenen Gefahren infolge der weiteren Öffnung des Marktes für verschiedene Glücksspielformen im Internet besser begegnen zu können und den speziellen Bedürfnissen und Problemlagen von Glücksspielsüchtigen oder von Glücksspielsucht Gefährdeten gerecht zu werden, ist eine Spezialisierung erforderlich. Durch die Einrichtung der Fachstelle Glücksspielsucht wird dies sichergestellt. Viele andere Bundesländer haben ebenfalls entsprechende Fachstellen für Glücksspielsucht vorgesehen.

Die Fachstelle Glücksspielsucht soll insbesondere die Akteure in der Suchtprävention und Suchthilfe fachlich und koordinierend unterstützen. Sie soll u. a. Konzepte im Bereich Prävention und Intervention einschließlich digitaler sowie kultur- und sprachsensibler Angebote und Beratungszugänge entwickeln und implementieren, Fachkräfte fortbilden und deren Beratungskompetenzen sowie Kompetenzen für die Schulungen von Personal in Glücksspielstätten gemäß § 7 kontinuierlich fördern. Sie soll wissenschaftliche Erkenntnisse aufarbeiten und ihren Transfer in die Praxis sowie in die Politik unterstützen. Sie soll sich mit der Landeskoordinierungsstelle Digitalisierung in der Suchthilfe und entsprechenden Fachstellen der anderen Länder vernetzen. Die Fachstelle soll außerdem Informationen zur Glücksspielsucht vorhalten und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Die Fachstelle soll bei der Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. (LSS) angesiedelt werden. Die LSS ist als Zusammenschluss der Trägerorganisationen in der Suchtprävention und Suchthilfe die hierfür geeignete Stelle. Sie soll sich weiterhin auch um die Spielsucht kümmern.

Die Fachstelle Glücksspielsucht soll weisungsungebunden und fachlich unabhängig arbeiten.

Die nach dem LGLüG geregelten Zuständigkeiten (z. B. fachliche Prüfung der Sozialkonzepte durch das Regierungspräsidium Karlsruhe) sollen unberührt bleiben. Die Unabhängigkeit im Verhältnis zu den Glücksspielanbietern ist sicherzustellen.

Zu 5. § 8

Durch die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 2 [siehe Artikel 1, 2. a)] wurde klargestellt, dass auch Betreiber von Spielbanken und Spielhallen Veranstalter im Sinne des Gesetzes sind, sodass die bisherige Formulierung anzupassen ist.

Zu 6. § 9

Anpassungen an die neue Rechtsgrundlage sind erforderlich geworden in den Absätzen 1, 2 und 4. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Da Sportwetterlaubnisse ländereinheitlich vergeben werden, war in dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 diese Glücksspielart zu streichen. Die neu hinzugekommene Möglichkeit, Online-Casinospiele anzubieten, konnte an deren Stelle aufgenommen werden.

Entsprechend § 22c Absatz 1 Nr. 1 GlüStV 2021 wird mit dem neuen Absatz 5 die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das Land im Wege einer Monopollösung Online-Casinospiele auf dem Gebiet von Baden-Württemberg anbieten kann. Zu den Gründen, warum das Land von der in § 22c Absatz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen will und warum die Monopollösung gewählt wurde, wird auf A. III. sowie auf die Erläuterungen zu § 22c GlüStV 2021 verwiesen.

Angesichts der Vergleichbarkeit des Gefährdungspotenzials von Online-Casinospielen mit Online-Poker und virtuellen Automatenspielen ist es gerechtfertigt, vergleichbare Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis vorzusehen. Ähnlich wie beim virtuellen Automatenspiel und Online-Poker ist die konkrete Ausgestaltung des Angebots im Rahmen der Erlaubnis zu regeln.

Durch die entsprechende Anwendung des § 22a Absatz 1 GlüStV 2021 werden die einzelnen Online-Casinospiele einem zusätzlichen Erlaubnisvorbehalt unterworfen. Dieser stellt sicher, dass bei dem jeweiligen Spiel die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags 2021 eingehalten werden und es den Zielen des Staatsvertrages nicht zuwiderläuft. Gleichzeitig wird klargestellt, dass unerlaubtes Glücksspiel auch dann vorliegt, wenn der Veranstalter zwar eine Erlaubnis hat, das jeweilige konkrete Angebot aber nicht erlaubt wurde. Unerlaubte Online-Casinospiele in diesem Sinne sind auch solche, für die der Veranstalter zwar ursprünglich eine Erlaubnis erteilt bekommen hatte, später aber wesentliche Änderungen vornahm, die ihrerseits nicht erlaubt wurden.

Durch den Verweis auf § 22a Absatz 3 Satz 1 wird ausgeschlossen, dass eine algorithmenbasierte Steuerung der Gewinnchancen erfolgt, beispielsweise um bestimmte Spieler durch bestimmte Gewinne zur weiteren Spielteilnahme zu motivieren oder Spielern mit hohen Beträgen auf dem Spielkonto eher Verluste zuzuweisen. Die Sätze 2 bis 4 des § 22a Absatz 3 GlüStV 2021 enthalten aus Gründen des Spielerschutzes zusätzliche Informationspflichten, die entsprechend auch für Online-Casinospiele gelten sollen. Ob eine leichte Aufrufbarkeit und eine leichtverständliche Beschreibung im Sinne des Satzes 2 vorliegen, ist durch die Behörde mit Rücksicht auf das Verständnis eines durchschnittlichen Spielers im Erlaubnisverfahren nach Absatz 1 zu entscheiden.

Nach § 22a Absatz 3 Satz 3 GlüStV 2021 sind dem Spieler die Wahrscheinlichkeit auf den Gewinn des Höchstgewinns sowie die durchschnittliche Auszahlungsquote je einen Euro Spieleinsatz erkennbar anzuzeigen. In der Begründung wird hierzu u. a. ausgeführt:

„Die Anzeige der Wahrscheinlichkeit des Höchstgewinns nach Satz 3 kann nicht durch die Anzeige der Wahrscheinlichkeit eines Gewinns (einschließlich Kleingewinnen) ersetzt werden. Der Veranstalter ist jedoch nicht gehindert, diese zusätzlich anzuzeigen, solange dies keine Irreführung beinhaltet, die den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zuwiderlaufen würde. Eine solche dürfte jedenfalls bei Angabe einer Gewinnchance von 100 % gegeben sein, wenn damit gemeint sein soll, dass in jeder Spielrunde ein Anteil des Einsatzes „zurückgewonnen“ wird, während es sich bei einer solchen Gestaltung in Wahrheit um (Teil-)Verluste handelt. § 22a Absatz 3 Satz 4 GlüStV 2021 stellt klar, dass es nicht ausreicht, die Informationen im Rahmen einer ggf. schwer auffindbaren gesonderten Internetseite zu geben. Die Anzeige muss allerdings nicht auf der Schaltfläche erfolgen, mit der die Teilnahme gestartet wird; es reicht eine Darstellung auf der Seite der Spielteilnahme.“

Da sich die Spielmechaniken von virtuellen Automatenspielen und Online-Casinospielen unterscheiden, können die Vorgaben des § 22a GlüStV 2021 zur Gewinnwahrscheinlichkeit nicht eins zu eins auf Online-Casinospiele übertragen werden. Dies ist auch durch die Formulierung „entsprechende Anwendung“ zum Ausdruck gebracht. Im Rahmen der Möglichkeiten sollten aber Angaben gemacht werden. So ist beispielsweise die Gewinnchance beim Roulette 50 %, wenn auf Farbe gespielt wird. Bei anderer Platzierung des Jetons ergeben sich andere Gewinnwahrscheinlichkeiten. In Abstimmung mit der zuständigen Aufsicht sollten die Möglichkeiten eruiert werden und auch für die unterschiedlichen Bankhalterspiele – soweit möglich – Angaben gemacht werden.

Mit dem Verweis auf § 22a Absatz 4 GlüStV 2021 wird sichergestellt, dass ausschließlich sequentiell ablaufende Spiele zulässig sind. Nach dem Ende eines Spiels (vgl. §§ 22a Absatz 6 Satz 2) ist eine erneute Willenserklärung des Spielers zur Teilnahme am folgenden Spiel erforderlich. Wie Satz 2 klarstellt, sind damit insbesondere sog. Automaten verboten, bei denen Spieler einstellen können, dass eine bestimmte Anzahl an Spielen fortlaufend gespielt wird. Das Verbot solcher Automatenfunktionen gilt auch, wenn diese eine Möglichkeit vorsehen, dass die fortgesetzte automatische Spielteilnahme bei Eintreten bestimmter Ereignisse (z. B. Erreichen einer bestimmten Gewinn- oder Verlustgrenze) ausgesetzt wird.

Das Verbot soll zu einer bewussten Spielteilnahme beitragen und insbesondere die Sucht und finanziellen Gefahren der Teilnahme am Online-Casinospiel reduzieren. Auch die Ereignisfrequenz wird hierdurch reduziert, weil Spieler nach Beendigung des vorherigen Spiels erst erneut eine Schaltfläche betätigen müssen.

Über den Verweis auf § 22 Absatz 5 GlüStV 2021 erfolgt die Verpflichtung, Einsätze und Gewinne nur in Euro und Cent auszuweisen. Dies ergänzt § 6b Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Sie dient dem Schutz des Spielers, der auf diese Weise einen besseren Überblick über sein Spielverhalten erlangen kann als über abstraktere Einheiten wie Punkte oder andere Währungen. Zugleich sollen Gestaltungen, welche im Rahmen eines Glücksspiels Punktspiele ermöglichen, die keinen unmittelbaren Begrenzungen unterliegen, beim Online-Casinospiel verhindert werden.

Über den Verweis auf § 22a Absatz 6 Satz 2 GlüStV 2021 erfolgt auch eine Reduzierung der Ereignisfrequenz für den einzelnen Spieler. Sie ist damit spielerischützend und suchtreduzierend, da die Fortsetzung des Spiels eine Willenserklärung des Spielers voraussetzt und nicht automatisch ausgelöst wird, mithin den Spielfluss unterbricht. Dies dient dem bewussten Spiel.

Durch den Verweis auf § 22a Absatz 8 GlüStV 2021 werden Spielgestaltungen, bei denen das Vielfache des Einsatzes als Gewinn im Laufe des Spieles variiert und daher vor Spielteilnahme für den Spieler nicht erkennbar ist, ausgeschlossen. Unterschiedliche Gewinnstufen mit unterschiedlichen Vervielfältigern sind möglich. Maßgeblich für die Berechnung des Gewinns muss immer der Einsatz sein. Satz 2 regelt das Jackpotverbot. Ausdrückliche Begrenzungen der Höhe des Gewinns sieht der Glücksspielstaatsvertrag nicht vor. Die zuständige Behörde hat die Ausgestaltung der Gewinnmöglichkeiten jedoch auch nach Maßgabe von § 22a Absatz 1 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 zu prüfen und die Erlaubnis zu versagen, wenn diese den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Diesen Zielen können auch Ausgestaltungen von Spielen zuwiderlaufen, welche erhebliche Gewinnmöglichkeiten bieten oder solche in Aussicht stellen.

Durch den Verweis auf § 22a Absatz 9 GlüStV 2021 werden Spielpausen von mindestens jeweils fünf Minuten eingefügt, wenn der Spieler 60 Minuten nach Maßgabe des § 6h GlüStV 2021 aktiv geschaltet war. Die Spielpause ist spielformbezogen. Innerhalb der Spielpause ist daher auch die Teilnahme an einem anderen Bankhalterspiel als dem zuvor gespielten nicht zulässig. Bereits ab Anzeige des Hinweises auf die vergangene Aktivitätsdauer von einer Stunde ist ein Weiterspielen nicht möglich (§ 6h Absatz 7 Satz 3 GlüStV 2021); die fünfminütige Frist beginnt jedoch erst mit der Bestätigung der Kenntnisnahme des Hinweises durch den Spieler. Die Spielpause dient der Reduzierung der Ereignisfrequenz und dem bewussteren Spiel. Sie soll zudem Spielern die Kontrolle über ihr Spielverhalten erleichtern.

Aus dem Wortlaut „weitere“ Teilnahme folgt, dass die Spielpause nur greift, wenn innerhalb der jeweils vor Anzeige des Hinweises nach § 6h Absatz 7 Satz 2 GlüStV 2021 vergangenen Stunde eine Teilnahme an einem Online-Casinospiel erfolgt ist. Dies gilt unabhängig von der Häufigkeit und der zeitlichen Lage der Teilnahme innerhalb der vergangenen Stunde. Eine einmalige Teilnahme innerhalb der seit der Aktivschaltung beziehungsweise seit dem letzten Hinweis vergangenen Stunde reicht daher aus.

Die Möglichkeit zur Begrenzung des maximalen Spieleinsatzes in Absatz 5 Satz 4 dient der Reduzierung der Spielsuchtgefahren und in Verbindung mit § 22a Absatz 8 GlüStV 2021 des Spielanreizes. Sie begrenzt außerdem das „Hinterherjagen“ hinter erlittenen Verlusten durch höhere Einsätze beim jeweils nächsten Spiel. Daneben werden aufgrund des begrenzten Einsatzes Manipulationsanreize reduziert.

Durch die Möglichkeit, die Anzahl der Spiele zu limitieren, wird dem Begrenzungsauftrag des § 1 Glücksspielstaatsvertrag Genüge getan.

Um dem Spielwilligen ein Angebot machen zu können, das dem entspricht, das illegale Anbieter haben, wird dem Veranstalter durch Satz 5 ermöglicht, dass er Bankhalterspiele aus terrestrischen Spielbanken sowie aus anderen Orten (z. B. Filmstudios) überträgt und die Teilnahme im Internet hieran eröffnet. Ohne solche Spiele besteht die Gefahr, dass es nicht gelingt, Spieler von den illegalen Angeboten auf das legale Angebot zu lenken. Das Nähere ist durch die Erlaubnis zu

regeln. Zu denken ist beispielsweise daran, dass die Roulettekessel geprüft werden müssen oder dass nur Übertragungen aus Spielstätten in der EU ermöglicht werden, da in diesen auch die EU-Datenschutzrichtlinie gilt.

Sofern der Veranstalter sich Dienstleistern bedient, muss dieser sicherstellen, dass der Dienstleister die den Veranstalter treffenden Vorgaben ebenfalls erfüllt. Dies gilt beispielsweise für die Zuverlässigkeit des Dienstleisters selbst oder der Überprüfbarkeit seines Angebots.

Zu 6. § 10

Anpassungen an die neue Rechtsgrundlage sind erforderlich geworden in den Absätzen 1 und 2. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Durch die Ausweitung der erlaubten Glücksspielarten waren in Absatz 1 Satz 1 die im Staatsvertrag zu einzelnen Glücksspielart aufgestellten zusätzlichen Voraussetzungen einzubeziehen.

Die Einfügung der Worte „im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2“ in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dient der Klarstellung.

Anders als Lotterierprodukte oder Oddset werden Online-Casinospiele nicht über Annahmestellen vertrieben. Um dem Begrenzungsauftrag zu genügen, wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bezüglich dieser Spiele vorgegeben, dass die Anzahl der angebotenen Spiele nicht unbegrenzt sein darf. Das Vertriebskonzept muss hierzu Aussagen enthalten.

Zu 6. § 11

Durch die die Streichung der Sportwetten als mögliches Angebot, das das Land gemäß § 9 Absatz 1 veranstaltet, ist § 11 entsprechend anzupassen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen (siehe oben A. III.).

Zu 7. § 13

Absatz 2 wird an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Da die Rückführung der Zahl der Annahmestellen bis zum 30. Juni 2013 abgeschlossen wurde, konnte in Absatz 1 der bisherige zweite Satz gestrichen werden.

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung § 2 Absatz 1.

Ähnlich wie durch den Konsum von Alkohol kann auch der Konsum von Wasserpfeifen die Spielbereitschaft beeinflussen. Grundsätzlich sollte daher auch vermieden werden, dass Glücksspiel in einer Umgebung stattfindet, in der durch die Bereitstellung von Wasserpfeifen die Hemmschwelle herabgesetzt werden kann. Mit der Änderung Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 f) wird sichergestellt, dass in sog. Shisha-Bars keine Annahmestellen betrieben werden.

Nach § 29 Absatz 1 Satz 3 Glücksspieländerungsstaatsvertrag wurde das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen noch ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10a Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 4c als zulässig angesehen. Durch § 29 Absatz 6 GlüStV 2021 wurde diese Möglichkeit befristet auf den 30. Juni 2024, sodass der bisherige § 13 Absatz 4 Satz 2 zu streichen war.

Die Ergänzung von § 13 Absatz 4 Satz 1 dient der Klarstellung, dass in Annahmestellen nur solche erlaubten Glücksspiele vermittelt werden dürfen, die nach diesem Gesetz nicht ausdrücklich anderen Verkaufsstellen zugewiesen sind.

Zu 8. § 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 9. § 15

Bei Buchstabe a) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu Buchstabe b)

Mit der Änderung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass durch die größere Mobilität der Menschen sich diese nicht nur in einem Land- oder Stadtkreis bewegen und auch gesellschaftliche Kontakte in benachbarte Stadt- und Landkreise pflegen. Insbesondere wenn beispielsweise Vereine an der Grenze zu einem anderen Kreis liegen, kann davon ausgegangen werden, dass Menschen aus dem benachbarten Stadt- oder Landkreis sich ebenfalls für Lose des Vereins interessieren, insbesondere, wenn sie selbst Mitglied des Vereins sind. Durch die geringe räumliche Erweiterung wird der Charakter einer kleinen Lotterie nicht verändert.

Zu Buchstabe c)

Durch die geringe Erweiterung des Zeitraums, in dem die Lotterie angeboten werden kann, wird der Charakter der Lotterie nicht geändert.

Zu Buchstabe d)

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 16. § 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 11. § 17

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung soll verdeutlichen, dass nicht nur klassische Sparverträge mit Gewinnsparen kombiniert werden können, sondern auch beispielsweise Fondssparen. Durch diese Änderung soll jedoch das für das Gewinnsparen charakteristische Merkmal des Sparens nicht aufgegeben werden. Daher können beim Fondssparen keine Hochrisikoklassen erlaubt werden.

Zu 12. § 18

Absatz 1 und 4 werden an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 gegenüber der bestehenden Fassung dient der Klarstellung. Erlaubnisse für gewerbliche Spielvermittler können von der zuständigen baden-württembergischen Behörde nur erteilt werden, wenn diese ausschließlich in Baden-Württemberg tätig sind. Ansonsten wird die Erlaubnis im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 erteilt. Dies soll durch die geringfügige Umformulierung verdeutlicht werden. Im Übrigen handelt es

sich um eine redaktionelle Änderung beziehungsweise um Folgeänderungen aus der Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 3.

Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird die Pflicht zur Weiterleitung von mindestens zwei Drittel der von dem Spielvermittler vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter verdeutlicht und ein festes Datum für die Übersendung der Nachweise über die Verwendung nicht abgeholter oder nicht zustellbarer Gewinne eingeführt.

Mit dem neuen Absatz 6 sollen mögliche Unsicherheiten beseitigt werden. Auch im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 müssen die Nachweise, mit denen die ordnungsgemäße Weiterleitung von mindestens einem Drittel der vereinnahmten Beträge belegt werden, vorgelegt werden. Gewerbliche Spielvermittler, die eine Erlaubnis nach § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 erhalten haben, dürfen ebenfalls keine örtlichen Verkaufsstellen betreiben.

Zu 12. § 19

Erlaubnisse für Lottereeinnehmer werden gemäß § 9a Absatz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 ausschließlich durch die zentral zuständige Behörde erteilt (ab 1. Januar 2023 von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder), sodass die bisherige Regelung des § 19 weitgehend überholt ist. Verkaufsstellen von Lottereeinnehmern bedürfen aber weiterhin einer Erlaubnis der zuständigen baden-württembergischen Behörde, sodass Regelungen hierzu noch notwendig sind.

Zu 13. § 20

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu Buchstabe b und c)

Es handelt sich um eine Präzisierung und Anpassung an den neuen Staatsvertrag und ist Folge, dass die Beschränkung der Zahl der Veranstalter aufgegeben wurde und jetzt statt eines Ausschreibungsverfahrens ein Erlaubnisverfahren durchgeführt wird.

Zu Buchstabe c) aa)

In Wettvermittlungsstellen dürfen nur die Wetten eines Veranstalters vermittelt werden. Da Werbung und die Jagd nach der besten Quote durch Vergleich von Angeboten unterschiedlicher Anbieter spielanreizend ist, sind nur Werbeterminals zulässig, die für die Angebote des Veranstalters, dessen Wetten in der Wettvermittlungsstelle vermittelt werden, werben. Durch die Einfügung des Wortes „ausschließlich“ wird dies deutlich gemacht.

Zu Buchstabe c) bb)

Die Einfügung dient der Präzisierung.

Zu 14. § 20a

Die Verweisungen in den Absätzen 1, 2 und 4 werden an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Mit der Einfügung in Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nicht dem Veranstalter, sondern der Person zu erteilen ist, die die Wettvermittlungsstelle tatsächlich betreibt.

Die Wettvermittlungsstelle ist in die Vertriebsorganisation eines Anbieters eingegliedert. Damit dem Veranstalter bekannt ist, welche Wettvermittlungsstellen an ihn vermitteln, ist vorgeschrieben, dass der Anbieter den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle stellen muss. Durch die Einfügungen werden mögliche Unklarheiten beseitigt und klargestellt, dass trotz dieser Konstruktion der Antragstellung die Erlaubnis derjenigen Person zu erteilen ist, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird. Das Verfahren entspricht damit dem für die Annahmestellen nach § 13.

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 handelt es sich um eine Folge der Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 3.

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 dient der Präzisierung, dass nicht der Veranstalter, sondern diejenige Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben soll, die Verpflichtungserklärung abgeben muss.

Zwar ist in der Regel das IT-Sicherheitskonzept Teil des Sicherheitskonzeptes, das vorgelegt werden muss. Angesichts der Bedeutung der IT-Sicherheit für die Abwicklung des Spielgeschehens ist die ausdrückliche Nennung des IT-Sicherheitskonzeptes in Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 geboten. Dies dient der Klarstellung.

In Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 wird die Verpflichtung zum Anschluss an die Sperrdatei ersetzt durch die Verpflichtung zum Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erforderlichen Mittel. Es besteht kein Grund, hier den zukünftigen Betreiber anders zu behandeln als denjenigen, an den vermittelt wird.

Da die Eröffnung einer Wettvermittlungsstelle erhebliche Investitionen erfordert und damit für „Investoren“ interessant sind, die Mittel, die aus Straftaten erlangt wurden, in den legalen Umlauf bringen wollen, muss zur Geldwäschebekämpfung die legale Herkunft der erforderlichen Mittel nachgewiesen werden. Bei erstmaligem Betrieb einer Wettvermittlungsstelle und im Falle eines Betreiberwechsels ist deshalb der Nachweis der rechtmäßigen Mittelherkunft zu erbringen.

Die Verpflichtung, sich an die Sperrdatei anzuschließen, ergibt sich unmittelbar aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (§ 8 GlüStV 2021) und bedarf daher keiner erneuten Wiederholung im Landesglücksspielgesetz.

Durch den GlüStV 2021 ist die bisherige Regelung des Absatzes 6 überholt. In Anlehnung an § 4c Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 wird eine Befristung der Erlaubnis vorgesehen, die einerseits der Behörde eine erneute Überprüfung der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, ermöglicht, andererseits aber auch der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person genügend Zeit gibt, damit sich ihre Investitionen amortisieren können.

Durch die Eingliederung der Wettvermittlungsstelle in die Betriebsorganisation des Veranstalters ist diese an das Schicksal des Veranstalters gebunden. Verliert der Veranstalter seine Erlaubnis, ist folglich eine zentrale Voraussetzung für die Erlaubnis für die Wettvermittlungsstelle weggefallen. Die Erlaubnis ist in diesem Fall zu widerrufen. Dies wird durch Absatz 7 Nummer 2 klargestellt.

Zu 15. § 20b

Die Änderungen dienen der Präzisierung. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Neuregelung nicht verbunden.

Zu 16. § 20c

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.) und um eine Präzisierung.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (siehe oben A. III.) sowie um Präzisierungen des Gewollten. Klargestellt werden soll, dass die in der Wettvermittlungsstelle getätigten Einsätze auf dem Spielkonto der betreffenden Person zu erfassen sind, dass diese aber nicht auf das Limit angerechnet werden. Eine solche Erfassung hat nur bei Personen zu erfolgen, die auch im Internet spielen. Durch die Erfassung wird eine bessere Kontrolle des Spielverhaltens ermöglicht, was letztlich der Suchtprävention und dem Schutz des Spielers dient.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 17. § 20d

Zu Buchstabe a)

Auch für Wettvermittlungsstellen gelten die Regelungen des § 5 GlüStV 2021 unmittelbar, die u. a. das bisher in Absatz 2 Geregelter zum Inhalt haben. Klargestellt werden soll, dass sich auch die Außenwerbung nicht an Kinder und Jugendliche sowie gefährdete Spieler wenden darf. Dies dient dem besonderen Schutz dieser Personen.

Zu Buchstabe b)

Die Einfügung soll hervorheben, dass auch für Wettvermittlungsstellen § 5 GlüStV 2021 gilt und zu beachten ist.

Zu 18. § 20e

Da der GlüStV 2021 auch für Wettvermittlungsstellen den Anschluss an die Sperrdatei und die Eintragung der Sperren durch die Betreiber vorsieht, war die bisherige Vorschrift zu streichen.

Zu 19. § 20g

Gemäß § 29 Absatz 6 GlüStV 2021 dürfen Sportwetten in der Form der Ergebnisswette lediglich bis zum 30. Juni 2024 in Annahmestellen der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 GlüStV 2021 vertrieben werden. Die Änderung von § 20g dient deshalb der Klarstellung, dass die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen nunmehr verboten ist.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 20. § 22

Die Verweisungen in § 22 werden an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Zu 20. § 23

Die Verweisungen in § 23 werden an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage

Aus § 2 Absatz 5 i. V. m. §§ 8 und 23 GlüStV 2021 folgt unmittelbar, dass auch Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten verpflichtet sind, einen Sperrabgleich vorzunehmen. Die bisherigen Regelungen des Satzes 1 Nummern 2 bis 4 konnten daher gestrichen werden.

Auch die Zuverlässigkeit eines Buchmachers ist eine Grundvoraussetzung für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Angebots. Die Zuverlässigkeit muss nicht nur bei Antragsstellung, sondern während der gesamten Laufzeit der Erlaubnis gegeben sein. Um dies klarzustellen, wurde die Ergänzung in Satz 2 durch Verweis auf § 2 Absatz 8 aufgenommen.

Zu 21. § 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 22. § 25

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung der §§ 5 und 6 (siehe oben Zu 5. §§ 5 und 6).

Zu 23. § 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 24. § 27

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 25. § 28

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu Buchstabe b)

Infolge des neu eingefügten § 2 Absatz 1 Satz 6 kann Absatz 3 Satz 2 gestrichen werden.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung unter aa) stellte eine redaktionelle Änderung dar. Die Umformulierung unter bb) dient der Klarstellung. Wenn aufgrund der Ausschreibung nach § 28 Absatz 1 kein Bewerber gefunden werden kann, der alle drei Spielbanken betreiben kann oder will, dann ist die Ausschreibung aufzuheben. Ausnahmsweise kann im Anschluss eine neue Ausschreibung jeweils für einen Standort erfolgen. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind zu beachten.

Zu 26. § 29

Auch Betreiber von Spielbanken sind verpflichtet, spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle zu identifizieren und einen Abgleich mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei durchzuführen (siehe § 2 Absatz 2 i. V. m. § 8 Absatz 3 GlüStV 2021). Wegen der besonderen Bedeutung für den Spielerschutz soll dies im Gesetz durch den neuen Satz 2 in Absatz 1 hervorgehoben werden.

Da die Spielbanken selbst und die dort eingesetzten Unternehmen auch ausbilden, ist im Rahmen des Sozialkonzeptes nicht nur auf Beschäftigte, sondern auch auf Auszubildende besonders einzugehen. Dies stellt die Änderung in Absatz 1 Satz 3 klar.

Um die Nachwuchsgewinnung im Bereich der Spielbankkontrollgruppe zu erleichtern, ist es erforderlich, dass sich volljährige Beschäftigte der Finanzbehörden ein Bild von der Arbeitsweise der Kontrollgruppe machen können. Ihnen

wird der Besuch der Spielbank gestattet. Die Erstellung eines gesonderten Sozialkonzepts für diesen in der Regel eintägigen Besuch ist nicht erforderlich.

Daneben kann in eng begrenzten Ausnahmefälle die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde auch weiteren Personen unter 21 Jahren den Aufenthalt in der Spielbank gestatten, beispielsweise, wenn besondere Veranstaltungen in den Räumlichkeiten einer Spielbank stattfinden (z. B. Preisverleihung an einen Jockey im Rahmen der Rennwoche oder Konzert eines Minderjährigen).

In Absatz 2 Nummer 5 wird klargestellt, dass weder die zur Aus- oder Fortbildung noch die durch die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde Zugelassenen am Spiel teilnehmen dürfen. Dies dient dem Jugendschutz.

Zu 27. § 32

Zu Buchstabe a)

Bei der Änderung unter aa) handelt sich um eine sprachliche Überarbeitung. Durch die Änderung wird deutlich, dass den in § 32 Absatz 4 Satz 2 genannten Behörden alle Daten der Videoüberwachung für die hier genannten Zwecke zwingend zu übermitteln sind. Die Änderung unter bb) ist Folge der Änderung unter aa).

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 28. § 33

Zu Buchstabe a)

§ 33 Absatz 5 regelt die Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe. In den Sätzen 2 und 3 wird klarstellend geregelt, wie diese Anrechnung zu erfolgen hat.

Ergibt sich zugunsten des Unternehmers im Rahmen des Umsatzsteuervoranmeldungsverfahrens ein Überschuss der Vorsteuerbeträge über die von ihm geschuldeten Umsatzsteuerbeträge (vgl. § 18 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes – UStG – und § 168 Satz 2 der Abgabenordnung – AO), mindern sich die anrechenbaren Umsatzsteuerbeträge nachfolgender Anmeldezeiträume. Hierbei wird eine eventuell anzurechnende Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (vgl. § 48 Absatz 4 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung) nicht berücksichtigt.

Ermittelt der Unternehmer im Rahmen der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen einen Überschuss zu seinen Gunsten (vgl. § 18 Absatz 3 und 4 UStG und § 168 Satz 2 AO), erhöht sich die zu leistende Spielbankabgabe um diesen Überschussbetrag. Hierbei wird auf den Zeitpunkt des Zuflusses des Überschussbetrags beim Unternehmer abgestellt.

Satz 4 stellt klar, wie die Anrechnung bei Vorliegen einer Organschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b)

Absatz 8 regelt, dass nicht abgeholte Guthaben auf Spielautomaten dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen sind.

In Absatz 9 erfolgt eine Regelung bezüglich geldwerter Marken, die in der Spielbank aufgefunden werden. Geldwerte Marken haben einen so engen Bezug zum Spielbetrieb der Spielbanken, dass diese den Brutto-Spielertrag erhöhen, wenn sie keinem Spieler zugeordnet werden können. Zum Innenbereich der Spielbanken zählen sämtliche ihrer Innenräume. Zum Außenbereich gehören insbesondere die Bereiche der Außengastronomie der Spielbanken in Baden-Baden und Konstanz sowie der Parkplatz der Spielbank Konstanz.

Absatz 10 regelt, dass Bargeldbeträge den Brutto-Spielertrag erhöhen, soweit sie unmittelbar im Spielbereich der Spielbanken (vgl. § 32 Absatz 2 Nummer 3) aufgefunden werden und keinem Spieler zugeordnet werden können.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung stellt sicher, dass Spielverluste eines Spieltags bei der Spielbank und beim Veranstalten von Online-Casinospielen gleichbehandelt werden. Zudem dient die Änderung dem Bürokratieabbau.

Zu 29. § 34

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung in § 33.

Zu 30. § 34a

Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass die in Deutschland geltenden besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen nicht mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen. Deutschland muss diese Beihilfen einschließlich Zinsen zurückfordern (sofern die deutschen Behörden einen tatsächlich gewährten Vorteil feststellen) und die besonderen Steuerregelungen anpassen.

In Deutschland unterliegen Spielbankunternehmen einer besonderen Steuerregelung (je einer Regelung pro Bundesland), die eine Reihe sonst geltender allgemeiner Steuern ersetzt, so insbesondere die Körperschaft- oder Einkommensteuer und eine lokale Vergnügungssteuer.

Die Kommission leitete im Dezember 2019 ein eingehendes Prüfverfahren ein, um zu klären, ob die besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen in Deutschland mit den Beihilfavorschriften im Einklang stehen. Zur Einleitung des Verfahrens hatten Beschwerden von Wettbewerbern der Spielbankunternehmen geführt.

Die Kommission gelangte durch die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die besonderen Steuerregelungen den Spielbankunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, da die sich daraus ergebende Steuerlast potenziell geringer ist als die Steuerlast nach den normalen Steuervorschriften. Ferner ergab die Prüfung, dass der Vorteil aufgrund der Ausgestaltung der besonderen Steuervorschriften nicht automatisch gewährt wird und auch nicht in allen Steuerjahren beziehungsweise für alle Wirtschaftsteilnehmer entsteht. Daher ist es Aufgabe der deutschen Behörden festzustellen, ob den Spielbankunternehmen ein Vorteil gewährt wurde oder nicht.

Die Kommission hat auch die kürzlich erfolgte Änderung der besonderen Steuervorschriften in Hamburg berücksichtigt. Dort führte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2024 proaktiv eine neue Ausgleichsabgabe für die Spielbankunternehmen ein. Sie wird entrichtet, wenn die Steuerlast des Spielbankunternehmens nach den besonderen Steuervorschriften niedriger ist als sie es nach den normalen Steuervorschriften wäre. Nach Auffassung der Kommission verhindert dieser Mechanismus automatisch, dass dem Spielbankunternehmen ein Vorteil gewährt wird, sodass die in Hamburg seit dem 1. Januar 2024 geltenden besonderen Steuervorschriften keine staatliche Beihilfe darstellen.

Mit der hier vorgeschlagenen Änderung des LGlüG soll eine Ausgleichsabgabe nach dem Vorbild Hamburgs eingeführt werden, um das LGlüG insoweit EU-beihilfenkonform auszugestalten und der aus dem KOM-Beschluss resultierenden Anpassungspflicht nachzukommen.

Zu 31. § 37

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass für monatlich von der Spielbank abzugebende Anmeldungen dieselben Fristen gelten wie für vergleichbare Anmeldungen der Veranstalter von Online-Casinospielen.

Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 ist Ausfluss aus der sinngemäßen Anwendung der AO nach § 38 Absatz 2 Satz 1.

Auch die Änderung des Satzes 2 in Absatz 3 stellt sicher, dass für monatlich von der Spielbank abzugebende Anmeldungen dieselben Fristen gelten wie für vergleichbare Anmeldungen der Veranstalter von Online-Casinospielen.

Die Streichung des letzten Satzes im bisherigen Absatz 3, ist eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 ergibt.

Absatz 5 wurde neu eingefügt infolge des neuen § 34a.

Die Ergänzung des bisherigen Absatzes 5 (neu Absatz 6) ermöglicht die elektronische Abgabe der Steueranmeldung, sofern hierfür ein Zugang eröffnet ist. Die Streichung des bisherigen Absatzes 5 Satz 2 ist Ausfluss aus der sinngemäßen Anwendung der AO nach § 38 Absatz 2 Satz 1.

Zu 32. § 38

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten § 34a.

Zu 33. Abschnitt 6a Besteuerung von Online-Casinospielen

Zu 33. § 39a

Der Steuergegenstand bei Online-Casinospielen orientiert sich zur Herstellung eines grundsätzlichen Gleichklangs der Rechtsordnungen an den Regelungen des GlüStV 2021.

Online-Casinospiele dürfen nur innerhalb des Hoheitsgebiets des jeweiligen Landes veranstaltet werden, § 22c Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021. Nach § 3 Absatz 4 GlüStV 2021 wird das Glücksspiel dort veranstaltet, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird. Die Möglichkeit zur Teilnahme wird nur solchen Personen eröffnet, die über einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes verfügen.

Da steuerlich nicht auf die bloße Möglichkeit zur Teilnahme abgestellt werden kann, wird auf das tatsächliche Entstehen des Spielvertrages Bezug genommen. Für die Steuerbarkeit der Online-Casinospiele ist hierbei der bei Abgabe der Willenserklärung des Spielers hinterlegte Wohnsitz maßgebend, den er nach § 6a Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 bei der Registrierung zur Einrichtung seines Spielerkontos angegeben hat. Die an diesen Wohnsitz anknüpfende Steuerbarkeit für Online-Casinospiele besteht unabhängig von der Einhaltung ordnungsrechtlicher Kriterien.

Der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz des Veranstalters im Sinne der Abgabenordnung ist für die Besteuerung ebenso unmaßgeblich wie der Ort, an dem der Veranstalter sonstige technische Vorrichtungen (zum Beispiel Server) vorhält. Durch die Anknüpfung an den registrierten Wohnsitz des Spielers befindet sich der Veranstaltungsort im Geltungsbereich des Gesetzes.

Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob die Veranstaltung der Online-Casinospiele nach dem GlüStV 2021 erlaubt ist (vgl. § 40 AO).

Zu 33. § 39b

Die Besteuerung von Online-Casinospielen knüpft an den Brutto-Spielertrag im Sinne des § 33 Absatz 6 Nummer 1 an, da der Veranstalter beim Online-Casinospiel immer ein Spielrisiko trägt.

Absatz 2 regelt die Verrechnung von Spielverlusten mit Brutto-Spielerträgen.

Zu 33. § 39c

Der gestaffelte Steuersatz zielt auf eine größtmögliche Gewinnabschöpfung ab. Gleichzeitig soll er sicherstellen, dass dem Veranstalter des Online-Casinospiels ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Unternehmergewinn verbleibt.

Bis zu einem Brutto-Spielertrag von 300 000 Euro im Kalendermonat beträgt der Steuersatz 15 Prozent. Übersteigt der Brutto-Spielertrag im Kalendermonat den Betrag von 300 000 Euro, wird der übersteigende Betrag mit 20 Prozent besteuert. Beträgt der Brutto-Spielertrag im Kalendermonat mehr als 750 000 Euro, unterliegt der 750 000 Euro übersteigende Betrag einem Steuersatz von 25 Prozent.

Zu 33. § 39d

Die Eigenschaft als Veranstalter ist Voraussetzung für das Vorliegen der Steuerschuldnerschaft.

Veranstalter kann jede natürliche oder juristische Person, aber auch jede nicht-rechtsfähige Personenvereinigung sein, für deren Rechnung den Spielern Gelegenheit zur Beteiligung am Online-Casinospiel gegeben wird. Der Veranstalter entscheidet insbesondere über die angebotenen Spiele und ordnet die regelungsbedürftigen Fragen im Verhältnis zu den Spielern, zum Beispiel durch vorformulierte Vertragsbedingungen, und setzt diese selbst oder durch andere entsprechend um.

Zu 33. § 39e

Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats der Durchführung von Online-Casinospielen. Dies ist mithin ein Zeitpunkt, an dem der Brutto-Spielertrag und die bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gegebenenfalls mindernd zu berücksichtigenden Spielverluste feststehen.

Zu 33. § 39f

Die Online-Casinospielsteuer ist als Anmeldesteuer konzipiert. In Absatz 1 wird der Kalendermonat als Anmeldezeitraum definiert. Absatz 2 konkretisiert die formellen Vorgaben für die Steueranmeldung und bestimmt den Fälligkeitstermin.

Zu 33. § 39g

Sofern ein Veranstalter weder über einen Wohnsitz beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthalt noch über einen Ort der Geschäftsleitung beziehungsweise Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügt, hat er gegenüber dem zuständigen Finanzamt unverzüglich einen steuerlichen Beauftragten zu benennen. Veranstalter, die über einen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, sind im Hinblick auf die in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbürgte Dienstleistungsfreiheit von der Pflicht zur Benennung eines steuerlichen Beauftragten im Inland ausgenommen (Absatz 1). In Absatz 2 ist geregelt, wer steuerlicher Beauftragter sein kann.

Der steuerliche Beauftragte tritt bei der Ausübung seiner Tätigkeit in die steuerlichen Pflichten des Veranstalters ein (Absatz 3). Der steuerliche Beauftragte wird vollumfänglich in das Steuerpflichtverhältnis eingebunden; er hat die Pflichten des außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Veranstalters als eigene zu erfüllen, wobei ihm die gleichen Rechte wie dem von ihm Vertretenen zustehen. Der Veranstalter und sein steuerlicher Beauftragter sind nach Absatz 4 Gesamtschuldner (§ 44 AO). § 123 AO bleibt nach Absatz 5 unberührt.

Zu 33. § 39h

Um die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die Steuerfestsetzung nachvollziehen zu können, hat der Veranstalter des Online-Casinospiels Aufzeichnungen zu führen. Im Fall des § 39g hat der Veranstalter die von ihm geführten Aufzeichnungen seinem steuerlichen Beauftragten monatlich zu übermitteln. Dadurch wird sichergestellt, dass dem steuerlichen Beauftragten die Aufzeichnungen vorliegen, die zur Erfüllung der ihm nach § 39g Absatz 3 obliegenden steuerlichen Pflichten erforderlich sind.

Die Aufzeichnungsinhalte werden in Absatz 2 konkretisiert. Die Aufzeichnungen zu den bereitgestellten Zugangsmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 umfassen insbesondere die Internetadresse des Angebots sowie die Namen der verfügbaren Applikationen, die zusätzlich oder gänzlich selbstständig über Endgeräte genutzt werden können.

Die Vorschriften zum Führen und Aufbewahren von Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen nach der Abgabenordnung und den jeweiligen Einzelsteuergesetzen bleiben von den Aufzeichnungspflichten nach Absatz 2 unberührt.

Zu 33. § 39i

Für die Verwaltung der Online-Casinospielsteuer ist das Finanzamt Karlsruhe-Durlach sachlich und örtlich zuständig. Durch Satz 2 wird das Ministerium für Finanzen ermächtigt, abweichend zu Satz 1 die zuständige Finanzbehörde zu bestimmen.

Zu 33. § 39j

Die Anzeigepflichten sollen sicherstellen, dass die zuständige Finanzbehörde von der Veranstaltung von Online-Casinospielen in Kenntnis gesetzt wird. Die geforderten Daten dienen der eindeutigen Identifizierung des Steuerpflichtigen sowie des Beginns der Steuerpflicht.

Zu 33. § 39k

§ 39k bestimmt, dass die verfahrensrechtlichen Regelungen der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden sind, soweit sich aus den Vorschriften zur Besteuerung des Online-Casinospiels nichts Abweichendes ergibt.

Zu 33. § 39l

Die Vorschrift ist im Wesentlichen § 27b des Umsatzsteuergesetzes nachgebildet und ermöglicht der Finanzbehörde die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen und die Sicherstellung des Steueraufkommens.

Zu 34 § 40

Es handelt sich lediglich um die Einführung der Kurzbezeichnung für die Gewerbeordnung.

Zu 35. § 41

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 2 Absatz 1 Satz 3.

Die Ergänzung des Verweises auf § 33 c Absatz 2 GewO um die Angabe „Nummer 1“ erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Es wird – wie schon bislang durch statische Verweisung – ausschließlich auf das in § 33 c Absatz 2 Nummer 1 GewO anschaulich beschriebene Zuverlässigkeitserfordernis verwiesen.

Zu 36. § 42

§ 42 Absatz 4 dient der Klarstellung, dass sich Wettvermittlungsstellen, Spielbanken und Spielhallen aus Gründen der Suchtprävention nicht im selben Gebäude oder Gebäudekomplex ansiedeln dürfen. Auch nach bisheriger Rechtslage war es mit dem vom Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigten Trennungsgebot (VerfGH BW, Urteil vom 2. August 2023 – 1 VB 88/19, 1 VB 95/19) unvereinbar, eine Spielhallenerlaubnis zum Betrieb in einem Gebäude oder Gebäudekomplex zu erteilen, indem sich bereits eine erlaubte Wettvermittlungsstelle oder Spielbank befindet (vgl. auch Landtagsdrucksache 19/9487, S. 160). Es stand der Spielhallenerlaubnis in solchen Konstellationen bereits § 41 Absatz 2 Nummer 4 Variante 2 LGlüG entgegen (vgl. hierzu VG Freiburg [Breisgau], Urteil vom 26. April 2018 – 9 K 4546/16 – Rn. 30).

§ 42 Absatz 4 fungiert als Gegenstück zu § 20a Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a), nachdem die Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nicht erteilt werden darf, wenn sich in diesem Gebäude oder Gebäudekomplex bereits eine Spielbank oder Spielhalle befindet.

Damit findet in der Gesamtbetrachtung keine grundsätzliche Privilegierung einer bestimmten Glücksspielform statt, sondern es wird klargestellt, dass sich der bereits bestehende Betrieb gegen die beabsichtigte Neuansiedlung durchsetzt – so wie es die Rechtsprechung vorsieht (vgl. VerfGH BW, Urteil vom 2. August 2023 – 1 VB 88/19, 1 VB 95/19 – Rn. 167).

Zu 37. § 43

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu 38. § 44

Klargestellt werden soll, dass sich auch die Außenwerbung nicht an Kinder und Jugendliche sowie gefährdete Spieler wenden darf. Dies dient dem besonderen Schutz dieser Personen.

Nach § 2 Absatz 3 GlüStV 2021 findet § 5 GlüStV 2021 Anwendung auf die Werbung von Spielhallen. Dies soll verdeutlicht werden.

Zu 39. § 45

Da Betreiber von Spielhallen aufgrund §§ 2 Absatz 3, 8 und 23 GlüStV 2021 verpflichtet sind, sich an das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystem anzuschließen und Abgleiche vorzunehmen sowie selbst Sperren eintragen zu lassen, ist die bisherige Vorschrift überholt und zu streichen.

Zu 40. § 47

Die Verweisungen in den Absätzen 1, 2, 3, 5 und dem bisherigen 7 werden an die neue Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Die Streichung der Angabe „Satz 2“ in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Verpflichtung aus § 3 Absatz 1 Satz 1 auch das Regierungspräsidium Karlsruhe trifft. Der am Ende neu eingefügte Halbsatz dient der Klarstellung, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe insbesondere auch in den Fällen zuständig ist, in denen ein Angebot zugelassen werden soll, das weder im Glücksspielstaatsvertrag noch im Landesglücksspielgesetz ausdrücklich geregelt ist oder bei dem

die Einordnung als Glücksspiel noch nicht abschließend geklärt ist. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Einfügung des neuen Satzes 4 in Absatz 2 ist Folgeänderung aufgrund der Änderung des §15 Absatz 2 Nummer 1 [siehe Änderung 15 b)].

Die Änderung der Bezeichnung des für Pferdewetten zuständigen Ministeriums in Absatz 3 basiert auf der Neubezeichnung des Ministeriums (vgl. Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2021).

Klargestellt wird, dass es sich bei der Durchführung der für Spielhallen geltenden Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Landesglücksspielgesetzes um Pflichtaufgaben nach Weisung handelt und das Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörden nicht beschränkt ist.

Absatz 6 dient der Klarstellung, dass die fachliche Prüfung von Sozialkonzepten für Spielhallen sowie die fachliche Prüfung von Aktualisierungen dieser Sozialkonzepte abweichend von Absatz 5 weiterhin dem Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt. Änderungen zur bisherigen Rechtslage sind nicht intendiert.

Die Einfügung des Absatzes 7 dient der Umsetzung der Ziele des Staatsvertrages. Die Ziele des § 1 GlüStV 2021 können nur erreicht werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere was den Spieler- und Jugendschutz betrifft, auch in der Praxis umgesetzt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass regelmäßig Vor-Ort Kontrollen erfolgen. Um der Gefahr eines unzureichenden Vollzugs zu begegnen, ist angesichts der Vielzahl der zu kontrollierenden Spielstätten eine Kontrolle „bei Gelegenheit“ nicht ausreichend. Allein anlassbezogene Kontrollen werden den Zielen des § 1 GlüStV 2021 nicht gerecht.

Im Rahmen des Präventionstags des Verbands der Automatenwirtschaft am 17. Januar 2022 hat Herr Jürgen Trümper, Vorsitzender des Arbeitskreises gegen Spielsucht, eine Feldstudie zum Thema illegales Glücksspiel vorgestellt. Eine der zentralen Aussagen war dabei, dass vor allem behördliche Kontrollen – und die damit einhergehende Gefahr nicht unerheblicher Sanktionen bei Verstößen – zur Eindämmung des illegalen Glücksspiels, dessen Ausbreitung immer weiter zunehme, beitrage. In dieser Hinsicht bestehe aber eine strukturelle Problematik bei der Durchsetzung und dem Vollzug des Glücksspielrechts, da die zuständigen Behörden aufgrund der Zuweisung zu vieler, teils völlig unterschiedlicher Aufgaben und des diesem Aspekt gegenüberstehenden Personalmangels überlastet seien. Deshalb mangle es an Kontrollen, in deren Rahmen illegale Glücksspielangebote festgestellt und sanktioniert werden könnten, wodurch das illegale Spiel für die entsprechenden Anbieter attraktiv werde, weil sie gerade nicht von drohenden rechtlichen Folgen abgeschreckt würden. Diese Einschätzung untermauert Trümper durch die Auswertung einer Befragung von Kommunen, die ergab, dass in 30 bis 40 % der Kommunen im Jahr 2019 keine Kontrollen bzgl. der Glücksspielangebote stattgefunden haben. Unter Hinweis auf eine aktuelle, noch nicht abgeschlossene Studie, bestätigt Trümper, dass tendenziell von einem weiteren Rückgang der behördlichen Kontrollen (eventuell auch aufgrund der Pandemie) auszugehen sei, wodurch mangels Entdeckungs- und Sanktionsgefahr automatisch das illegale Angebot steige. Vor diesem Hintergrund plädiert Trümper dafür, die für die Umsetzung und den Vollzug des Glücksspielrechts zuständigen Behörden einerseits personell deutlich besser auszustatten und andererseits den Behörden mehr Fachwissen zu vermitteln. Denn seiner Ansicht nach ist die Bekämpfung und Vermeidung von illegalem Glücksspiel umso effektiver, je besser die Kontroll- und Vollzugsstrukturen funktionierten. Deshalb sei es wichtig, zum Ausbau der Kontrollmöglichkeiten ausreichend Personal zur Verfügung zu haben, das durch regelmäßige Schulungen bezüglich der illegalen Angebote sensibilisiert und befähigt wird, diese zu erkennen und gleichzeitig über das Fachwissen verfügten, welche Rechtsfolgen bei Verstößen möglich sind. Hierdurch sowie mithilfe einer erhöhten Kontrolldichte und der damit einhergehenden Entdeckungs- und Ahndungsgefahr für illegale Anbieter könne eine bessere Abschreckungswirkung erzielt werden.

Das Land hat – auch mit Blick auf den Erhalt des Lotteriemonopols – ein erhebliches Interesse daran, dass erlaubte Glücksspielangebote ordnungsgemäß durchgeführt werden. Deshalb wird – zusätzlich zu den Aufsichtsmaßnahmen der

Kommunen bezüglich der Spielhallen – für die Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 1 die Rechtsgrundlage geschaffen, Kontrollen in Spielhallen durchzuführen (zu den Gründen siehe weiter unten). Die Feststellungen, die hierbei gemacht werden, sollen den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden übergeben werden, damit diese etwaige aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen können. Die Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 1 hat über die Kontrollen und Weiterleitung des Ergebnisses hinaus keine Zuständigkeit bezüglich Spielhallen; es bleibt insofern bei den bisherigen Zuständigkeiten. Die Kontrollen erfolgen zusätzlich zu denen der Gewerbebehörden.

Anders als bei den Spielhallen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zentral für die Wettvermittlungsstellen im Land zuständig. Angesichts der personellen Ausstattung und der Entfernung zu den einzelnen Wettvermittlungsstellen – man denke nur an Standorte im Raum Bodensee – ist eine regelmäßige Kontrolle aller Betriebe durch das Personal der zuständigen Behörde derzeit nicht möglich. Zwar könnte im Einzelfall die örtliche Gewerbebehörde gebeten werden, eine Kontrolle durchzuführen. Nachdem diese aber häufig wegen Überlastung und Personalmangels die Kontrollen der örtlichen Spielhallen bereits zurückstellen mussten und damit ihre ureigenen Kontrollpflichten hintenanstellen, ist es nicht sachgerecht, ihnen zusätzlich die regelmäßige Kontrolle der Wettvermittlungsstellen aufzubürden. Dass Kontrollen der Wettvermittlungsstellen auf Kosten der Kontrollen der Spielhallen erfolgen, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Im Verwaltungsrecht besteht der Grundsatz, dass die Kontrollverpflichtung der Einhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen einer Erlaubnis der Behörde grundsätzlich obliegt, die die Erlaubnis erteilt. Eine Kontrolle im Wege der Amtshilfe ist als Ausnahme anzusehen, es sei denn, die Kontrolle wird gesetzlich einer anderen Stelle übertragen. Folglich müssen die erlaubten Wettvermittlungsstellen auch durch die zuständige, die Erlaubnis erteilende Behörde kontrolliert werden.

Gleiches gilt für Amtshilfeersuchen an die Polizei. Regelmäßige Kontrollen der Spielstätten sind keine Vollzugsaufgaben, die von der Polizei zu erfüllen sind.

Um eine ausreichende Effektivität zu erlangen, müssen laut Trümper-Studie Kontrollen nicht nur einmalig nach Erteilung der Erlaubnis oder im schriftlichen Verfahren, sondern regelmäßig und vor Ort erfolgen. Die Erfahrungen in Rheinland-Pfalz belegen, dass aufgrund der nicht angekündigten, regelmäßigen Kontrollen nach Einrichtung von Kontrollgruppen die Zahl der Beanstandungen zurückgegangen ist. Diese Ergebnisse werden bestätigt durch eine deutliche Erhöhung der Fehlerquote im Rahmen von (Jugendschutz-)Kontrollen der Annahmestellen, nachdem diese Kontrollen während der Corona-Pandemie ausgesetzt waren.

Vorgesehen ist eine jährliche Kontrolle der Spielstätten. Eine einmalige Kontrolle während der Laufzeit einer Erlaubnis, die am Anfang fünf, dann sieben Jahre beträgt, ist nicht ausreichend. Angesichts der Gefahren, die durch die Nichteinhaltung der Erlaubnisvorgaben mit der Ermöglichung des Spiels einhergehen, ist dies nicht vertretbar. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Glücksspiel kein Gut des täglichen Lebens darstellt, sondern an sich unerwünscht ist.

Bei den Kontrollen allein auf die Einhaltung der zweifellos wichtigen Bestimmungen zum Jugendschutz abzustellen, ist nicht sachgerecht. Auch die Vorgaben, die das ordnungsgemäße Spiel oder den Spielerschutz sicherstellen, sind zu kontrollieren. Nur bei Einhaltung aller Bestimmungen kann ein an sich unerwünschtes und gefährliches Tun zugelassen werden. Kontrollen der Wettvermittlungsstelle sind zudem geboten, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Geldwäschegesetzes eingehalten werden.

Für die Durchführung der Kontrollen sollen Gebühren bei den Betreibern der Spielstätten erhoben werden. Wenn eine ausreichende Anzahl von Kontrollen durchgeführt wird, kann das für die Kontrollen erforderliche Personal über die Gebühren finanziert werden. Durch die Bündelung der Kontrollen von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen ist so eine kostenneutrale Lösung möglich.

Die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen soll aber nicht nur aus Kostengründen gebündelt werden. Für die Durchführung solcher Kontrollen ist Spezialwissen erforderlich, um beispielsweise die Ordnungsgemäßheit der aufgestellten Geräte und die Spielabläufe prüfen zu können. Es macht daher Sinn, eine Anzahl von Mitarbeitern – auch in Bezug auf die Eigensicherung – für diese Aufgabe beson-

ders zu schulen und für diese Aufgabe einzusetzen. Insbesondere bietet sich auch der Einsatz pensionierter Polizeivollzugsbeamte an.

Die derzeitige personelle Ausstattung der nach § 47 Absatz 1 zuständigen Behörde ist nicht ausreichend, um Kontrollen der Spielhallen neben den regelmäßigen Kontrollen der Wettvermittlungsstellen durchzuführen. Angesichts der Bedeutung der Kontrollen für die Sicherstellung des Spieler- und Jugendschutzes und der Regelkonformität des Betriebs sowie für die Geldwäschebekämpfung sollen die Voraussetzungen schnellstmöglich geschaffen werden. Zudem wird erwartet, dass die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde in der Zwischenzeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kontrollen durchführt und diese sukzessive ausbaut.

Der zuständigen Behörde bleibt es selbst überlassen, wie sie die (regelmäßigen und nicht nur auf den Jugendschutz beschränkten) Vor-Ort-Kontrollen der Wettvermittlungsstellen sicherstellt. Denkbar ist beispielsweise die Einrichtung von Kontrollgruppen wie in Rheinland-Pfalz, die räumlich auf die Regierungsbezirke verteilt werden könnten, um die Anreisewege zu den Spielstätten möglichst kurz zu halten. Andere, gleich effektive und kostenneutrale Kontrollformen sollen aber nicht explizit ausgeschlossen werden.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 7.

Für den Fall, dass der GlüStV 2021 außer Kraft tritt oder dieser vom Land aufgekündigt wird, soll die Zuständigkeit für die in § 9a Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben bezogen auf das Landesgebiet gemäß Absatz 9 auf das Regierungspräsidium Karlsruhe übergehen.

Zu 41. § 48

Zu Buchstabe a)

In § 28a GlüStV 2021 sind Ordnungswidrigkeitstatbestände neu aufgenommen worden, sodass hier eine Klarstellung erfolgen musste.

Zu Buchstabe b) bis e)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung (siehe oben A. III.).

Zu Buchstabe f)

Angesichts der Bedeutung des Sperrdateiabgleichs für den Jugend- und Spielerschutz ist geboten, die Unterlassung der gesetzlichen Pflicht zum Anschluss als Ordnungswidrigkeit auszugestalten, um deren Durchsetzung zu fördern.

Zu Buchstabe g)

Die Ordnungswidrigkeit dient der Durchsetzung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Erlass einer Spielersperre und betont die in Nummer 14 normierte Pflicht, gesperrte Spielwillige vom Spiel abzuhalten.

Zu Buchstabe h)

Die Einfügungen dienen der Klarstellung.

Zu Buchstabe i)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Pflicht zum Sperrdateiabgleich trifft auch Spielbanken.

Zu Buchstabe j)

Durch die Einfügung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes Nummer 12a ist diese Nummer zu streichen.

Zu 42. § 49

Nachdem die Zahl der Konzessionen für Sportwetten nicht mehr begrenzt ist und auch die Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen aufgegeben wurde, ist eine Rechtsverordnung zur Änderung der Zahl der Wettvermittlungsstellen nicht mehr erforderlich.

Zu 43. § 51

Aufgrund Zeitablaufs kann auf die bisherigen Absätze 1, 2, 6 und 7 verzichtet werden.

Die Härtefallregelung des § 29 Absatz 4 Satz 4 GlüStV 2012, auf die § 51 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 zurückzuführen sind, ist aufgrund des GlüStV 2021 entfallen und entfaltet daher seit dem Inkrafttreten des GlüStV 2021 keine Geltung mehr. An ihre Stelle ist die Öffnungsklausel des § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 getreten, von der in Baden-Württemberg jedoch kein Gebrauch gemacht wird.

Zu 44. § 52

Die in § 52 aufgeführten Regelungen sind mit Inkrafttreten des LGlüG 2012 außer Kraft getreten und nicht mehr existent, sodass die Regelung nicht mehr benötigt wird.

Zu 44. § 53

Das Inkrafttreten wird durch Artikel 3 geregelt, sodass die Vorschrift gestrichen werden konnte.

Zu Artikel 2 – Neubekanntmachung

Um das Arbeiten mit dem LGlüG zu erleichtern, ist eine Neubekanntmachung vorzunehmen.

Zu Artikel 3 – Anlage der Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

Bei den Änderungen in der Überschrift zu Ziffer 14, in Ziffern 14.1, 14.1.1, 14.1.9, 14.3.3 und 14.4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

In Ziffer 14.1.1 wurde die Erlaubnis für Online-Casino-Spiele sowie für die Erlaubnis einzelner Spiele aufgenommen. Gleichzeitig wurde die Höchstgrenze der Gebühr auf 350 000 € angehoben. Angesichts der Preisentwicklung ist dies angemessen.

Die Änderung der Nummer 14.1.2 hat folgenden Hintergrund: In der Vergangenheit wurde die Zustimmung zur Durchführung des Gewinnsparens von einem Dritten (Gewinnspareverein) gebührenfrei erteilt. Auch von der allgemeinen Verwaltungsgebühr wurde kein Gebrauch gemacht, da die Zustimmung keinen großen Arbeitsaufwand bereitete.

Zwischenzeitlich hat sich der Arbeitsaufwand bezüglich der Zustimmung jedoch erhöht. So müssen nun mit der Zustimmung zum Beispiel auch Regelungen zur Werbung getroffen werden. Schließlich haben sich die Rückfragen der Gewinnsparevereine hinsichtlich ihres möglichen Tätigwerdens im Rahmen der Zustimmung innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Zustimmung vervielfacht, sodass auch hier ein erhöhter Arbeitsaufwand anfällt.

Durch die Einführung des neuen Gebührentatbestandes wird dem Bestimmtheitsgebot, das erfordert, dass Leistungsempfänger öffentlicher Leistungen erkennen können, welcher öffentliche Leistungsbereich einer Gebührenpflicht unterworfen wird, Rechnung getragen. Dadurch kann ferner ein Rückgriff auf die allgemeine Verwaltungsgebühr vermieden werden, sodass auch die Transparenz und Offenheit des Verwaltungshandelns den Gebührenschuldern gegenüber verbessert wird.

Der Gebührenrahmen von 50 bis 50 000 € für Zustimmungen ist angemessen. Dieser orientiert sich am Rahmen für eine Einzelerlaubnis nach der bisherigen Ziffer 14.1.2. Da der Arbeitsaufwand für die Zustimmung jedoch geringer ist als derjenige für eine Einzelerlaubnis, ist der Gebührenrahmen sowohl in seiner Mindestfestsetzung als auch in der Höchstfestsetzung niedriger zu halten.

Neu eingeführt mit Ziffer 14.6 wird eine Gebühr für die Kontrolle von Spielstätten. Die Betreiber von örtlichen Verkaufsstellen von Glücksspielprodukten, die ein wirtschaftliches Interesse an der Vermittlung des Glücksspiels haben, üben zwar eine erlaubte, aber an sich unerwünschte Tätigkeit aus, von der erheblich Gefahren ausgehen. Dies kann nur verantwortet werden, wenn eine ausreichende und umfassende Kontrolle (verdachtsunabhängig sowie anlassbezogen) sichergestellt ist. Es ist daher gerechtfertigt, von demjenigen, der die Notwendigkeit der Kontrolle veranlasst hat, die Erstattung der hierfür anfallenden Kosten, die u. a. Vor- und Nachbereitungs- sowie Anfahrtszeiten umfassen, zu verlangen. Der Gebührenrahmen dient auch der Lenkung. Er ist zur Erreichung der Ziele Bekämpfung des illegalen Glücksspiels und Geldwäsche, Gewährleistung des Spieler- und Jugendschutzes sowie Eindämmung des Angebots geeignet und erforderlich. Der Gebührenrahmen ist angemessen. Der obere Gebührenrahmen ist für umfangreiche und zeitintensive Prüfungen der jeweiligen Spielstätte vorgesehen, wie es insbesondere bei turnusmäßigen verdachtsunabhängigen Vor-Ort-Kontrollen der Fall ist. Der untere Gebührenrahmen richtet sich an Kontrollen mit begrenztem Prüfungsumfang, wie beispielsweise bei einer anlassbezogenen Kontrolle oder Nachkontrolle.

Auch für die Überwachung des Online-Casinoangebotes ist eine Gebühr vorzusehen. Die Veranstaltung von Online-Casinospielen stellt zwar eine erlaubte, aber an sich unerwünschte Tätigkeit dar. Wegen der von ihr ausgehenden Gefahren – Casinospiele gehören zu den Spielen mit dem höchsten Suchtpotenzial – ist eine ständige Kontrolle erforderlich, um sicherzustellen, dass die in der Erlaubnis vorgegebenen Bestimmungen auch tatsächlich umgesetzt und angewandt werden. Auch wenn es sich bei dem Veranstalter um eine staatliche Gesellschaft handelt, ist es gerechtfertigt, die für die Kontrollen anfallenden Kosten zu verlangen. Zu diesen gehören auch die Kosten, die dadurch anfallen, dass kein eigenes Safe-Server-Auswertesystem betrieben wird, sondern das der GGL genutzt wird und von dort entsprechende Auswertungen vorgenommen werden.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Mit Ausnahme der Regelungen zur neu eingefügten Ausgleichsabgabe (§§ 34a, 37 Absatz 5 und 6, 38), die nach den Vorgaben der Europäischen Kommission spätestens zum 1. Januar 2025 in Kraft treten muss, ist der Tag nach der Verkündung hierfür vorgesehen.

Anhang 1

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

**Im Rahmen der Anhörung eingegangene Stellungnahmen
der Verbände, Organisationen und Stellen
zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfs**

Anlage zur Begründung LGlüG

1. Folgende Organisationen wurden angehört:

Kommunale Landesverbände

- Gemeindetag Baden-Württemberg (**Gemeindetag**)*
- Städtetag Baden-Württemberg (**Städtetag**)*
- Landkreistag Baden-Württemberg (**Landkreistag**)*

Glücksspielbetreiber

- Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg (**STLG**)*

Verbände der Glücksspielbetreiber

- Deutscher Sportwettenverband (**DSWV**)*
- Die Deutsche Automatenwirtschaft e. V. (**DAW**)*
- Automatenverband Baden-Württemberg e. V. (**AVBW**)*
- Deutscher Online Casinoverband e. V. (**DOCV**)*
- Gewinnsparverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg e. V. (**VR Gewinnsparen**)*
- Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien (**DVTM**) #

Suchthilfe

- eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. (**eva**) #
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. – Landesstelle für Suchtfragen (**LSS**) #
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (**DHS**) #
- Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH (**LV BW**) #
- AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V. (**AGJ**) #
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg e. V. (**PW BW**) #

Anlage zur Begründung LGlüG

Sonstige Verbände, Stellen und Organisationen

- Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V. (**DEHOGA**)°
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (**IHK BW**) #
- Forschungsstelle Glücksspiel, Universität Hohenheim (**Forschungsstelle Glücksspiel**)*
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 86 Lotterie- und Glücksspielrecht (**RPK, Referat 86**)*
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 22, Stadtplanung, Wirtschaftsförderung, Gewerberecht, Preisrecht (**RPK, Referat 22**)*
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 22, Stadtplanung, Wirtschaftsförderung, Gewerberecht, Preisrecht (**RPF, Referat 22**)*
- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 22, Stadtplanung, Wirtschaftsförderung, Gewerberecht, Preisrecht (**RPT, Referat 22**)*
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 22, Stadtplanung, Gewerberecht, Preisrecht (**RPS, Referat 22**)*

Beteiligungen gemäß VwV Regelungen

- Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (**LfDI**)*
- Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (**BFBMB**)*
- Normenprüfungsausschuss (**NPA**)*
- Normenkontrollrat (**NKR**)*
- Beteiligungsportal Baden-Württemberg*

Hinweis:

Die mit „°“ gekennzeichneten Verbände, Organisationen und Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben.

Die mit „#“ gekennzeichneten Verbände, Organisationen und Stellen haben den Eingang des Anörungsschreibens bestätigt, beziehungsweise eine Lesebestätigung geschickt, aber von einer Stellungnahme abgesehen.

Der mit ° gekennzeichnete Hotel- und Gaststättenverband hat weder eine Eingangsbestätigung noch eine Stellungnahme abgegeben.

Anlage zur Begründung LGlüG

2. Zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfs

a) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 86

Paragraf LGlüG n. F.	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
<p>§ 47 Absatz 6</p>	<p>1. § 47 Absatz 6 LGlüG n. F. (Kontrollgruppe)</p> <p>a) Kontrolltätigkeit in den Spielhallen</p> <p>Es wird kritisiert, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) zukünftig im Bereich der Spielhallen „als zentrale Behörde“ für die Kontrollen durchführen soll, ohne aber für die Aufsicht zuständig zu sein, welche bei den unteren Verwaltungsbehörden sowie den Gemeinden und Verwaltungsmeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit liege.</p> <p>Bei der ADD in Rheinland-Pfalz sei das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten gerade nicht der Fall, da diese im Spielhallenbereich auch für die Aufsicht zuständig sei.</p>	<p>Das RPK soll nicht „zentrale Behörde“ für die Kontrollen der Spielhallen sein, sondern es soll die Gemeinden bei den Kontrollen von Spielhallen unterstützen. Falls Kontrollgruppen eingeführt werden, hat das RPK die Aufgabe der Koordinierung. Die inhaltliche Ausgestaltung der Kontrollen (Vorgaben, was kontrolliert werden soll) obliegt bezüglich der Spielhallen dem Wirtschaftsministerium.</p> <p>Die Idee war nicht, das Modell von Rheinland-Pfalz zu kopieren, sondern es vielmehr als „best practice“ heranzuziehen und ein auf die Bedürfnisse von Baden-Württemberg zugeschnittenes, eigenes Modell zu entwickeln.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

		<p>Im Übrigen ist das RPK gemäß § 47 Absatz 5 LGlüG bereits nach aktueller Fassung zuständig für die fachliche Prüfung der Sozialkonzepte für Spielhallen sowie von Aktualisierungen der Sozialkonzepte. Insofern beseht die vom RPK suggerierte klare Trennung schon jetzt nicht.</p> <p>Die Bündelung der Kontrollen ist zudem effizient und kostensparend.</p> <p>Das RPK soll nach dem Gesetzentwurf für die Organisation und Durchführung der Kontrollen sowie die Übersendung der Ergebnisse an die zuständigen Aufsichtsbehörden zuständig sein, die Aufsicht/der Vollzug verbleibt aber bei der Spielhallenaufsicht.</p>
	<p>Da die Befugnisse für Ermittlungsmaßnahmen und die Zuständigkeit für die Ahndung von Verstößen bei den unteren Verwaltungsbehörden sowie den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verblieben, wird sinngemäß befürchtet, dass dies zu unnötiger Bürokratie und Arbeitsbelastung der kommunalen Mitarbeiter führe. Es sei insbesondere unklar,</p>	<p>Nicht nachvollziehbar ist die angemessene Mehrbelastung der unteren Verwaltungsbehörden sowie der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften. Worin diese genau liegen soll, wird nicht näher ausgeführt.</p>

Anlage zur Begründung LGiüG

	<p>wie diese die Erkenntnisse dann in den Vollzug bringen sollen.</p>	<p>Referat 22 des RPK (andere 22er Referate äußern keine Bedenken gegen die Einführung der Kontrollgruppe) begrüßt die Einführung der Kontrollgruppe. Die KLV gehen von einer deutlichen Entlastung durch die Kontrollgruppe aus. Auch die Forschungsstelle Glücksspiel sowie der DSWV und DAW/Automatenverband BW begrüßen die Einführung.</p> <p>Sofern im Rahmen der Kontrollen Verstöße zu Tage treten, die den unteren Verwaltungsbehörden sowie den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gemeldet werden, können diese dann die entsprechenden Vollzugsmaßnahmen ergreifen, wie z. B. Bußgelder verhängen. Insofern ergeben sich hierdurch keine neuen, zusätzlichen Verwaltungsprozesse.</p>
	<p>Das RPK müsse die Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Kontrollen zeitaufwändig verschriftlichen.</p>	<p>Den Kontrollgruppen sollen vorgefertigte Formulare/Checklisten zur Verfügung gestellt werden, auf denen die einzelnen Prüfpunkte abgehakt und Feststellungen</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>b) Festgesetzter Kontrollturnus Das RPK bemängelt, dass direkt im Gesetzentwurf ein einjähriger Kontrollturnus festgesetzt werde. Es befürchtet eine auferlegte Pflicht, die nicht realisierbar oder fraglich sei.</p>	<p>festgehalten werden können. Die Prüfergebnisse sollen direkt während der Kontrolle eingetragen werden. Eine nachträgliche Verschriftlichung der Erkenntnisse ist damit nicht erforderlich.</p> <p>Da zudem eine Ausstattung der Kontrollgruppen mit Laptops/gegebenenfalls auch Tablets vorgesehen ist, könnten die Prüfvermerke noch vor Ort und im unmittelbaren Anschluss an die Kontrolle an die zuständigen Aufsichtsbehörden weitergeleitet werden.</p> <p>Die Kontrolle von Wettvermittlungsstellen in Glücksspiel- und geldwäscherechtlicher Hinsicht gehört zur originären Aufsichtstätigkeit des RPK und versteht sich von selbst.</p> <p>Angesichts der Gefährlichkeit von Sportwetten und Automatenspiele sind Vor-Ort-Kontrollen erforderlich, um sicherzustellen, dass die spieterschützenden Maßnahmen auch tatsächlich eingehalten werden und das neben dem erlaubten Geschäft nicht</p>
--	---	---

Anlage zur Begründung LGlüG

<p><i>illegale Angebote gemacht werden. Wie in der Begründung ausgeführt, haben (nur) regelmäßige Kontrollen den Effekt, dass sich die Betreiber an die Pflichten halten.</i></p> <p><i>Ein jährliche Vor-Ort-Kontrolle der Spielstätten ist das Mindeste, was man von einer Aufsicht in diesem Bereich, der für den Spieler mit Gefahren verbunden ist, erwarten kann (noch häufigere Kontrollen wären wünschenswert).</i></p> <p><i>Die Machbarkeit des Kontrollturnus wurde im Übrigen im Vorfeld geprüft und der hierfür erforderliche Personalbedarf berechnet.</i></p> <p><i>Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine „Soll-Vorschrift“ handelt und die Erfüllung nur verlangt werden kann, wenn die hierfür erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Auch wird nicht vorgegeben, wie die Kontrollen erfolgen sollen, sodass beispielsweise der Ver-</i></p>		
--	--	--

Anlage zur Begründung LGiUG

	<p>c) Umfassende Kontrolle Das RPK trägt vor, es hätte „dem IM breitgefächerte Vorschläge zukommen lassen, wie eine angemessene und auch in der Praxis sinnvolle und durchführbare Kontrolle der Wettvermittlungsstellen erfolgen“ könne und nennt dann als Beispiel die Beauftragung von Testspieler über eine Agentur, wie in den Lotto-Annahmestellen praktiziert.</p>	<p><i>pflichtung Genüge getan wird, wenn in einem Jahr Testkäufe im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzes erfolgen und im nächsten Jahr andere Vorgaben kontrolliert werden.</i></p> <p><i>Als Alternative zu der Kontrollgruppe wurde bisher lediglich die in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums wiederholt erwähnte Beauftragung von Testspielern über eine Agentur genannt, gegebenenfalls ergänzt durch polizeiliche Kontrollen. Testkäufe sind ohne Zweifel wertvoll für die Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzes, decken aber nur einen Teil der von einem Betreiber zu beachtenden Vorgaben ab.</i></p> <p><i>Testspieler werden in Lotto-Annahmestellen nur für die Überprüfung der Einhaltung der Jugendschutzvorgaben herangezogen. Gegenüber dem RPK wurde mehrfach und detailliert ausgeführt, dass Testspieler ergänzend neben einer Vor-Ort-Kontrolle eingesetzt werden können, aber</i></p>
<p>Testspieler könnten neben den Jugendschutzvorgaben auch generelle Kontrollmechanismen des Spielerschutzes überprüfen wie beispielsweise die Kontrolle des Ausweises, Abfrage des Spielersperresystems, Auslage des Sozialkonzeptes, Ausstattung der Wettvermittlungsstelle etc.</p>		

Anlage zur Begründung LGiüG

		<p>allein nicht geeignet sind, sämtliche spieler- und jugendschützende – sowie geldwäscherechtl. Vorgaben zu überprüfen, da diese mit einer Sichtung von Dokumenten und Nebenräumen, Durchführung von Interviews der Mitarbeiter und Geschäftsleitung der Spielstätte oder Bildaufnahmen zu Beweis Zwecken verbunden sind sowie spezifisches Fachwissen erfordern.</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat sich ferner zu keinem Zeitpunkt mit der Frage befasst, inwieweit eine originäre heimliche Aufgabe wie die Kontrolle von Glücksspielstätten verfassungsrechtlich überhaupt vollständig auf einen Privaten ausgelagert werden kann.</p>
	<p>d) Unterstützung durch die Behörden vor Ort Das RPK trägt vor, dass es die örtlichen Gewerbebehörden anlassbezogen um Kontrollen der WVS vor Ort bitten würde. Es hätten in der Vergangenheit in sehr guter Zusammenarbeit vor Ort anlassunabhängige Kontrollen stattgefunden.</p>	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gewerbebehörden das Regierungspräsidium in Einzelfällen unterstützen. Es wurden aber keine jährlichen Kontrollen aller Wettvermittlungsstellen auf diesem Wege durchgeführt. Es ist auch</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>Weder das WM noch die Behörden vor Ort hätten sich über eine Überlastung oder einen Personalmangel beklagt.</p>	<p>nicht anzunehmen, dass die Kommunen hierzu bereit sind.</p> <p>Aus dem Wirtschaftsministerium beziehungsweise den Gewerbebehörden liegen hier andere Informationen vor. Auch die KLV verweisen in ihren Stellungnahmen auf eine Überlastung und Unterbesetzung, weshalb die Einrichtung der Kontrollgruppe auch begrüßt wird. Auch Referat 22 des RPK (andere 22er Referate äußern keine Bedenken gegen Einführung der Kontrollgruppe) begrüßt die Einführung der Kontrollgruppe.</p> <p>Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf klargestellt wird: „Der zuständigen Behörde bleibt es selbst überlassen, wie sie die (regelmäßigen und nicht nur auf den Jugendschutz beschränkten) Vor-Ort-Kontrollen der Wettvermittlungsstellen sicherstellt. Denkbar ist beispielsweise die Einrichtung von Kontrollgruppen wie in</p>
--	--	--

Anlage zur Begründung LGlüG

		<p>Rheinland-Pfalz, die räumlich auf die Regierbezirke verteilt werden könnten, um die Anreisewege zu den Spielstätten möglichst kurz zu halten. Andere, gleich effektive und kostenneutrale Kontrollformen sollen aber nicht explizit ausgeschlossen werden.“</p> <p>Zu gleich geeigneten Alternativen gehört aber <u>nicht</u> der <u>alleinige</u> Einsatz von Testspielern über eine Agentur. Denkbar wäre aber u. U. eine Art Kombination mit Vor-Ort-Kontrollen, wie es z. B. in Sachsen praktiziert wird.</p>
	<p>2. Veranstaltung von Online-Casinospielen Das RPK weist darauf hin, dass die auf das RPK im Rahmen der jeweiligen Erlaubnisverfahren zukommenden rechtlichen Fragestellungen und Schwierigkeiten derzeit noch bei weitem nicht absehbar seien.</p>	<p>Bei der Einführung einer neuen Glücksspielart sind Anfangsschwierigkeiten seitens der Erlaubnisbehörde naturgemäß vorhanden. Das RPK konnte sich im Vorfeld mit vielen rechtlichen Fragestellungen befassen und ist bereits im ständigen Austausch mit der STLG als Veranstalter und dem Innenministerium als oberster Glücksspielaufsichtsbehörde. Auch findet ein Austausch mit anderen Ländern statt,</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

		<p>die ebenfalls Online-Casinospiele anbieten wollen beziehungsweise diese bereits anbieten. Für den weiteren Austausch stehen sämtliche Stellen nach wie vor zur Verfügung.</p>
	<p>BW sei z. B. das einzige Land in der Bundesrepublik, dass eine Übertragung aus Räumlichkeiten außerhalb des eigenen Landesgebiets ermöglicht.</p>	<p>Nach hiesigem Kenntnisstand ist das derzeit zutreffend. Das heißt aber nicht, dass nicht noch weitere Länder „nachziehen“ werden. Der GlüStV 2021 schließt die Übertragung von Studios außerhalb der jeweiligen eigenen Landesgrenzen nicht aus.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Dienstleistungsfreiheit sind zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die eine Beschränkung (im Sinne einer Übertragung nur aus deutsche Studios) rechtfertigen, auch nicht ersichtlich, sodass Übertragungen aus Räumlichkeiten außerhalb des eigenen Landesgebietes grundsätzlich zulässig sind.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

<p>Durch die Erlaubnis sind Einschränkungen möglich, insbesondere sollte, wie sich auch aus der Begründung ergibt, die Übertragungsmöglichkeit auf den EU-Raum beschränkt werden, um die Anwendung der DSGVO zu gewährleisten und damit datenschutzrechtliche Standards einzuhalten.</p>		
<p>Ziel ist es, ein attraktives Angebot zu machen, sodass die Spielwilligen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg nicht bei illegalen Anbietern spielen. Im illegalen Bereich ist es üblich, dass aus unterschiedlichen Ländern eine Übertragung aus dortigen Spielbanken Länder gewählt werden kann.</p>		
<p>Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 hat sich nicht zum Ziel gesetzt, ein einheitliches Angebot der Länder zu machen, die Online-Casinospiele ermöglichen wollen. Der GlüStV 2021 hat ausdrücklich die jeweilige Ausgestaltung des Online-Casinospiels den einzelnen Ländern überlassen,</p>		

Anlage zur Begründung LGlüG

		<p>damit auch die unterschiedlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden könne.</p> <p>In dem vorliegenden § 9 Absatz 5 geht es nur um die Veranstaltung und nicht um die Teilnahme am Online-Casinospiel.</p> <p>Wenn über § 22c GlüStV 2021 die Veranstaltung von Online-Casinospielen eröffnet wird, dann ist damit auch die Teilnahme an dem zugelassenen Angebot implizit geregelt. Auch für virtuelles Automatenspiel oder Online-Poker wird nicht zusätzlich die Teilnahme geregelt.</p>
<p>Aus § 22c</p>	<p>§ 9 Absatz 5 Satz 5 LGlüG-E sollte neben der Zulassung der Übertragung aus anderen Örtlichkeiten auch noch regeln, dass die Teilnahme im Internet hieran eröffnet werde.</p> <p>Das RPK bittet um Hinweise in der Gesetzesbegründung zu dem Rahmen, in dem sich die Begrenzung der Anzahl der angebotenen Online-Casinospiele nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 LGlüG bewegen solle.</p>	<p>Um zu verhindern, dass das Gesetz geändert werden muss, wenn Nachsteuerungsbedarf besteht, wird keine Angabe zur maximalen Zahl der Online-Casinospiele gemacht. Das Regierungspräsidium kann sich mit dem Innenministerium in dieser Frage abstimmen. Es sollten zudem erst Erfahrungen bezüglich des Bedarfs gesammelt werden.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

GebührenVZ	Im Gebührenverzeichnis der GebührenVO fehle ein konkreter Gebührentatbestand für die Erlaubnis der Veranstaltung von Online-Casinospielen einerseits und für die Erlaubnis der einzelnen Online-Casinospiele andererseits.	Die Gebührentatbestände wurden aufgenommen.
§ 47 Absatz 5	<p>3. Zuständigkeit für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Hinblick auf den Anschluss von Geldspielgeräten in Gaststätten an das Spielersperresystem OASIS</p> <p>Das RPK spricht sich für eine Aufgabenbündelung bei den Gemeinden vor Ort aus, damit nicht die Ahndung von OWiG gemäß § 28a Absatz 1 Nummer 30 und 31 GlüStV 2021 (RPK) und der Vollzug bezüglich Geld- und Warenspielgeräten (Gewerbebehörden) auseinanderfällt.</p> <p>Außerdem befürwortet das RPF jeweils eine Streichung der Halbsätze „soweit der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nichts Anderes bestimmt“ in § 47 Absatz 5 LGlüG.</p>	In Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Gewerbereferaten der Regierungspräsidien der Absatz neu gefasst.
§ 20a Absatz 2 Satz 1 Nummer 7	4. Herkunftsnachweis Bezüglich des Herkunftsnachweises nach § 20a Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 LGlüG n. F. sei unklar, ob ein solcher sowohl bei den Erst- als auch bei den Verlängerungsanträgen verlangt werden soll. Gegen einen Nachweis zur Mittelher-	Eine Klarstellung wurde in die Begründung aufgenommen

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>kunft für die Errichtung der WVS im Rahmen der Verlängerung der Erlaubnis spreche, dass sich die Mittelherkunft kaum mehr nachweisen lasse und das Gesetz somit auch eine Rückwirkung haben könnte.</p> <p>Das RPK bittet ferner um Hinweise in der Gesetzgebung, wie ein solcher Nachweis aussehen kann und soll.</p>	<p><i>Solche Detailregelungen sind nicht in eine Gesetzesbegründung oder gar dem Gesetzstext aufzunehmen. Seitens des Innenministeriums wurden dem Regierungspräsidium Karlsruhe bereits Hinweise gegeben.</i></p>
§ 2 Absatz 8	<p>5. Sonstige Anmerkungen</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe merkt an, dass in der Gesetzesbegründung auf Absatz 9 verwiesen wird, es diesen aber nicht gibt.</p>	<p><i>Der Verweis wurde korrigiert.</i></p>
§ 4 Absatz 1 und 2	<p>Im Hinblick auf Absatz 2 erschließt sich laut Regierungspräsidium Karlsruhe allerdings nach wie vor der Regelungsgehalt nicht. Es stelle sich die Frage, ob der Ausschluss vom Spielbetrieb eine freiwillige Möglichkeit des Betreibers darstellt und welche Konsequenz sich hieraus für die Aufsichtsbehörde ergeben soll.</p>	<p><i>Die Vorschrift und die Begründung wurden überarbeitet. Es besteht keine Verpflichtung, durch Anwendung des Hausrechts Personen vom Spiel auszuschließen; im Eigeninteresse des Betreibers ist dies aber möglich.</i></p>

Anlage zur Begründung LGlüG

§ 7 Absatz 2 Satz 6	In der dortigen Regelung ist festgehalten, dass die Schulung spätestens drei Monate nach Arbeitsaufnahme der zu schulenden Personen erfolgen soll. Dies steht nach Verständnis des RPK im Widerspruch zu den Äußerungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gegenüber dem RPK, wonach die Schulung grundsätzlich vor Tätigkeitsbeginn erfolgt sein muss und nur in Ausnahmefällen eine etwas spätere Schulung von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme erfolgen darf.	Die Änderung erfolgte in Abstimmung mit dem Sozialministerium vor dem Hintergrund, dass es nicht genügend Schulungsplätze gibt.
§ 13 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4	Die Annahmestelle dürfe nicht in einer Räumlichkeit betrieben werden, in denen Wasserpeifen zum Konsum angeboten oder ausgegeben würden. Hier erschließt sich dem Regierungspräsidium Karlsruhe nicht, warum dies für Annahmestellen, aber nicht gleichlautend auch für Wettvermittlungsstellen geregelt sei. Insofern werde angeregt, dies auch im Hinblick auf die Annahmestellen herauszunehmen.	Hintergrund war die Mitteilung des Sozialministerium, dass dies für Wettvermittlungsstellen über das Nichtraucherschutzgesetz geregelt werden soll.
§ 13 Absatz 4 Satz 2 und § 20g	Dieser Satz beziehe sich auf die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen bis einschließlich 30. Juni 2024. Das Regierungspräsidium Karlsruhe trägt vor, dass bei Erlass des Gesetzes dieses Datum bereits verstrichen sein dürfte. Gleiches dürfe für § 20g LGlüG n. F. (Wettvermittlung in Annahmestellen) gelten.	Der Hinweis wurde aufgegriffen und das Gesetz angepasst.

Anlage zur Begründung LGlüG

<p>§ 19 Absatz 1 und Absatz 2</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um Verkaufsstellen des Lottereeinnehmers handele, dieser vermittelt zur Gemeinsamen Klassenlotterie (GKL) und zwar Glücksspiele der GKL. Die Verkaufsstelle sei nicht eine Verkaufsstelle der GKL, sondern des Lottereeinnehmers; so stehe es auch in der Gesetzesbegründung zu § 19. Insofern sei die Formulierung so nicht zutreffend, es würden in der Verkaufsstelle des Lottereeinnehmers Produkte der GKL angeboten. Diese Regelung sei zudem im Hinblick auf die derzeitige Praxis problematisch. In den meisten Verkaufsstellen der Lottereeinnehmer der GKL würden auch Produkte der Staatlichen Toto-Lotto GmbH (STLG) angeboten. Dies wäre künftig mit dieser Regelung nicht mehr möglich.</p>	<p><i>Der Gesetzestext wurde überarbeitet.</i></p>
<p>§ 20a Absatz1 Satz 3</p>	<p>Der Verweis auf § 20a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LGlüG n. F. sei nach Ansicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe aus sich heraus nicht verständlich, der Regelungsgehalt ergebe sich erst deutlicher aus der Gesetzesbegründung.</p>	<p><i>Die Vorschrift wurde angepasst.</i></p>

Anlage zur Begründung LGlüG

b) KLV

Paragraf LGlüG n. F	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	<p>Die jährliche Kontrolle von Spielhallen durch die Kontrollgruppe wird begrüßt</p> <p>Eine zusätzliche Übermittlung der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen an die RPen werde als überflüssig, da zusätzliche Bürokratie, empfunden („Datenfriedhöfe“). In § 47 Absatz 6 (= Artikel 1 Nummer 43) sollten daher die Wörter „sowie dem für diese jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium“ gestrichen werden.</p>	<p>Auf die zusätzliche Übermittlung an die Regierungspräsidien wird verzichtet.</p>
	<p>Überdacht werden sollte die Behauptung in der Begründung, dass die Kontrolle von Spielhallen „möglicherweise aus kom-munal politischen Gründen mit Blick auf die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer abgelehnt würde“ (S. 55).</p>	<p>Dieser Einwand wurde berücksichtigt; Passage wurde gestrichen.</p>
	<p>Es wird befürwortet, dass neben der Schriftform in § 2 Absatz 3 auch die elektronische Antragstellung und Erlaubniserteilung zugelassen wird.</p> <p>Bei Änderung des GlüStV 2021 sei auch eine elektronische Antragstellung und Erlaubniserteilung zu berücksichtigen.</p>	<p>Nach § 2 Absatz 3 ist nur geregelt, dass die Erlaubnis schriftlich zu erteilen ist.</p> <p>Nach dem Gesetzeswortlaut ist nicht ausgeschlossen, dass die Unterlagen elektronisch eingereicht werden und somit die Unterschrift auch eingescannt werden könnte</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

		<p>oder eine elektronische Signatur verwendet werden kann. In der Begründung wurde klargestellt, dass § 3a Landesverwaltungsgesetz zur Anwendung kommt.</p> <p>Verhindert werden soll, dass rein mündliche Anträge gestellt werden.</p>
--	--	---

c) Forschungsstelle Hohenheim

	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
<p>Paragraf LGlüG n. F. § 9 Absatz 5</p>	<p>Es wird vorgetragen, zu prüfen, ob die vorgesehenen finanziellen Mittel (17.500 EUR im ersten Jahr und 10.000 EUR in den Folgejahren) für die Überwachung von Online-Casinospielen ausreichend seien, um insbesondere eine umfassende und effektive Kontrolle der automatisierten Systeme zur Früherkennung sicherzustellen.</p>	<p>Die Zahlen basieren auf Erfahrungswerte anderer Aufsichtsbehörden. Sollte sich zeigen, dass die finanziellen Mittel zu knapp bemessen sind, könnten die Gebühren entsprechend angehoben und der Bereich anders ausgestaltet werden.</p>
	<p>Um sicherzustellen, dass alle relevanten Daten sorgfältig überwacht und analysiert würden und die entsprechenden Früherkennungssysteme effektiv kontrolliert werden könnten,</p>	<p>Dies sollte durch die Nutzung des Safe-Server-Auswertesystems gewährleistet sein.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>brauche es fachliche Expertise, die speziell auf die Überwachung und Analyse der Früherkennungssysteme ausgerichtet sei.</p> <p>Darüber hinaus sollte nach Ansicht der Forschungsstelle zu diesem Zweck externe Expertise einbezogen werden. Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und unabhängigen externen Fachleuten würde dazu beitragen, die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Überwachungssysteme zu erhöhen. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollten bei der Weiterentwicklung und Verbesserung der Früherkennungssysteme sowie deren Kontrolle einbezogen werden.</p> <p>Es sollte auch überprüft werden (z. B. im Rahmen von Kontrollen und Testspielen), ob die Eintragung von Sperranträgen korrekt und zeitnah erfolge.</p> <p>Es müsse in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Vorschriften zur Spielersperre nicht nur theoretisch bestünden, sondern auch in der Praxis konsequent umgesetzt werden würden.</p>	<p>Die Prüfung der Früherkennungssysteme erfolgt durch die GGL. Sie beabsichtigt, Vorgaben zu machen (z. B. welche Marker „Marker“ angeschlagen sein muss, um eine Pflicht zum Reagieren auszulösen). Die dortigen Ergebnisse werden in die Erlaubnis einfließen.</p> <p>Dies ist in erster Linie ein Punkt, der im Rahmen der Änderung des GlüStV 2021 zu berücksichtigen ist.</p>
§ 4		<p>Dies sind allesamt Aspekte, die u. a. neben der Kontrolle über die OASIS-Reports im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden sollen.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>Durch regelmäßige Kontrollen solle die Einhaltung der Sperrregelungen effektiv überwacht und sichergestellt werden, dass gesperrte Spieler keinen Zugang zu Glücksspielangeboten erhielten. Dies erhöhe die Zuverlässigkeit und Integrität des zentralen Spielersystems und stärke das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Maßnahmen zum Spielerschutz.</p>	
<p>§ 3</p>	<p>Der bisher für Testspiele vorgesehene Betrag von jährlich rund 3 000 Euro scheinbar unzureichend, um alle gesetzlichen Vorgaben umfassend zu prüfen.</p> <p>Während Testkäufe mit geringeren Beträgen eine effektive Methode seien, um Maßnahmen für den Jugendschutz oder hinsichtlich unerlaubten Glücksspiels zu überprüfen, sei es mit dem aktuellen Budget nur in begrenztem Umfang möglich, komplexere Regelungen wie das Einzahlungslimit umfassend zu kontrollieren. Solche Tests erforderten anspruchsvollere Überprüfungen, die zusätzliche Ressourcen benötigten. Es sei daher zu empfehlen, die finanziellen Mittel für die Durchführung dieser Kontrollen kritisch zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Nur mit einer angemessenen Finanzierung könnten die Aufsichtsbehörden ihre Aufgaben effektiv erfüllen und den gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht werden.</p>	<p><i>Wenn regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen im terrestrischen Bereich durchgeführt werden, wird ein Bedarf an Testspielen überwiegend als Aufsichtsmittel im Bereich der Online-Casinospiele gesehen. Vor diesem Hintergrund wird im Gesetzentwurf der Betrag von 3 000 Euro jährlich zu Grunde gelegt. Dem Gesetzentwurf liegt die Annahme zu Grunde, dass dieser Betrag nach dem ersten Jahr der Einrichtung der Kontrollgruppe aus den Gebühreneinnahmen der Kontrollgruppe entnommen werden kann (vgl. Ausführungen in der Begründung unter A. IV. des Gesetzentwurfs).</i></p>
<p>§ 7a</p>	<p>In Anbetracht der Fülle an Aufgaben, mit denen die baden-württembergische Fachstelle betraut sein werde („unterschiedliche Akteure bündeln und vernetzen, rechtliche und</p>	<p><i>Die Fachstelle Glücksspielsucht hat nicht die Aufgabe, von Spielsucht betroffene Personen zu beraten, sie im Rahmen des</i></p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>suchtfachliche Positionen und Hilfestellungen erarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse aufarbeiten, Informationen vorhalten und Öffentlichkeitsarbeit betreiben“) stelle sich die Frage, inwieweit dies über die aktuell geplante Besetzung mit einer Vollzeitstelle gewährleistet werden könne.</p> <p>Die Fachstellen anderer Bundesländer seien personell stärker aufgestellt und daher bspw. auch in der Lage, überregional Präsenz zu zeigen. Als Beispiel wäre hier die Organisation des „Arbeitskreises Glücksspielsucht Süddeutschland“ zu nennen. Derartige Aktivitäten seien mit einer positiven Außenwirkung verbunden, die über die jeweiligen Bundesländer hinausreiche.</p>	<p><i>Sperverfahrens zu unterstützen oder ein Hilfesystem aufzubauen. Die Aufgabenbewältigung erscheint deshalb realisierbar. Die Arbeit der Fachstelle wird begleitet und es soll geprüft werden, ob die Aufgaben mit einer Vollzeitstelle zu leisten sind.</i></p>
§ 9 Absatz 7	<p>Trotz der Vorgabe in § 9 Absatz 7 mangle es an präzisen Details, die darlegten, wie die Unterstützung für die wissenschaftliche Forschung und Suchtprävention praktisch umgesetzt werde und nach welchen Kriterien der „angemessene Anteil“ der Reinerträge zu bestimmen sei. Es sei essenziell, dass der Gesetzentwurf detaillierte Richtlinien dafür vorsehe, wie finanzielle Mittel zugewiesen und eingesetzt würden, um die Effektivität der Forschungs- und Präventionsmaßnahmen zu maximieren und langfristig sicherzustellen.</p>	<p><i>Der Haushaltsgesetzgeber bestimmt über die Einsetzung und Zuweisung von finanziellen Mitteln. Im Übrigen darf nicht vergessen werden, dass die Länder der GGL Mittel zur Verfügung stellen, um Gutachten in Auftrag geben zu können.</i></p>
§ 12 Absatz 3	<p>Aus Sicht der Forschungsstelle wäre es wünschenswert, dass § 12 Absatz 3 des Landesglücksspielgesetzes so verändert</p>	<p><i>Wie zuvor.</i></p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>werde, dass die Förderung der wissenschaftlichen Glücksspielforschung explizit Erwähnung finde.</p> <p>Betrachte man den Wetttitelfonds (nach § 12 Absatz 2), welcher 2023 und 2024 jeweils knapp über 132 Millionen Euro beitragen habe, könnte bereits eine Zuwendung von einem bestimmten Anteil dieser Einnahmen (z. B. 1 bis 2 %) erhebliche Mittel für die Forschung und damit für eine wissenschaftlich fundierte Verbesserung des Spielerschutzes freisetzen.</p> <p>Auch § 36 (LGlüG) konkretisiere die Verwendung der Erträge und sollte dementsprechend die wissenschaftliche Forschung ausdrücklich enthalten.</p>	
§ 36		<i>Unter Förderung „sonstiger gemeinsamer Zwecke“ kann man auch Forschung und Präventionsmaßnahmen subsumieren.</i>

d) Gewinnspareverein

	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
Paragraf LGlüG n. F. § 17	Zum § 17 Landesglücksspielgesetz soll folgender Satz hinzugefügt werden: „Die Lotterie in Form des Gewinnsparens stellt eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential nach § 15 dar.“	<i>Der Verweis dient nur der Klarstellung und führt nicht dazu, dass neue Anforderungen aufgestellt werden.</i>

Anlage zur Begründung LGlüG

	An der Definition des Gewinnsparens wurde nichts verändert. Bereits jetzt dürfen z. B. auch Versicherungen Gewinnsparen anbieten.
--	---

e) DOCV

	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
Paragraf LGlüG n. F. § 22c GlüStV 2021	Diese Regulierung sei nach Einschätzung des DOCV mit dem unionsrechtlichen Kohärenzfordernis unvereinbar und sachlich nicht zu rechtfertigen. Im Sinne einer, dem Kanalisierungsziel zuträglichen und zeitgemäßen Neuregulierung des Online-Glücksspielmarktes hätte es eines bundesweiten Erlaubnismodell auch für Online-Casinospiele bedurft.	Dies ist eine gesetzgeberische Entscheidung. Es existiert keine Entscheidung des EuGH, die einen Verstoß gegen das Kohärenzverbot festgestellt hat. Im Übrigen ist diese Entscheidung im GlüStV 2021 verankert und betrifft nicht die Änderung des LGlüG.
§ 9	Für die Veranstaltung von Online-Casinospielen besitze das Land keine Kompetenz und Erfahrung. Mit der Wahl des Monopolmodells drohe die Verfehlung aller Ziele des GlüStV 2021. Online-Casinospiele würden auf nicht absehbare Zeit weiterhin vornehmlich im Schwarzmarkt stattfinden.	Das ist so nicht zutreffend. Die STLG ist bereits seit Jahren im Internet tätig und bietet mittlerweile auch virtuelles Automatenpiel an. Es handelt sich hierbei um eine zulässige Wahl innerhalb des rechtlichen Rahmens des LGlüG.

Anlage zur Begründung LGlÜG

	Der DOCV empfiehlt daher, dass sich das Land Baden-Württemberg für das Konzessionsmodell, das in § 22c Glücksspielstaatsvertrag 2021 ausdrücklich ermöglicht wird, entscheidet.	Das Kabinett hat die Entscheidung für das Monopolmodell nach reiflicher Abwägung der Vor- und Nachteile beider Modelle bereits getroffen.
		Das Monopolmodell hat gegenüber dem Konzessionsmodell mehrere Vorteile, die den Spielerschutz betreffen. Siehe hierzu die Ausführungen in der Gesetzesbegründung.
	Überdies wird dringend angeregt, dass das Land Baden-Württemberg mit anderen Bundesländern kooperiere, um über die eigenen Landesgrenzen hinaus Online-Casinospiele anzubieten.	Kooperationen werden grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aber Baden-Württemberg hat mit dem aktuellen LGlÜG eine Regelungskompetenz nur für das Landesgebiet BW.

f) DSWV

	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
Paragraf LGlÜG n. F. § 7 Absatz 5	Die Regulierung für das Online-Glücksspiel sei im Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zwischen den Bundesländern festgelegt – ebenso wie die Zuständigkeiten der Länder. Sinn des GlüStV sei es, Online-Glücksspiel bundesweit	Die Vorschrift wurde geändert.

Anlage zur Begründung LGlüG

	einheitlich zu regeln. Die Festlegung der zu verlinkenden Beratungsinstitution falle daher nicht in die individuelle Länderzuständigkeit. Darüber hinaus sei auch keine Festlegung auf eine Beratungsinstitution vorgesehen.	
§ 20a Absatz 2 Nummer 7	Der DSWV positioniert sich gegen eine nachträgliche Prüfung der Mittelherkunft der für die Eröffnung der WVS notwendigen Gelder	<i>In der Begründung wurde hingewiesen, dass nur neue Wettvermittlungsstellen und Wettvermittlungsstellen bei Betreiberwechsel betroffen sein sollen. Die Prüfung der Mittelherkunft ist aus geldwäscherechter Sicht erforderlich. Die Einhaltung der geldwäscherechlichen Vorgaben ist ein Aspekt der Zuverlässigkeit.</i>
Änderung von § 20b Absatz 2	Der DSWV spricht sich für eine Reduzierung der Abstandsergelungen auf 100 m aus.	<i>Eine derartige Anpassung ist nicht vorgehen. Unter Spieler- und Jugendschutzgesichtspunkten ist eine Anpassung nicht erforderlich. Entsprechende Abstandsregelungen wurden auch gerichtlich bestätigt. Die Kohärenz zu Spielhallen soll damit gewährleistet werden.</i>

Anlage zur Begründung LGlüG

Änderung von § 20b Absatz 1	<p>Eine Reduzierung der Abstandsregelungen auf 100 m wird gefordert.</p> <p>Der DSWV fordert außerdem eine Begrenzung auf weiterführende, allgemeinbildende Schulen</p>	<p><i>Einer Anpassung bedarf es nicht. Entsprechende Einschränkungen (Begrenzung auf weiterführende Schulen) ergeben sich bereits aus der Gesetzesbegründung zur letzten Gesetzesänderung.</i></p> <p><i>Die Kohärenz zu den spielhallenrechtlichen Regelungen soll damit gewährleistet werden.</i></p>
§ 47 Absatz 7	<p>Der DSWV regt dringend an, die neu geschaffenen (persönlichen) Kapazitäten in der Vor-Ort-Kontrolle insbesondere für das Identifizieren und die Verhinderung illegaler Spielstätten aufzuwenden.</p> <p>Der DSWV stünde mit seinem Branchenwissen jederzeit zur Verfügung, um bei der Erkennung und Aufdeckung illegaler Strukturen unterstützend tätig zu sein.</p>	<p><i>Primär ist das Identifizieren und die Verhinderung illegaler Spielstätten Aufgabe der Ordnungsbehörden (Polizei). Eine perspektivische Ausweitung der Kompetenzen der Kontrollgruppe (z. B. auf Gaststätten) wäre nach erfolgreicher Etablierung denkbar.</i></p>

Anlage zur Begründung LGlüG

g) LfDI

Paragraf LGlüG n. F.	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 39h Absatz 1	<p>Gemäß § 39h Absatz 1 LGlüG n. F. bestehe eine Aufzeichnungspflicht des Steuerschuldners bei Online-Casinospielen.</p> <p>Nach § 39h Absatz 2 Nummer 1 LGlüG n. F. müsse aus der Aufzeichnung der Name und der registrierte Wohnsitz (§ 39a Satz 2) der Spielerin oder des Spielers ersichtlich sein. Hierbei sei dem LfDI unklar, aus welchem Grund eine Aufzeichnungspflicht für den Namen der Spielerin oder des Spielers bestünde und es im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung [DS-GVO]) nicht ausreichend sei, wenn ausschließlich der Wohnsitz aufgezeichnet werde, da dieser gemäß § 39a Satz 2 LGlüG n. F. für die Entstehung der Online-Casinospielsteuer alleine ausschlaggebend sei. Der LfDI empfiehlt, § 39h Absatz 2 Nummer 1 LGlüG n. F. zu überprüfen und gegebenenfalls gemäß den obigen Ausführungen anzupassen.</p>	<p>Auf die Angabe des Namens der spielenden Person kann laut Finanzministerium nicht verzichtet werden.</p> <p>Der Name muss vom Veranstalter aufgeführt werden, da er benötigt wird, um die Steuerfestsetzung gewährleisten und prüfen zu können.</p> <p>Nach dem LGlüG n. F. unterliegen Online-Casinospiele nur dann der Online-Casospielsteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. Dies ist der Fall, wenn die spielende Person im Zeitpunkt der Vornahme der zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen ihren registrierten Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.</p> <p>Zur Entstehung der Online-Casospielsteuer ist demnach der Wohnsitz der spielenden Person ausschlaggebend. Für eine Überprüfung des Wohnsitzes der</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

		<p><i>spielenden Person ist der Name zwingend erforderlich.</i></p> <p><i>Zudem sind sowohl beim virtuellen Automaten Spiel (§ 43 RennwLottG) als auch beim Online-Poker (§ 53 RennwLottG) entsprechende Aufzeichnungspflichten im RennwLottG geregelt. Außerdem entspricht die Regelung den Aufzeichnungspflichten in anderen Ländern z. B.: in § 27 Online-Casinospiel Gesetz NW oder § 9 des Hessischen Online-Casinospielsteuergesetz – HOCStG.</i></p>
--	--	---

Anlage zur Begründung LGlüG

h) NKR

Paragraf LGlüG n. F.	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 47 Absatz 7	Der Normenkontrollrat regt an, die neuen Zuständigkeitsregelungen zur Stärkung des Vollzugs nach etwa 2 Jahren zu evaluieren, um zu prüfen, ob die neuen Regelungen sich vor Ort bewährt haben.	– Eine Überprüfung der Regelung ist sinnvoll. Dies könnte beispielsweise in den Tätigkeitsbericht der Aufsichten integriert werden. Eine Überprüfung der Regelung bereits nach zwei Jahren wird voraussichtlich noch keine gesicherten Erkenntnisse hervorbringen, da sich die verstärkte Kontrolle beim Regierungspräsidium Karlsruhe erst etablieren muss, wofür zuvor personelle Kapazitäten gewonnen werden müssen.

i) Beteiligungsportal BW

Paragraf LGlüG n. F.	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 22c GlüStV 2021/ § 9 LGlüG	Sitz der Online-Casinos Es wurde vorgebracht, dass es gut wäre, wenn die Online-Casinos ihren Sitz in Deutschland haben müssten, wenn sie hier Geschäfte betreiben wollten. Sonst würden sie weiterhin	BW hat sich dafür entschieden, Online-Casinospiele im Monopol gemäß § 22c Absatz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 anzubieten und die STLG wurde für die Durchführung beauftragt. Dementsprechend ist hier

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>ihren Gewinn in irgendwelchen Steuerstaaten statt hier in Deutschland versteuern.</p> <p>Transparenz für Spieler</p> <p>Die „Safe-Server“ Komponente scheinne bezüglich Online-Glücksspiel hauptsächlich der Abrechnungs- und Besteuerungssicherheit zu dienen.</p> <p>Derzeit nicht im Konzept zu finden sei das Thema, wie für die Spieler erkennbar sein könne, dass das präsentierte Online-Spiel und der darin verwendete Zufallsgenerator fair seien.</p> <p>Dies könne durch eine Verpflichtung zur Nutzung von OpenSource-Spielen in Verbindung mit einer Prüfsumme erreicht werden. Weiter könne ein staatlicher Server Zufallswerte zu diesem Zweck bereitstellen.</p> <p>Nicht vergessen werden sollten auch glücksspielähnliche Mechaniken in Apps und bei Onlinespielen (Stichwort Lootbox).</p>	<p>das Sitzland auch Deutschland beziehungsweise Baden-Württemberg.</p> <p>Für virtuelles Automatenpiel, Online-Poker sowie Online-Sportwetten ist gemäß § 9a Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 27f Absatz 1 GlüStV 2021 die GGL zuständig.</p> <p>Dies ist so nicht zutreffend. Der Safe-Server dient insbesondere der Überwachung der Regulierungsvorgaben und zum Schutz der Spieler vor betrügerischen Machenschaften, insbesondere durch anbieterseitige Manipulationen der Spielabläufe.</p> <p>Gemäß § 6e Absatz 2 GlüStV 2021 sind bei Glücksspielen im Internet verwendete Zufallsgeneratoren vor ihrem erstmaligen Einsatz und danach mindestens einmal im Jahr auf Kosten des Erlaubnisinhabers von einer von diesem unabhängigen sachverständigen Stelle, die von der zuständigen Erlaubnisbehörde zu bestimmen ist, auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu</p>
--	---	---

Anlage zur Begründung LGlüG

		<p>überprüfen. Das Ergebnis ist der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Im Übrigen sind die einzelnen Spiele vor ihrer Zulassung zu prüfen.</p> <p>Für virtuelles Automatenspiel, Online-Poker sowie Online-Sportwetten ist gemäß § 9a Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 27f Absatz 1 GlüStV 2021 die GGL zuständig.</p>
--	--	---

j) STLG.

	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
<p>Paragraf LGlüG n. F § 2 Absatz 4 Nummer 4</p>	<p>In § 2 Absatz 4 Nummer 4 heißt es: „In der Erlaubnis sind Gebiet, Beginn und Dauer der Veranstaltung festzulegen.“ Online Casinospiele sollten ähnlich den virtuellen Automaten spielen ortsunabhängig auch nachts oder an Wochenenden gespielt werden können, um eine geschützte Alternative zum illegalen Wettbewerbs zu bieten.</p>	<p>Gemäß § 9 Absatz 5 LGlüG n. F. erfolgt eine Beschränkung auf spielende Personen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg. Da wir nur für das Gebiet für Baden-Württemberg zuständig sind und § 22c GlüStV 2021 dem Landesgesetzgeber die Gesetz-</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	Zielführend wäre laut STLG hier eher die Beschränkung, den Zugriff auf das Spielangebot auf Spielteilnehmende mit Wohnsitz im Bereich der Gültigkeit des LGlüG zu limitieren.	gebungskompetenz nur auf dieses bezogen eröffnet, ist es erforderlich, das Angebot auf das Landesgebiet zu beschränken. Eine zeitliche Einschränkung des Angebots ist nicht vorgesehen.
§ 9 Absatz 5	<p>§ 9 Absatz 5 „entsprechende Anwendung“: Die besonderen Erlaubnisvoraussetzungen des § 4a GlüStV betrafen die Erlaubnisinhaberinnen und die Offenlegung ihrer Beteiligungsvoraussetzungen, die Darlegung über die legale Herkunft der Mittel, die Zugriffsmöglichkeit der Erlaubnisbehörde usw. Bei einem Unternehmen, dass 100 % im Landeseigentum steht, sei all dies per Definition gegeben. Selbst im GlüStV seien die genannten Nachweise explizit auf Antragsteller im Bereich virtuelle Automaten beschränkt. Die Ausweitung auf die Antragsteller bei den Online-Casinospielen durch ein Staatsunternehmen würde keinen zusätzlichen Nutzen oder Sicherheit für Spielinteressierte oder die Erlaubnisbehörde generieren.</p> <p>Ebenfalls Satz 48 § 9 Absatz 5 „entsprechende Anwendung“: Sehr wichtig sei zu beachten, dass bei Online Casinospielen die Wahrscheinlichkeit auf den Höchstgewinn nicht analog der Angabe im Automaten spiel angegeben werde! § 22a Ab-</p>	<p>Auch mit Blick auf die Prüfung der FATF (Financial Action Task Force) zur Durchsetzung der geldwäscherechtlichen Regelungen soll dies beibehalten werden. Schließlich ist auch Geldwäsche bei einem Staatlichen Anbieter nicht per se auszuschließen, wenn auch eher unwahrscheinlich.</p> <p>Darüber hinaus dürften die Nachweise unproblematisch zu erbringen sein, da die STLG bereits im Rahmen des Antrags zur Veranstaltung von virtuellem Automaten spiel bei der GGL vorgelegt hat.</p> <p>§ 22a GlüStV 2021 kann zur Gewinnwahrscheinlichkeit nicht eins zu eins auf Online-Casinospiele übertragen werden. Dies wird auch durch die Formulierung „entsprechende Anwendung“ zum Ausdruck</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>satz 3 Satz 3 GlüStV könne aufgrund der spezifischen Spielmechaniken nicht auf die Online-Casinospiele angewendet werden.</p>	<p>gebracht. Im Rahmen der Möglichkeiten können und sollten aber Angaben gemacht werden. So ist beispielsweise die Gewinnchance beim Roulette 50 %, wenn auf Farbe gespielt wird. Bei anderer Platzierung des Jetons ergeben sich andere Gewinnwahrscheinlichkeiten. In Abstimmung mit der zuständigen Aufsicht sollten die Möglichkeiten eruiert werden und auch für die unterschiedlichen Bankhalterspiele – soweit möglich – Angaben gemacht werden.</p>
<p>§ 10 Absatz 1 Nummer 3</p>	<p>§ 10 Absatz 1 Nummer 3. „Begrenzung der Anzahl der angebotenen Spiele“: Eine Vorgabe im Gesetz erscheint angesichts der dynamischen Marktentwicklung unrealistisch. Sie würde entweder ständig nach oben geschoben werden müssen und könnte dann trotz des damit verbundenen permanenten gesetzgeberischen Aufwands mit der technischen Entwicklung und vor allem dem illegalen Wettbewerbs nicht Schritt halten. Oder die Grenze müsste von vornherein bei mehreren tausend möglichen Spielen liegen und wäre daher unnötig.</p>	<p>Durch die entsprechende Anwendung des § 22a Absatz 1 GlüStV 2021 gemäß § 9 Absatz 5 LGlüG n. F. werden die einzelnen Online-Casinospiele bereits einem zusätzlichen Erlaubnisvorbehalt unterworfen.</p> <p>Im Gesetz selbst wird keine Höchstzahl angegeben; dies kann der Erlaubnis überlassen bleiben, da so auch leichter auf Bedarfsveränderungen reagiert werden kann.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	Sinnvoll wäre aus unserer Sicht hingegen, das Angebot der einzelnen Spiele oder Spielarten jeweils unter den Erlaubnisvorbehalt zu stellen.	Zudem sollten erst Erfahrungen gesammelt werden, in welchem Umfang Spiele benötigt werden.
§ 10	Zu Mindestdauer der Erlaubnis und Verlängerungsmöglichkeit: Bezüglich der Grunderlaubnis zu den Online Casinospielen fänden sich im Gesetzentwurf keine Angaben. Ein Vorschlag wäre, die Dauer für die erstmalige Erlaubniserteilung auf mindestens fünf Jahre festzulegen analog der Ersterlaubnis für Lotterien und virtuelle Automaten Spiele.	Durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 4c GlüStV 2021 gemäß § 9 Absatz 5 wird dies bereits geregelt. In § 4c Absatz 1 Sätze 1 und 2 heißt es: „bei erstmaliger Erteilung an den Antragsteller wird sie für eine Dauer von fünf Jahren, im Übrigen für eine Dauer von sieben Jahren erteilt. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine kürzere Dauer festlegen.“

k) DAW/AVBW

Paragraf LGlüG n. F. § 47 Absatz 7	Stellungnahme/Begründung Es sei unklar, wie eine stärkere Kontrolle des legalen Marktes zu einem Zurückdrängen des illegalen Glücksspielangebots führen soll, was uns mit großer Sorge erfüllt.	Bewertung Eine Kausalität zwischen Reduzierung des Spielhallenbestands und Wachsen des illegalen Marktes ist nicht nachgewiesen (vgl. auch Hinweis auf GGL in Landtagsdrucksache 17/5964, Frage 5).
---	---	---

Anlage zur Begründung LGlüG

<p><i>Die regelmäßige und umfassende Kontrolle von Spielstätten verhindert illegale Angebote in erlaubten Spielstätten, somit trägt auch sie zur Bekämpfung des illegalen Marktes bei.</i></p>		
<p><i>Bei den Vor-Ort-Kontrollen handelt es sich aber nur um einen Baustein von vielen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des illegalen Marktes. Im terrestrischen Bereich ist das Identifizieren und die Verhinderung illegaler Spielstätten primär Aufgabe der Ordnungsbehörden (Polizei). Eine perspektivische Ausweitung der Kompetenzen der Kontrollgruppe (z. B. auf Gaststätten) wäre nach erfolgreicher Etablierung denkbar, vgl. hierzu Bewertung der Stellungnahme des DSWV zu § 47 Absatz 6 a. F.</i></p>		
<p><i>Im Online-Bereich, wo illegale Angebote deutschlandweit stattfinden, erfolgt die Bekämpfung des illegalen Marktes durch die GGL.</i></p>		

Anlage zur Begründung LGlüG

§ 42 Absätze 1 und 2	<p>Trotz des landes- und bundesweiten Erstarkens des illegalen Glücksspielmarktes verzichte die Landesregierung Baden-Württemberg auf die Anwendung des § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 (Abweichung vom Verbot von Mehrfachkonzessionen bei Spielhallen). Dies habe bereits zu einer erheblichen Reduzierung der Anzahl der Spielhallen in Baden-Württemberg geführt.</p> <p>Neben Vollzugshilfen sei zwingend eine Vollzugsentlastung und wirkungsvolle Vorbeugung durch eine nachfragegerechte Regulierung mit dem Ziel einer ausreichenden Verfügbarkeit legaler Glücksspielangebote angezeigt.</p>	<p>Die Entscheidung, von § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 keinen Gebrauch zu machen, ist im Koalitionsvertrag getroffen worden. Im Übrigen war und ist Sinn und Zweck der Mindestabstandsregeln und des Verbundverbots, die Anzahl der Spielhallen zu reduzieren und das unbremste Anwachsen der Zahl der Spielstätten einzudämmen. Die Reduzierung des Spielhallenbestandes ist explizit politisch gewollt. An diesem Ziel wird festgehalten.</p>
§ 51 Absatz 3 Satz 1	<p>Sollte der Gesetzgeber am Mindestabstandsgebot festhalten, erscheine es zielführend, diese Befreiungsregelung auf Spielhallen, die zum 29. November 2012 über eine Erlaubnis nach § 33i GewO verfügten und in einer Abstandskonkurrenz gemäß § 42 Absatz 1 LGlüG) zueinander stünden, zu erweitern.</p>	<p>Dieser Aspekt ist politisch entschieden. Der Koalitionsvertrag (S. 105) sieht ausdrücklich vor, dass an den bestehenden Mindestabständen für Spielhallen festgehalten wird. Weiterhin würde durch eine Ausweitung des Bestandsschutzes das Ziel der Bestandsreduktion und der bisher eingeschlagene Weg (Durchführung aufwendiger Auswahlverfahren) konterkariert. Eine Beendigung der Auswahlverfahren durch Gewährung von Bestandsschutz wäre vor dem Hintergrund der Vielzahl bereits durchgeführter Verfahren und dem</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

		<p>angestrebten Ziel der Bestandsreduktion widersinnig. Zudem handelt sich bei § 51 Absatz 3 LGlüG bereits um eine äußerst großzügige Übergangsregelung. Insoweit scheidet eine weitere Ausdehnung aus.</p>
--	--	--

I) RPK, Referat 22

	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
<p>Paragraf LGlüG n. F. § 47 Absatz 7 Satz 3</p>	<p>Es sei darauf hinzuweisen, dass der geplante § 47 Absatz 6 Satz 3 LGlüG (Übermittlung der Feststellungen der Kontrollen) zu Mehraufgaben beim Referat 22 des Regierungspräsidiums Karlsruhe führen werde, sodass zusätzliches Personal benötigt würde.</p>	<p>Der so dargestellte Mehraufwand wird zwar nicht gesehen, da die Maßnahmen zunächst von den zuständigen Behörden ergriffen werden sollen und nicht von der Fachaufsicht, s. Ausführungen zu KLV und RPS.</p>
	<p>Sei Ergebnis einer Kontrolle, dass Verstöße vorlägen, müsse die Ausgangsbehörde entscheiden, ob sie ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleite, was aufgrund der personellen Situation mitunter lange dauern könne. Zwar dürfte sich die Anzahl der Widerspruchsverfahren nicht signifikant erhöhen, da gravierende Verstöße, die zu einem Widerruf oder einer Rücknahme der Spielhallenerlaubnis führen würden, eher selten sein dürften und Einsprüche gegen Bußgeldbescheide vor</p>	<p>Vorschrift wurde angepasst.</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>den Amtsgerichten verhandelt würden; gleichwohl werde das Regierungspräsidium Karlsruhe als Fachaufsicht in der Pflicht sein, die Ausgangsbehörden zu bitten, zu berichten, wie mit den Ergebnissen der Kontrollen verfahren werde.</p> <p>Dies werde auch dazu führen, dass sich das Regierungspräsidium Karlsruhe im Einzelfall tiefergehendes Wissen im Bereich des Ordnungswidrigkeitsrechts aneignen müsse, was wiederum Ressourcen binde. Überdies sei davon auszugehen, dass die Ausgangsbehörden Beratungs- und Erläuterungsbedarf haben würden.</p> <p>Um einen effektiven Vollzug zu gewährleisten, sei es bei der Einrichtung einer Kontrollgruppe unabdinglich, dass sich die Kontrollgruppe mit den zuständigen Behörden hinsichtlich der zu kontrollierenden Spielhallen abstimme. Ein zusätzlicher Druck auf die entscheidenden Behörden zusätzlich zu den derzeit durchgeführten Auswahlverfahren werde sich negativ auf die Verfahrensdauer und die Erledigungszahlen auswirken.</p> <p>Voraussichtlich entstehe durch die Einführung der Kontrollgruppen auf Seiten des Regierungspräsidiums im Referat 22, das ohnehin durch die komplexen und zeitintensiven Aus-</p>	
--	--	--

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>wahlentscheidungen ausgelastet sei, zusätzlich erhöhter Personalbedarf, da die Rückläufer der Vorortkontrollen gesichtet, veraktet und adäquat bearbeitet sowie der Umgang der zuständigen Behörden mit den Feststellungen der Kontrollgruppen überwacht werden müssten.</p> <p>Vor dem Hintergrund des aufgeführten Mehraufwands und damit einhergehenden zusätzlichen Personalbedarfs wird gebeten, für einen Ausgleich zu sorgen, ersatzweise den Passus in § 47 Absatz 6 Satz 3 LGlüG „sowie dem für diese jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium zu übermitteln“ zu streichen.</p>	
	<p>Derzeit gäbe es aufgrund der durchzuführenden Auswahlscheidungen im Spielhallenbereich unzählige Spielhallen, die entweder aufgrund einer aktiven Duldung der Behörden oder aufgrund gerichtlicher Duldungen ohne eine glücksspielrechtliche Erlaubnis betrieben würden. Teilweise würden die Spielhallen auch stillschweigend geduldet, da die Ausgangsbehörden erst abwarten möchten, ob die Auswahlscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung standhielten.</p> <p>In den nächsten Jahren werde daher eine nicht unerhebliche Anzahl an Spielhallen bestehen, die über keine Erlaubnis nach § 41 LGlüG verfügt, aber dennoch nicht geschlossen sei. Diese Spielhallen bedürften ebenfalls, vielleicht sogar</p>	<p><i>Der Wortlaut beschränkt die Tätigkeit der Kontrollgruppe nicht auf erlaubte Spielhallen. Die in der Gesetzesbegründung genannte Anzahl stellt eine Prognose der mittelfristig zu kontrollierenden Spielstätten dar. Zudem wird bis zur Einrichtung der Kontrollgruppe einige Zeit vergehen, in der noch Auswahlverfahren abgeschlossen werden können. Die Zahl der geduldeten Spielhallen wird sich damit stetig reduzieren.</i></p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	erst Recht, einer Kontrolle, seien aber bei der Gesetzesbegründung zugrundeliegenden Zählung der rund 1 200 Spielhallen nicht berücksichtigt.	
§ 47 Absatz 5	Für die Gemeinden dürften zumindest hinsichtlich der Kontrolle der OASIS-Anschlüsse in Gaststätten zusätzliche Aufgaben geschaffen werden. Es werde daher angeregt, zu prüfen, ob hier ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht mit der Folge vorliege, dass ein Ausgleich zu erbringen wäre.	<i>Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung ist keine zusätzliche Aufgabenübertragung an die Kommunen verbunden.</i>

m) RPF, Referat 22

	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
Paragraf LGlüG n. F. § 47 Absatz 7	Hinsichtlich der Ausführungen zum § 47 Absatz 6 LGlüG nehmen wir auf die bereits dargelegten Bedenken Bezug und ergänzen wie folgt: „Auch wir sehen hier die Formulierung „sowie dem für dieses jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium zu übermitteln, damit diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können“ kritisch, da bei den Regierungspräsidien für die Erfüllung dieser Aufgabe keine personellen Ressourcen vorhanden sind und ein Eintrittsrecht über die ohnehin gegebene fachaufsichtliche Zuständigkeit nicht besteht. Zudem könnte	<i>Vorschrift wurde angepasst.</i>

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>durch die Formulierung auch der Eindruck einer Doppelzuständigkeit entstehen.</p> <p>Lediglich vor dem Hintergrund der auf absehbare Zeit noch laufenden Überprüfungen von Auswahlverfahren im Widerspruchsverfahren erscheint eine <u>rein informativische Mitteilung über das Kontrollergebnis</u> sinnvoll, weil es vorkommen kann, dass dieses nicht zeitnah im Rahmen der regelmäßig guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit an uns weitergeleitet wurde. Im Sinne einer <u>vermittelnden Lösung</u> käme u. E. daher allenfalls folgende Formulierung in Betracht:</p> <p>„Die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, Vor-Ort-Kontrollen in Wettvermittlungsstellen und in Ergänzung zu Maßnahmen der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörden auch in Spielhallen durchführen. Hierfür stehen ihr die Auskunfts- und Nachschaurechte nach § 29 GewO zu. Die Feststellungen anlässlich der Kontrollen in Spielhallen sind der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, damit diese erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen kann, sowie nachrichtlich an das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium.“</p>	
--	---	--

Anlage zur Begründung LGlüG

n) RPT, Ref 22

Paragraf LGlüG n. F.	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 47 Absatz 5	Das RPT regt an, die Zuständigkeit für die Kontrolle der Geldspielgeräte in der Gastronomie parallel zu den Zuständigkeiten für den Vollzug des GastG zu regeln.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.
§ 47 Absatz 5	Das RPT merkt an, dass § 47 Absatz 5 keine vollständige Regelung der behördlichen Weisungsrechte enthält – es fehlt eine Regelung für die Gemeinden, da auf diese das LVG nicht anwendbar ist.	Vorschrift wurde überarbeitet.
§ 20a Absatz 1 Satz 3	<p>§ 20a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a) Alt. 2 LGlüG bestimmt, dass eine Wettvermittlungsstelle nicht in einem Gebäude betrieben werden darf, in dem sich bereits eine Spielhalle befindet.</p> <p>Nach § 20a Absatz 1 Satz 3 LGlüG solle dies entsprechend gelten, wenn eine Spielhalle in einem Gebäude betrieben werden solle, in dem sich bereits eine Wettvermittlungsstelle befände. Der Begründung des Gesetzesentwurfs lasse sich entnehmen, dass hiermit ein Vorrang der Wettvermittlungsstelle gegenüber der Spielhalle begründet werden solle (vgl. Seite 80 des Entwurfs).</p> <p>Der Wille des Gesetzgebers fände jedoch keine Entsprechung im Wortlaut der Vorschrift:</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt.</p> <p>Der Regelungsgehalt des § 20a Absatz 1 Satz 3 wird in § 42 übernommen und das Trennungsgebot damit jeweils spiegelbildlich geregelt.</p> <p>Dabei handelt es sich um eine Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage, nach der eine Spielhallenerlaubnis nicht erteilt werden darf, wenn sich im selben Gebäudekomplex bereits eine Wettvermittlungsstelle befindet. Das Urteil des Verfassungsgeschichtshofs (VerfGH BW, vom 2.8.2023 – 1 VB 88/19, 1 VB 95/19-Rn. 167), nachdem sich im Kollisionsfalls</p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>Zunächst stelle sich uns die Frage, warum auf die gesamte Nummer 7 des § 20a Absatz 1 Satz 2 LGlüG abgestellt werde, obwohl sich die Vorschrift lediglich auf die in Nummer 7a) Alt. 2 geregelte Konkurrenz von Spielhallen und Wettvermittlungsteilen beziehen soll.</p> <p>Zudem lege der Wortlaut u. E. genau das Gegenteil des vom Gesetzgeber Gewollten nahe, nämlich, dass die Spielhalle auch dann Vorrang haben solle, wenn sie später errichtet werde als die Wettvermittlungsstelle, eine hinzutretende Spielhalle also eine bereits vorhandene Wettvermittlungsstelle verdränge. Hierfür spräche die Normierung in § 20a LGlüG, der die Erlaubnisvoraussetzungen für Wettvermittlungsteile regele. Für einen Vorrang der später hinzutretenden Spielhalle spräche weiter, dass eine Vorschrift entsprechende Anwendung finden solle, die eben gerade den Vorrang von Spielhallen gegenüber Wettvermittlungsteilen regele.</p> <p>Es sei daher der dem § 20a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LGlüG zugrundeliegende Rechtsgedanke – Vorrang des zuerst bestehenden Glücksspielangebots – der nach dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Anwendung finden</p>	<p>das jeweils schon bestehende Glücksspielangebot durchsetzt, wird künftig in § 20a und § 42 konsistent kodifiziert.</p>
--	--	---

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>solle und gerade nicht die explizite Regelung der Nachrangigkeit der Wettvermittlungsstelle in § 20a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a) Alt. 2 LGlüG.</p> <p>Das RPT trägt vor, die Regelung des Verbundverbots Spielhallen – Wettvermittlungsstellen in § 20a sei systemwidrig und werfe praktische Probleme auf, da § 20a bei der Erteilung von Spielhallenerlaubnissen nicht zum Prüfprogramm gehöre.</p>	
--	--	--

o) RPS, Referat 22

Paragraf LGlüG n. F.	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
<p>§ 47 Absatz 7</p>	<p>Für die Umsetzung der Vorgaben in § 47 Absatz 6 LGlüG sei die Einrichtung einer beim Regierungspräsidium Karlsruhe anzusiedelnden Kontrollgruppe angedacht, bestehend aus 13 Personen. Laut Gesetzesbegründung (S. 56) solle pro Regierungsbezirk ein Kontrollteam, bestehend aus 3 Personen, eingesetzt werden. Da im Regierungsbezirk Stuttgart ca. 600 Spielhallen lägen (also die Hälfte der 1200 Spielhallen), sollte das Personalkontingent pro Regierungsbezirk angepasst werden.</p>	<p><i>Dies wäre im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Kontrollgruppe (durch das RPK) näher zu prüfen. Die Einteilung in Kontrollteams für jeden Regierungsbezirk stellt lediglich einen Vorschlag dar. Die konkrete Umsetzung unterliegt der Organisationshoheit des RPK.</i></p>

Anlage zur Begründung LGlüG

	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart sieht die in § 47 Absatz 6 LGlüG erfolgte Regelung, wonach die Kontrollergebnisse auch den jeweils örtlich zuständigen RPen zu übermitteln sind, damit diese erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen können, als sehr kritisch, da auf die RPen neue regelmäßig durchzuführende Aufgaben hinzukämen. Bisher seien die Kontrollergebnisse den RPen nicht mitgeteilt worden. Diese neuen Aufgaben wären personell nicht umsetzbar.</p> <p>Daher seien die nachfolgend unterstrichenen Wörter zu entfernen:</p> <p>„Die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, Vor-Ort-Kontrollen in Wettvermittlungsstellen und in Ergänzung zu Maßnahmen der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörden auch in Spielhallen durchführen. Hierfür stehen ihr die Auskunfts- und Nachschaurechte nach § 29 GewO zu. Die Feststellungen anlässlich der Kontrollen in Spielhallen sind der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörde <u>sowie dem für diese jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium zu übermitteln</u>, damit diese erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen können.“</p>	<p><i>Vorschrift wurde überarbeitet.</i></p>
--	---	--

Anlage zur Begründung LGlüG

§ 4	Zunächst stellt sich die Frage, ob in Bezug auf die Aufstellung von Spielgeräten in Gaststätten eine Gesetzgebungskompetenz der Länder vorliege. Die Gesetzgebungsbefugnis der Länder umfasse nach Art. 74 Absatz 1 Nummer 11 GG nur die Vorschriften, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielhalle stünden.	Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung ist keine Regelung hinsichtlich der Aufstellung von Geldspielgeräten in Gaststätten verbunden.
§ 4	Eine Klarstellung , dass der Gastwirt als „Veranstalter“ des Glücksspiels verpflichtet zum OASIS-Abgleich und Adressat etwaiger Bußgelbescheide ist, wird gefordert.	Wer Veranstalter ist, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Eine pauschale Einstufung des Gastwirts als Veranstalter ist mangels oft fehlender tatsächlicher Einwirkungsmöglichkeiten auf aufgestellte Geldspielgeräte auch nicht sachgerecht. Hinweis: Im Rahmen der Evaluierung wird geprüft, ob hierzu eine Regelung im Glücksspielstaatsvertrag 2021 aufgenommen werden soll/kann. Im Übrigen hat bereits der Automatenaufsteller, sofern er Veranstalter ist, dafür zu sorgen, dass der OASIS-Abgleich erfolgt. Die Veranstalter sind gemäß § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 verpflichtet, Identitätskontrollen und den Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen. Sie müssen dies aber

Anlage zur Begründung LGlüG

		<p><i>nicht persönlich vornehmen; eine Delegation der Aufgabe (zum Beispiel auf den Gastwirt) wird vom Gesetz nicht ausgeschlossen.</i></p>
--	--	---

p) NPA

Änderungen wurden eingepflegt und weitestgehend übernommen

q) BFBMB

Stellungnahme ohne inhaltliche Änderungsvorschläge

r) DVTM, eva, LSS, DHS, LV BW, AGJ, IHK BW

Lesebestätigung oder Eingangsbestätigung, aber keine Stellungnahme abgegeben



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

24. Mai 2024

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

NKR-Nummer 35/2024, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben dient der Anpassung des Landesglücksspielgesetzes an den zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021). Dieser ermöglicht nun auch Online-Glücksspiele. Diese Spielform war bisher in Deutschland verboten und ist nun zu regeln.

Diese Regelungen / Änderungen sind neu:

- **gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL)**
Glücksspielaufsicht aller Länder, gebündelt in einer Anstalt des öffentlichen Recht mit Sitz in Halle (Sachsen-Anhalt), die seit dem 1. Januar 2023 den Glücksspielmarkt (insbesondere Online-Glücksspiele – ohne Online-Casinos) in Deutschland reguliert.
- **rechtlicher Rahmen für Online-Casinospiele**
Umsetzung dieser Spielform in Landesrecht samt Besteuerungsgrundlage. Das Land hat sich hier für eine Monopollösung (mit der staatliche Toto-Lotto GmbH) entschieden.
- **Neue Zuständigkeitsregelungen – Verbesserung der Aufsicht vor Ort**
Beim Regierungspräsidium Karlsruhe wird eine neue Kontrollgruppe (13 Stellen) angesiedelt. Diese soll einerseits die Kommunen bei der Kontrolle von Spielstätten vor Ort unterstützen und entlasten und andererseits durch Testspiele und Testkäufe illegales Glücksspiel aufdecken. Die Finanzierung soll durch die Erhebung von Gebühren erfolgen.
- **Fachstelle Glückspielsucht**
Bei der Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V. soll eine neue Fachstelle Glückspielsucht eingerichtet werden.

Seite 1 von 2

- **spielformübergreifendes, zentrales Spielersperrsystem**
Die Vorschriften zur Sperrung von Spielern werden angeglichen (hierzu zählen u.a. die Erweiterung des Verpflichtetenkreises auf Spielhallen und Gaststätten, die Verpflichtung von Vermittlern, solche Sperren selbst einzutragen, die Möglichkeit kurzfristiger Sperren und ein Verfahren zur Aufhebung der Sperren).
- **Ordnungswidrigkeitstatbestände und Gebührentatbestände**
Anpassung der beiden Tatbestände an die geänderten Regelungen im GlüStV 2021.

II. Votum

1. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg sieht die Notwendigkeit für die Anpassung des Landesrechts an den GlüStV 2021, auch wenn dieser mit einem Bürokratieaufwuchs verbunden ist.
2. Der Normenkontrollrat regt an, die neuen Zuständigkeitsregelungen zur Stärkung des Vollzugs nach etwa 2 Jahren zu evaluieren, um zu prüfen, ob die neuen Regelungen sich vor Ort bewährt haben.
3. Weiter empfiehlt der Normenkontrollrat, in der Umsetzung auf digitale und medienbruchfreie Verfahren zu setzen, um Verfahrensvereinfachungen / –beschleunigungen zu ermöglichen.
4. Hinsichtlich der Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands schlägt der Rat folgende Formulierungen vor:

Jeweils im Vorblatt unter E. – Erfüllungsaufwand –:

Von einer Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands wird abgesehen.

In der Gesetzesbegründung A. Allgemeiner Teil unter V. und den jeweiligen Begründungen zur Verordnung und zur Verwaltungsvorschrift – Erfüllungsaufwand -:

Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) vom 1. Januar 2018 bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.

gez. Margret Mergen
Stv. Vorsitzende

gez. Adrian Probst
Berichterstatter